Über

Gesetz, Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt im griechischen Alterthume

von

Dr. *Karl Friedrich Hermann.*

Vorgelesen in der Sitzung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften am 17ten Februar 1849.

Eine Zeit wie die gegenwärtige, die sei es geflissentlich oder durch die Umstände gedrungen eine überlieferte Form nach der andern abstreift und alle Hoffnung für die vaterländische Zukunft auf neue Gesetzgebungen stützt, kann wohl auch andere Wissenschaften, als die sich bisher allein mit Rechtsfragen beschäftigt haben, zur Betheiligung an solchen Fragen einladen; und je mehr der Mensch gerade für seine Einsicht in die ungewisse Zukunft an die Erinnerungen und Beispiele der Vergangenheit gewiesen ist [1]), desto weniger wird er in solcher Zeit auch die Vergleichung entfernter Vergangenheit verschmähen dürfen, zumal wenn diese einem Volke angehört, dessen ewiger Ruhm und weltgeschichtliche Grösse gerade darin besteht, zugleich mit seinen nationalen und zeitlichen Bedürfnissen mehr als jemals rein menschliche Empfindungen und Begriffe gepflegt und entwickelt zu haben. Es versteht sich freilich von selbst, dass antike und namentlich griechische Zustände als solche in der Weltgeschichte nie wiederkehren werden; können selbst unsere Dichter,

1) Höchst charakteristisch verbindet das Alterthum selbst bei seinen Sehern die Kenntniss der Vergangenheit mit der der Zukunft, wie Kalchas Iliad. I. 70: *ὅς ᾔδη τά τ' ἐόντα τά τ' ἐσσόμενα πρό τ' ἐόντα*, oder Nereus bei Virgil Georg. IV. 392: *novit namque omnia vates, quae sint, quae fuerint, quae mox ventura trahantur;* vgl. Isocr. ad Nicocl. §. 35: *ἐὰν γὰρ τὰ παρεληλυθότα μνημονεύῃς, ἄμεινον περὶ τῶν μελλόντων βουλεύσει*, und Cicero de Republ. IV bei Nonius p. 500: *atque ipsa mens, quae futura videt, praeterita meminit;* ja selbst unsern Zschokke Novellen B. VI, S. 280: „um in die Zukunft zu schauen, muss man rückwärts sehen, nicht vorwärts; rückwärts, da hängt der Prophetenspiegel."

unsere Künstler von den ewigen Mustern hellenischer Poesie und Plastik nur so weit Gebrauch machen, als sie die Gesetze der schönen Form zu beliebiger Anwendung auf ihre Werke übertragen, ohne diese darum mit gleichem Inhalte und Geiste erfüllen zu wollen oder zu sollen, so gilt dieses noch ungleich mehr von der politischen Gesetzgebung, wo der Inhalt Alles ausmacht, und von einer Selbstständigkeit der Form um so weniger die Rede sein kann, als diese hier nicht wie in der Kunst das Ergebniss freier und persönlicher Schöpfung, sondern der naturnothwendige Ausdruck des nämlichen Volksthums ist, für dessen Bedürfniss eben jener Inhalt zu sorgen bestimmt war; und in sofern kann eine Darstellung griechischer Gesetzgebung auch in gegenwärtiger Zeit nur das theoretische Interesse geschichtlicher Parallelen ansprechen. Aber gleichwohl theilt der erwähnte Charakter des griechischen Volksthums auch diesem theoretischen Interesse einen tieferen Gehalt mit, als ihn sonstige Vergleichungen fremder Sitten und Einrichtungen mit unserigen zu haben pflegen. Denn bei gewöhnlichen Vergleichungen dieser Art kommt es doch im Grunde weit mehr auf die Verschiedenheit als auf die Ähnlichkeit der Mittel an, durch welche gleiches Bedürfniss bei den verschiedenen Völkern je nach der Beschaffenheit ihres Wohnorts oder ihrer geschichtlichen Entwickelung befriedigt wird, und selbst die allgemeine Gleichheit eines Bedürfnisses schliesst die grössere oder geringere Stärke nicht aus, in welcher es bei den einzelnen Völkern hervortritt; gleichwie es aber gewiss ist, dass in Griechenland das Bedürfniss staatlicher und geselliger Ordnung und Gliederung sich so stark entwickelt und geltend gemacht hat, als es nur in irgend einer menschlichen Gesellschaft möglich ist, so werden auch die Mittel seiner Befriedigung bei aller nationalen Verschiedenheit der Factoren doch in ihren Producten manche Analogien darbieten, die auch mit heutigen Erscheinungen wenigstens ein Element als gemeinschaftlich voraussetzen lassen. Und dieses ist eben der vorhin erwähnte humane Charakter des griechischen Volkes, der auch seiner Gesetzgebung durchgehends die rein menschliche Idee des Rechts zu Grunde legt [2])

---

2) Hesiod. ἔ. κ. ἡ. 277: ἀνθρώποισι δ' ἔδωκε δίκην, ἣ πολλὸν ἀρίστη: vgl. Platner Notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carminibus explicitae, Marb. 1819. 8, und Allihn de idea justi, qualis fuerit apud Homerum et Hesiodum, ac quo

und dieser, so weit sie ihm zum jedesmaligen Bewusstsein gediehen ist, für alle Fragen des öffentlichen und geselligen Lebens maassgebende Gewalt einräumt. Ein solches Rechtsvolk wie die Römer sind die Griechen allerdings nicht, namentlich aus dem Grunde, weil der Begriff der Rechtspersönlichkeit bei ihnen noch keineswegs völlig entwickelt erscheint [3]; ihr Recht ist so zu sagen mehr ein mathematisches als ein logisches Verhältniss, dessen Elemente mehr für numerische Grössen als für Substanzen gelten, mehr in einer abhängigen als in einer selbstständigen Beziehung auf einander stehn, und desshalb auch nur die Bedeutung ansprechen können, die einem jeden derselben kraft seiner Stellung im Ganzen zukommt; aber je grössere Lebensbedingung dem Griechen von jeher Harmonie und Gleichgewicht im Innern und Äussern war, desto sorgfältiger hat er wenigstens diese Seite des Rechtsbegriffs entwickelt [4], und wenn ihm auch die Wissenschaft des Rechts stets fremd geblieben ist, so hat er doch in Anwendung und Ausübung desselben seine künstlerische Natur nicht verläugnet. Nur wo er auf Incommensurabilität mit sich stösst, wie bei fremden Völkern, bleibt er der Anerkennung gemeinschaftlicher Rechte unzugänglicher als der Römer, der allerwärts ein Rechtsubject voraussetzt und selbst Fictionen nicht scheut, um jede Persönlichkeit, mit der er in Verkehr treten soll, zu einem solchen zu stempeln [5]; inzwischen lebt auch

---

modo a Doriensibus veteribus et a Pythagora exculta sit, Halis 1847. 8; auch Welcker, die letzten Gründe von Recht Staat und Strafe S. 344 fgg.

3) Bezeichnend für den Unterschied beider Rechtsansichten ist selbst die etymologische Erklärung bei Cicero Legg. I. 6: *nam ut illi aequitatis, sic nos delectus vim in lege ponimus; et proprium tamen utrumque legis est;* vgl. Stahl Geschichte der Rechtsphilosophie S. 41 fgg.

4) Aristot. Politic. III. 7. 1: *δοκεῖ δὲ πᾶσιν ἴσον τι τὸ δίκαιον εἶναι*: vgl. II. 1. 5: *διόπερ τὸ ἴσον τὸ ἀντιπεπονθὸς* (Eth. Nic. V. 5) *σώζει τὰς πόλεις*, und V. 1. 2; auch Eurip. Phoen. 538: *τὸ γὰρ ἴσον νόμιμον ἀνθρώποις ἔφυ*, und Cic. Off. II. 12 mit Fr. von Raumer über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht Staat und Politik, Lpz. 1826. 8, S. 4 und A. Veder Hist. philos. juris apud veteres, L. B. 1832. 8, p. 15 fgg.

5) Aristot. Politic. VII. 2. 8: *καὶ ὅπερ αὐτοῖς ἕκαστοι οὔ φασιν εἶναι δίκαιον οὐδὲ συμφέρον, τοῦτ' οὐκ αἰσχύνονται πρὸς τοὺς ἄλλους ἀσκοῦντες· αὐτοὶ μὲν γὰρ παρ' αὐτοῖς τὸ δίκαιον ἄρχειν ζητοῦσι, πρὸς δὲ τοὺς ἄλλους οὐδὲν μέλει τῶν δικαίων:* vgl. Wachsmuth de jure gentium p. 47 fgg. Limburg-Brouwer Etat de la civilisation des Grecs T. I, p. 103 fgg. III, p. 51 fgg.

in dem Griechen das menschliche Verkehrsbedürfniss dergestalt, dass er der rechtlichen Maassstäbe immer mehre findet [6]), und zwar um so leichter als seine sittliche Natur oder die Lebhaftigkeit seiner Phantasie ihm auch sein ursprüngliches Recht nur unter derselben religiösen und gottesdienstlichen Form erscheinen lässt [7]), in welcher sich ihm alle spätere völker- und menschenrechtliche Erweiterungen desselben aufdrängen [8]). Doch diesen Punct hier weiter zu verfolgen liegt nicht in meiner Absicht; diese geht vielmehr dahin, in geschichtlicher Entwickelung der Begriffe *Gesetz, Gesetzgebung,* und *gesetzgebende Gewalt* in Griechenland die sittlichen, rechtlichen, und staatskünstlerischen Gesichtspuncte nachzuweisen, unter welchen diese Begriffe dort zur Befriedigung gesellschaftlichen Bedürfnisses in's Leben getreten sind, und selbst in den nationalen Abweichungen derselben von heutigen Ansichten die echt menschlichen Motive durchblicken zu lassen, die ihnen wie gesagt fortwährend ein mehr als antiquarisches Interesse gewähren. An sich betrachtet soll sich übrigens, wie sich von selbst versteht, meine Darstellung rein auf dem geschichtlichen Gebiete halten, und selbst die Zufälligkeiten desselben, so weit sie zur Veranschaulichung des Ganzen gehören, nicht ausser Acht lassen; zur Nutzanwendung wird es meinerseits genügen, falsche Vorstellungen und Missbrauch verhütet und zu richtiger Würdigung den urkundlichen Stoff geliefert zu haben.

---

6) *Κοινοὶ νόμοι ἁπάντων ἀνθρώπων* (Demosth. Aristocr. §. 61) oder wenigstens *Ἑλλάδος*, wie Euripides Antiope bei Stob. Serm. I. 8, Thucyd. IV. 97, Diodor. XIX. 63; vgl. Aristot. Rhetor. I. 13. 2: *λέγω δὲ νόμον τὸν μὲν ἴδιον τὸν δὲ κοινόν· ἴδιον μὲν τὸν ἑκάστοις ὡρισμένον πρὸς αὑτούς, καὶ τούτων τὸν μὲν ἄγραφον τὸν δὲ γεγραμμένον· κοινὸν δὲ τὸν κατὰ φύσιν· ἔστι γὰρ, ὡς μαντεύονταί τι πάντες, φύσει κοινὸν δίκαιον καὶ ἄδικον, κἂν μηδεμία κοινωνία πρὸς ἀλλήλους ᾖ μηδὲ συνθήκη*: mit Veder p. 159 und Dissen kleine Schriften S. 168.

7) Eurip. Hippolyt. 98: *εἴπερ γε θνητοὶ θεῶν νόμοισι χρώμεθα*: vgl. Demosth. Aristocr. §. 70: *οἱ ταῦτα ἐξ ἀρχῆς τὰ νόμιμα διαθέντες, οἵτινές ποτ' ἦσαν, εἴθ' ἥρωες εἴτε θεοί*: und Wachsmuth Hell. Alterth. B. II, S. 113 fgg.

8) Xenoph. Mem. Socr. IV. 4. 19: *ἐγὼ μὲν θεοὺς οἶμαι τοὺς νόμους τούτους τοῖς ἀνθρώποις θεῖναι*: vgl. Böttiger Kunstmythol. B. II, S. 113 fgg., Veder p. 22 fgg., Limburg-Brouwer T. VIII, S. 307 fgg., und mehr in m. Lehrbuch d. griech. Staatsalterth. §. 10.

Das griechische Wort, welches wir durch *Gesetz* übersetzen, ist bekanntlich *νόμος*: etymologisch betrachtet entspricht jedoch dem unserigen vielmehr *θεσμὸς* von *τιθέναι*, setzen, was man jetzt gewöhnlich durch *Satzung* wiedergibt [9]; und damit hängt dann wieder die Bezeichnung des *göttlichen* Rechts, *θέμις*, zusammen, während der dem *νόμος* entsprechende *menschliche* Rechtsbegriff vielmehr mit dem Worte *δίκη* bezeichnet zu werden pflegt [10]. Doch ist dieser letztere Unterschied der älteren Sprache fremd [11]; und selbst für die spätere, wo er eintritt, dürfte sich kaum behaupten lassen, was Manche annehmen [12], dass auch *θεσμὸς* und *νόμος* sich wie *fas* und *jus* zu einander verhielten, also jenes mehr göttliches, dieses mehr menschliches Gesetz bezeichnete; es scheint vielmehr nur, dass *θεσμὸς* das ältere Wort war [13], was später mehr im dichterischen Gebrauche oder der gewählten und alterthümeln-

---

9) Preller Demeter und Persephone S. 352: „*θεσμὸς* wie *νόμος* und *νόμιμον* ist ursprünglich überhaupt Regel, Satzung, nicht Gesetz im engern Sinne, am wenigsten das geschriebene"; vgl. Creuzer Symbolik B. IV, S. 371.

10) Moschop. ad Hesiod. *ἔ. κ. ἡ.* 9: *δίκη ἐστὶ κρίσις, ἣν οἱ ἄνθρωποι κρίνουσι, θέμις δὲ δίκη, ἣν οἱ θεοὶ δικάζουσι.* Ganz willkürlich ist dagegen die Unterscheidung des (Pseudo) Pythagoreers Theages bei Stob. Serm. I. 67: *θέμις γε οὖν φημίζεται παρὰ τοῖς οὐρανίοις θεοῖς, δίκη δὲ παρὰ τοῖς χθονίοις, νόμος δὲ παρὰ τοῖς ἀνθρώποις:* im Gegentheil ist *δίκη νόμου τέλος*, Plutarch. ad princ. inerud. c. 3, vgl. Cicero Legg. I. 6 und Diotogenes bei Stob. XLVIII. 61: *τὸ μὲν γὰρ δίκαιον ἐν τῷ νόμῳ ἐστὶν, ὁ δέ γε νόμος αἴτιος τοῦ δικαίου κ. τ. λ.*

11) Insofern diese alles menschliche Recht aus göttlichem Ursprunge ableitet (s. Note 7), eben desshalb aber auch menschliche Richtersprüche u. s. w. *θέμιστες* zu nennen kein Bedenken trägt, vgl. Iliad. I. 238: *δικασπόλοι, οἵ τε θέμιστας πρὸς Διὸς εἰρύαται,* und eben desshalb *δικασπόλος* (Odyss. XI. 186) und *θεμιστοπόλος* (H. Demet. 103) ganz synonym gebraucht. Höchstens kann man mit Nitzsch (erklär. Anm. B. I, S. 144) den feinen Unterschied machen, dass „*θέμις* nie ohne das begleitende Gefühl der Billigung gesagt wird, *δίκη* dagegen die blosse, wenn auch tadelhafte, Gewohnheit, das eben nur Bestehende ausdrückt"; vgl. Odyss. IV. 691; XI. 218.

12) Wyttenbach ad Plut. Morr. p. 874; Creuzer Symbol. B. I, S. 149 u. s. w.

13) Dass *νόμος* bei Homer nicht vorkommt, wohl aber *θεσμὸς* (Odyss. XXIII. 296), hatten schon die Alten bemerkt; vgl. Joseph. c. Apion. II. 15 und Pseudoplutarch de vita et poesi Homeri c. 175 mit Thiersch in Abhh. d. Bayer. Akad. philol. Cl. 1813, S. 13. Zwar findet sich *εὐνομίη* Odyss. XVII. 487; das leitete aber Aristarch direct von *νέμειν: εὐνεμεσίαν, καθ' ἣν εὖ νεμόμεθα καὶ διατελοῦμεν.*

den Sprache verblieb [14]), während *νόμος* den praktischen Begriff des gemeinen Lebens ausdrückte; und noch weniger darf man sich durch jene Etymologie verleiten lassen, etwa *θεσμὸς* für die Quelle des positiven Rechts im Gegensatze des natürlichen zu nehmen, welches letztere auch in *νόμος* nicht weiter liegt, als insofern jede Gesetzgebung anfänglich auf höhere übermenschliche Ursprünge zurückgeführt wurde. Folgen wir freilich Cicero [15]), so wäre das griechische *νόμος a suum cuique tribuendo* benannt; aber so richtig auch die Ableitung von *νέμειν*, *tribuere*, ist [16]), so sehen wir doch gleich in der ältesten Stelle, worin das Wort vorkommt [17]), wie auch diese distributive Gerechtigkeit zunächst als ein göttlicherseits *Gesetztes* angesehen ward, das eben desshalb auch wesentlich von der religiösen Gewähr des Eides abhing; und so vieles auch fortwährend in Griechenland als ungeschriebenes Recht im Gegensatze positiver Gesetzgebung galt [18]), so wenig nimmt es den Ausdruck *νόμος* für sich allein in Anspruch, oder scheint ihn überall anders als nach Analogie der bürgerlichen Gesetzgebung selbst geführt zu haben. Ja gerade die einfachsten Gebote der sittlichen Natur oder der rechtlichen Überzeugung, die sich in dem gemeinschaftlichen Bewusstsein der Einzelnen als Gewohnheitsrecht gestaltet [19]), werden an göttliche oder sonstige mythische Gesetzgeber angeknüpft, die in dieser Eigenschaft zugleich als Vor-

14) So in dem athenischen Bürgereide bei Poll. Onom. VIII. 106 oder Stob. Serm. XLIII. 48: *καὶ συνήσω τῶν ἀεὶ κρινόντων καὶ τοῖς θεσμοῖς τοῖς ἱδρυμένοις πείσομαι, καὶ οὕστινας ἄλλους ἱδρύσεται τὸ πλῆθος ὁμοφρόνως*: desgleichen Solon bei Plutarch. c. 3; ja selbst hin und wieder bei Rednern, wie Demosth. Leochar. §. 46: *μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον τὸν Ἀρχιάδου ὄντων αὐτῷ παίδων γνησίων κυρίως κατὰ τὸν θεσμόν*, und wenn es auch verkehrt ist, was das Argument zur Leptinea p. 454 sagt: *θεσμὸς δέ ἐστι νόμος παρακελευόμενος πῶς δεῖ νομοθετεῖν*, so lässt doch auch dieses kein göttliches oder ungeschriebenes Gesetz voraussetzen.

15) Legg. I. 6.

16) Plutarch. Qu. symposs. II. 10. 2: *οἱ νόμοι τῆς ἴσα νεμούσης εἰς τὸ κοινὸν ἀρχῆς καὶ δυνάμεως ἐπώνυμοι γεγόνασιν*: vgl. vit. Hom. c. 175: *καίτοι καὶ ὁ νόμος λέγεσθαι ἔοικεν ἀπὸ τοῦ νέμειν τὰ ἴσα πάσιν ἢ τὸ κατ' ἀξίαν ἑκάστῳ.*

17) Hesiod. ἔ. κ. ἡ. 274: *τόνδε μὲν ἀνθρώποισι νόμον διέταξε Κρονίων κ. τ. λ.*

18) Thucyd. II. 37: *τῶν νόμων ὅσοι ἄγραφοι ὄντες αἰσχύνην ὁμολογουμένην φέρουσι*: vgl. Aristot. Rhetor. I. 13. 2 und Dissen kl. Schriften S. 161—170.

19) Vgl. Puchta Gewohnheitsrecht und Cursus der Institutionen B. I, S. 30 fgg.

bilder aller menschlichen Gesetzgebung erscheinen [20]; die Göttin des Ackerbaus selbst ward in weitem Kreise als Bringerin der Satzungen verehrt [21]; und auch wo sich ein uraltes Recht auf keine solche scheinbar historische Quelle zurückführen liess, trug es doch lediglich den positiven Charakter eines Herkommens, das von dem bestimmten Volke oder der Gemeinde, wo es galt, geheiligt sei, ohne sich dafür irgend eines anderen Grundes als seines thatsächlichen Bestehens bewusst zu werden [22]. Erst später, als durch förmliche schriftliche Gesetzgebungen der Begriff eines positiven Rechts in engere Gränzen gebannt war, setzte man diesem wohl das Herkommen und die Bräuche des gottesdienstlichen oder geselligen Lebens als etwas Ursprüngliches und Naturwüchsiges entgegen [23], oder dünkte sich auch in jenen Gesetzgebungen mehr als die Barbaren, die fortwährend auf der Stufe dieser frühern Unmittelbarkeit verharrten [24]; aber schon der Name, womit man auch Einrichtungen letzterer Art bezeichnete, *τὰ νόμιμα* oder *νομιζόμενα* [25], liess doch auch sie nur als etwas aus der gemeinschaftlichen Quelle des *νόμος* abgelei-

---

20) Vgl. Soph. Oed. Tyr. 865 und Archytas bei Stob. Serm. XLIII. 129: *πονήρων ἠθέων νόμοι θεῶν ἄγραφοι ἀντινομιζόμενοι, πονήραν μοῖραν καὶ ζημίαν τῷ μὴ πειθομένῳ διδόντες, πατέρες καὶ ἡγεμόνες τῶν γεγραμμένων νόμων καὶ δογμάτων ἀνθρώποις τεθέντων.*

21) *Δημήτηρ θεσμοφόρος,* Virgil. Aen. IV. 56; Diodor. I. 14; V. 67; Macrob. Saturn. III. 12; vgl. Stockmann de Cerere legifera, Lips. 1802. 4 und mehr bei du Theil in Mém. de l'A. d. Inscr. T. XXXIX, p. 240 fgg. Creuzer Symbol. B. I, S. 148 fgg. Preller Demeter S. 335 fgg.

22) Plat. Legg. VII, p. 793 A: *ὅτι ταῦτ' ἔστι πάντα ὅσα νῦν διεξερχόμεθα, τὰ καλούμενα ὑπὸ τῶν πολλῶν ἄγραφα νόμιμα, καὶ οὓς πατρίους νόμους ἐπονομάζουσιν, οὐκ ἄλλα ἐστὶν ἢ τὰ τοιαῦτα ξύμπαντα*: vgl. Politic. p. 295 A; auch Dio Chrysost. LXXVI. 1 und Artemid. Oneirocr. IV. 2: *τῶν δὲ νενομισμένων ἃ μὲν συνθέμενοι ἀλλήλοις οἱ ἄνθρωποι αὐτοὶ ἑαυτοῖς πράττουσι, καὶ καλεῖται τὸ τοιοῦτον ἔθος, ἔστι δὲ, ὡς ἡ φήμη λέγει, νόμος ἄγραφος.*

23) Aristot. Pol. III. 11. 6 *ἔτι κυριώτεροι τῶν κατὰ γράμματα νόμων οἱ κατα τὰ ἔθη εἰσί.* Diog. L. III. 86: *ᾧ μὲν ἐν ταῖς πόλεσι πολιτευόμεθα, γεγραμμένος ἐστίν, ὁ δὲ κατὰ ἔθη γενόμενος οὗτος ἄγραφος λέγεται.* Hierokles bei Stob. Serm. XXXIX. 36: *οὐδὲν δὲ ἧττον τῶν νόμων καὶ τὰ ἔθη φυλακτέον τά γε ὄντως πάτρια καὶ τάχα που πρεσβύτερα καὶ τῶν νόμων αὐτῶν.*

24) Der Grieche hat *νόμους*, der Barbar nur *νόμιμα*; vgl. Stahr in Jahns Archiv f. Philol. B. IV, S. 246.

25) Wachsmuth hell. Alterth. B. I, S. 330. 349.

tetes erkennen; und das Wort νόμος selbst fixirt sich immer mehr gerade als Bezeichnung des gegebenen oder gesetzten Rechts, das ohne unvordenkliche Gültigkeit aus der Freiheit menschlicher Bestimmung hervorgegangen sei [26]. Selbst der Name νόμος, sagt Josephos [27], ist jung, weil die homerische Zeit dergleichen Satzungen noch nicht kannte, sondern nach ungeschriebenen Sitten und veränderlichen Ansichten lebte; und in welchem Grade jedenfalls diesem Worte der Begriff des *Conventionellen* anklebte, zeigt seine Anwendung auf die musikalischen Weisen des griechischen Gottesdienstes [28], so wie die Formen νοῦμμος [29] oder νόμισμα in der Bedeutung von Münzen, deren Gültigkeit als Tauschmittel lediglich auf positiver Vereinbarung beruhen konnte [30]; so dass es nicht auffallen darf, alsbald nach dem Erwachen des philosophiren-

---

26) Rhetor. ad Alex. I. 5: *δίκαιον μὲν οὖν ἐστι τὸ τῶν ἁπάντων ἢ τὸ τῶν πλείστων ἔθος ἄγραφον ... νόμος δέ ἐστιν ὁμολόγημα πόλεως κοινὸν διὰ γραμμάτων προστάττον πῶς δεῖ πράττειν ἕκαστα*: vgl. Dio Chrysost. LXXVI. 2 und Phot. Lex. p. 302: *νόμος τὸ δίκαιον ἔγγραφον.*

27) C. Apion. II. 15: *οὐδὲ γὰρ ἦν κατὰ τοῦτον, ἀλλὰ γνώμαις ἀρίσταις τὰ πλήθη διῳκεῖτο καὶ προστάγμασι τῶν βασιλέων· ἀφ' οὗ καὶ μέχρι πολλοῦ διέμειναν ἔθεσιν ἀγράφοις χρώμενοι καὶ πολλὰ τούτων ἀεὶ κατὰ τὸ συντυγχάνον μεταιθέντες.*

28) Plat. Legg. III, p. 700 B: *νόμους δὲ αὐτὸ τοῦτο τοὔνομα ἐκάλουν, ᾠδὴν ὥς τινα ἑτέραν, ἐπέλεγον δὲ κιθαρῳδικούς*: vgl. VII, p. 799 E, Aristot. Problem. XIX. 25, Plutarch. de Musica c. 6, Poll. Onom. IV. 65, Phot. Bibl. CCXXXIX, p. 320, und mehr bei Bode Gesch. d. hell. Poesie B. II Thl. 1, S. 192 fgg. und Hartung in Zeitschr. f. d. Alterth. 1846, S. 561 fgg.

29) Sicilisch, Poll. Onom. IX. 79 fgg.; vgl. Bekk. Anecdd. p. 109: *νόμους τὸ νόμισμα, οὓς οἱ Ἰταλικοὶ νούμμους καλοῦσι*, auch Suidas T. II, p. 630 und Mazocchi ad Tabb. Heracl. p. 216 fgg.

30) Aristot. Eth. Nic. V. 5. 11: *οἷον δ' ὑπάλλαγμα τῆς χρείας τὸ νόμισμα γέγονε κατὰ συνθήκην, καὶ διὰ τοῦτο τοὔνομα ἔχει νόμισμα, ὃ οὐ φύσει ἀλλὰ νόμῳ ἐστὶ καὶ ἐφ' ἡμῖν μεταβάλλειν καὶ ποιεῖν ἄχρηστον.* Übrigens bedeutet νόμισμα selbst auch nicht nur jedes Maass und Gewicht (Aristoph. Thesmoph. 348), sondern s. v. a. νόμος oder νομιζόμενα überhaupt; vgl. Pindar. bei Cramer Anecdd. Par. T. III, p. 154, Soph. Antig. 296, Euripides bei Stob. Serm. I. 3, Aristoph. Nubb. 249, und insbes. Solons Ausspruch bei Demosth. Timocr. §. 213: *ὅτι αὐτὸς ἡγεῖται ἀργύριον μὲν νόμισμα εἶναι τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων ἕνεκα τοῖς ἰδιώταις εὑρημένον, τοὺς δὲ νόμους ἡγοῖτο νόμισμα τῆς πόλεως εἶναι κ. τ. λ.*

den Geistes in Griechenland das Gesetz geradezu als ein Ergebniss des Vertrags bezeichnet zu sehen. Was wir jetzt Naturgesetze zu nennen pflegen, hat der Grieche nie eigentlich *νόμος* genannt [31]; dafür hat er das Wort *ἀνάγκη*, Nothwendigkeit, um eben die Unabhängigkeit derselben und ihre Erhabenheit über das Gebiet menschlicher Freiheit und Willkür zu bezeichnen [32]; und *νόμος* ist ihm gerade das Gegentheil von *φύσις*, das Gebiet der zufälligen Bestimmung nach wechselnden und abhängigen Rücksichten [33], das für die Philosophie gar nicht vorhanden ist [34] oder wenigstens deren Einfluss nur in

31) Denn auch wo von einem *φύσεως νόμος* die Rede ist, wie bei Dio Chrysost. LXXX. 5, ist es kein physikalisches Gesetz, sondern was anderswo *φυσικὸν δίκαιον* heisst, die allgemeinen Forderungen der sittlichen oder intellectuellen Natur des menschlichen Geistes, die hier als göttliche Gebote angesehen werden, vgl. Hierokles bei Stob. Serm. XXXIX. 36: *τὸ μὲν ἔθος ἄγραφός τις εἶναι βούλεται νόμος, καλὸν ἐπιγεγραμμένος νομοθέτην, τὴν τῶν χρωμένων πάντων εὐαρέστησιν, ἴσως δέ που καὶ τοῖς φύσει δικαίοις ἐγγὺς βάλλων:* auch Max. Tyr. XII. 3 und mehr Note 6 und 40.

32) Plat. Tim. p. 48 A. Aristot. Metaph. I. 4, Plut. Plac. philos. I, 26, Diog. L. IX. 45 u. s. w. Auch im menschlichen Gebiete wird *ἀνάγκη* als physischer Zwang dem Gesetze und der Sitte entgegengesetzt, wie von Menander bei Stob. Serm. XLIII. 15, wo Gaisford den Juristen Modestin vergleicht Digest. I. 3. 40: *ergo omne jus aut consensus fecit aut necessitas constituit aut firmavit consuetudo.*

33) Plat. Gorg. p. 482. E: *ὡς τὰ πολλὰ δὲ ταῦτα ἐναντία ἀλλήλοις ἐστὶ, ἥ τε φύσις καὶ ὁ νόμος*: Protag. p. 337 D: *ὁ δὲ νόμος τύραννος ὢν τῶν ἀνθρώπων πολλὰ παρὰ τὴν φύσιν βιάζεται*: Aristot. Eth. Nic. I. 3. 2: *τὰ δὲ καλὰ καὶ τὰ δίκαια, περὶ ὧν ἡ πολιτικὴ σκοπεῖται, τοσαύτην ἔχει διαφορὰν καὶ πλάνην, ὥστε δοκεῖν νόμῳ μόνον εἶναι, φύσει δὲ μή*: V. 7. 1: *τοῦ μὲν πολιτικοῦ δικαίου τὸ μὲν φυσικόν ἐστι, τὸ δὲ νομικόν· φυσικὸν μὲν τὸ πανταχοῦ τὴν αὐτὴν ἔχον δύναμιν καὶ οὐ τῷ δοκεῖν ἢ μή, νομικὸν δὲ ὃ ἐξ ἀρχῆς μὲν οὐδὲν διαφέρει οὕτως ἢ ἄλλως, ὅταν δὲ θῶνται, διαφέρει*: vgl. Raumer S. 17 und Veder S. 134 und 277.

34) Aristot. Soph. elench. XII. 8: *ἦν δὲ τὸ μὲν κατὰ φύσιν αὐτοῖς τὸ ἀληθὲς, τὸ δὲ κατὰ νόμον τὸ τοῖς πολλοῖς δοκοῦν*: Demokrit bei S. Empir. adv. Mathem. VII. 135: *ποιητὰ δὲ νόμιμα εἶναι, φύσει δὲ ἄτομα καὶ κενόν:* auch Diodor. Sic. Exc. Vat. p. 23: *εἶναι γὰρ τὴν φύσιν θεοῦ ποίησιν, τὸν δὲ νόμον ἀνθρώπων,* und mehr Gesch. d. platon. Philos. B. I, S. 197 fgg. 653 fgg. Anderswo scheint sich freilich das Verhältniss umzukehren, wie bei Demosth. Aristog. I, §. 15: *τούτων δ' ἡ μὲν φύσις ἐστὶν ἄτακτον καὶ ἀνώμαλον καὶ κατ' ἄνδρα ἴδιον τοῦ ἔχοντος, οἱ δὲ νόμοι κοινὸν καὶ τεταγμένον καὶ ταὐτὸ πᾶσιν:* doch fängt

sofern empfinden kann, als es eben auf seine specifische Freiheit verzichtet und sich nach der Analogie der Naturnothwendigkeit organisiren lässt. So hatten allerdings die Pythagoreer ein Ideal bürgerlicher Gesellschaft auf den Grund der nämlichen Gesetze ewiger Harmonie aufgestellt, wie sie dieselben in dem Weltgebäude nachgewiesen hatten [35]; so lehnen sich auch Plato's zwei grosse politische Werke wesentlich an seine Naturphilosophie an [36], die nur dadurch zu solcher Anlehnung geeigneter wird, dass der Schüler des Sokrates auch in die Schöpfung der Welt Motive sittlicher Freiheit und Güte einflocht [37], ohne jedoch darum noch den positiven Weg der Gesetzgebung zu verlassen, deren Tadel bei ihm nur dem todten Buchstaben schriftlicher Gesetze, nicht der Freiheit des persönlichen Gesetzgebers gilt [38]; und daneben bestehen fortwährend die Sophisten, die alles Gesetz auf dem Wege des Vertrags entstehen lassen [39], so dass es der ganzen Entwickelung der von Sokrates kaum

---

auch dieses nur mit dem sophistischen Naturrechte zusammen, das im Gegensatze mit der positiven Gesetzgebung dem Individuum das Recht des Stärkeren einräumte, vgl. Aristippos bei Diog. L. II. 93: *μηδέν τε εἶναι φύσει δίκαιον ἢ αἰσχρὸν, ἀλλὰ νόμῳ καὶ ἔθει*, insbes. aber Plat. Republ. I, p. 338 E und Legg. X, p. 890 A mit Veder a. a. O. p. 91 fgg.

35) Theon. Smyrn. Mathem. p. 15: *ἐν μουσικῇ φασιν ἡ ὁμόνοια τῶν πραγμάτων, ἔτι καὶ ἀριστοκρατία τοῦ παντός· καὶ γὰρ αὕτη ἐν κόσμῳ μὲν ἁρμονία, ἐν πόλει δὲ εὐνομία, ἐν οἴκοις δὲ σωφροσύνη γίνεσθαι πέφυκε;* vgl. Krische de societ. a Pythag. cond. scopo polit. p. 78 fgg.

36) Vgl. Olympiod. ad Plat. Gorg. ed. Jahn in Klotz Archiv f. Philol. B. XIV, p. 518: *ἰστέον ὅτι οὐ μόνον ὁ ἄνθρωπος μικρὸς κόσμος ἐστὶν, ἀλλὰ καὶ ἡ πόλις· εἰ οὖν κόσμος ἐστὶν ἡ πόλις, δεῖ μιμεῖσθαι τοὺς ἀνθρώπους τὸν κόσμον κ. τ. λ.* und mehr in m. gesamm. Abhh. S. 136.

37) Tim. p. 29 E; vgl. Seneca Epist. 63: *quae deo faciendi mundum causa fuit? bonus est, bono nulla cujusquam boni invidia est,* und Demosth. Aristog. II §. 27: *ἐπεὶ καὶ τὸν ὅλον κόσμον καὶ τὰ θεῖα καὶ τὰς καλουμένας ὥρας νόμος καὶ τάξις, εἰ χρὴ τοῖς ὁρωμένοις πιστεύειν, διοικεῖν φαίνεται.*

38) Politic. p. 294 E: *τὸν δέ γε νόμον ὁρῶμεν σχεδὸν ἐπ' αὐτὸ τοῦτο ξυντείνοντα, ὥςπερ τινὰ ἄνθρωπον αὐθάδη καὶ ἀμαθῆ καὶ μηδένα μηδὲν ἐῶντα ποιεῖν παρὰ τὴν ἑαυτοῦ τάξιν μηδ' ἐπερωτᾶν μηδένα:* vgl. Legg. IX, p. 875 und de Geer Diatr. in polit. Plat. princ. p. 169 fgg.

39) Hippias bei Xenoph. Mem. Socr. IV. 4. 13: *νόμους δὲ πόλεως ... ἃ οἱ πολῖται συνθέμενοι ἅτε δεῖ ποιεῖν καὶ ὧν ἀπέχεσθαι ἐγράψαντο:* Glaukon bei Plat. Republ. II, p. 359 A: *καὶ ἐντεῦθεν δὴ ἄρξασθαι νόμους τίθεσθαι καὶ συνθήκας*

schwach begründeten Idee der Menschheit als eines grossen Weltstaats bedurfte [40]), um innerhalb des Reichs der Freiheit selbst den Begriff des Gesetzes in einem höheren Sinne als dem der factischen Verordnung oder Beschlussnahme zu fassen. Damit gehen wir aber auch schon über den politischen Standpunct des griechischen Volkes als solchen hinaus; die höchste Stufe, welche dieser erreicht haben dürfte, ist das Princip der platonischen Gesetze, die sich bekanntlich näher als die Republik an die bestehenden Zustände anschliessen, dass das Gesetz eine zu gemeinschaftlichem Beschlusse erhobene Überlegung [41]), eine vernünftige Ansicht sein müsse; und so scheint sich dann auch die Mehrzahl der wissenschaftlichen Werke des späteren Alterthums

---

αὐτοῖς καὶ ὀνομάσαι τὸ ὑπὸ τοῦ νόμου ἐπίταγμα νόμιμον καὶ δίκαιον: Lykophron bei Aristot. Politic. III. 5. 11: *καὶ ὁ νόμος συνθήκη, ἐγγυητὴς ἀλλήλοις τῶν δικαίων, ἀλλ' οὐχ οἷος ποιεῖν ἀγαθοὺς καὶ δικαίους τοὺς πολίτας:* Rhetor. ad Alex. I. 5: *νόμος ἐστὶ πόλεως ὁμολόγημα κοινὸν διὰ γραμμάτων προστάττον πῶς χρὴ πράττειν ἕκαστα* u. s. w.

40) Wie die stoische Ansicht von einer *res humana* analog der *res populi,* in welcher jeder Mensch seine Stelle habe (Persius Sat. III. 72), sich bis auf Sokrates zurückleiten lässt, habe ich Gesch. d. platon. Philos. B. I. S. 84 nachgewiesen; doch verwies auch dieser seine Jünger noch immer auf den *νόμος πόλεως* (Xenoph. M. Socr. I. 3. 1; IV. 3. 16), und solche Bestimmungen wie bei Cicero Legg. II. 4: *legem neque hominum ingeniis excogitatam, nec scitum aliquod esse populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum regeret,* gehören offenbar erst der Stoa an, vgl. Stob. Ecl. eth. II. 7, p. 190 oder Serm. XLIV. 12: *τὸν δὲ νόμον σπουδαῖον εἶναί φασι λόγον ὀρθὸν ὄντα, προστακτικὸν μὲν τῶν ποιητέων, ἀπαγορευτικὸν δὲ τῶν οὐ ποιητέων,* und mehr bei Krische Forschungen auf dem Gebiete d. a. Philos. S. 370—372.

41) Legg. I, p. 644 D: *ἐπὶ δὲ πᾶσι τούτοις λογισμὸς ὅ τί ποτ' αὐτῶν ἄμεινον ἢ χεῖρον· ὃς γενόμενος δόγμα πόλεως κοινὸν νόμος ἐπωνόμασται:* vgl. auch Perikles bei Xenoph. M. Socr. I. 2. 42: *πάντες γὰρ οὗτοι νόμοι εἰσίν, οὓς τὸ πλῆθος συνελθὸν καὶ δοκιμάσαν ἔγραψε, φράζον ἅ τε δεῖ ποιεῖν καὶ ἃ μή,* und Demosth. Aristog. I, §. 16: *οἱ δὲ νόμοι τὸ δίκαιον καὶ τὸ καλὸν καὶ τὸ συμφέρον βούλονται καὶ τοῦτο ζητοῦσι, καὶ ἐπειδὰν εὑρεθῇ, κοινὸν τοῦτο πρόσταγμα ἀπεδείχθη πᾶσιν ἴσον καὶ ὅμοιον, καὶ τοῦτ' ἔστι νόμος, ᾧ πάντας πείθεσθαι προσήκει διὰ πολλά, καὶ μάλισθ' ὅτι πᾶς ἐστὶ νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεῶν, δόγμα δ' ἀνθρώπων φρονίμων, ἐπανόρθωμα δὲ τῶν ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων ἁμαρτημάτων, πόλεως δὲ συνθήκη κοινή, καθ' ἣν πᾶσι προσήκει ζῆν τοῖς ἐν τῇ πόλει* — eine bemerkenswerthe Stelle, welche

über diesen Gegenstand, so weit wir sie noch verfolgen können [42]), entweder ganz an die geschichtliche Aufzeichnung des Thatsächlichen gehalten oder wenigstens nicht über den Bereich empirischer Welt- und Staatsklugheit hinaus verstiegen zu haben.

Daraus folgt übrigens für Griechenland noch keineswegs, was mancher nach heutigen Begriffen daraus folgern könnte, dass das Gesetz von den Bürgern selbst als ein Ding betrachtet worden wäre, womit sie nach Belieben schalten und walten und es auf dem Wege einfacher Beschlüsse mindern oder mehren könnten; eine solche Freiheit, wie sie der römischen Gesetzgebung zumal der späteren Zeit der Republik zu Grunde liegt, hat in Griechenlands classischer Zeit kein geordneter Staat beansprucht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Begriff der Freiheit selbst für den Griechen noch ungleich mehr einen sittlichen als den streng rechtlichen Charakter trägt, den er mit Bewusstsein erst bei den Römern erhält [43]). In Griechenland hat nur das Ganze wahrhaft Rechtspersönlichkeit; die Einzelnen nehmen an dieser nur in sofern Antheil, als sie integrirende Theile jenes Ganzen sind [44]); eben desshalb aber ist selbst die Freiheit, welche ihnen diese Theilnahme gewährt, wesentlich bedingt durch das sittliche Moment der Unterordnung unter eine höhere Auctorität [45]), und diese ist dann in oberster Instanz eben das Gesetz, zu

---

alle die im Vorhergehenden berührten Gesichtspuncte rednerisch cumulirt und selbst in die Pandecten l. 2 de Legg. übergegangen ist.

42) Verzeichnet bei Wachsmuth hell. Alterth. B. I, S. 796; vgl. Gräfenhan Gesch. d. Philologie B. II, S. 146.

43) Persius Sat. V. 83: *an quisquam est alius liber nisi ducere vitam cui licet ut voluit? licet ut volo vivere; non sum liberior Bruto?* vgl. Cic. Parad. V. I und Arrian. Diss. Epict. II. 1. 23. In Griechenland (Aristot. Politic. V. 7. 22; VI. 1. 7) ist das wenigstens erst Folge der Entartung, wovon unten Note 77.

44) Aristot. Politic. I. 1. 11 und VIII. 1. 2: *ἅμα δὲ οὐδὲ χρὴ νομίζειν αὐτὸν αὑτοῦ τινὰ εἶναι τῶν πολιτῶν, ἀλλὰ πάντας τῆς πόλεως· μόριον γὰρ ἕκαστος τῆς πόλεως:* vgl. Plat. Legg. XI, p. 923 A: *ἔγωγ' οὖν νομοθέτης ὢν οὐθ' ὑμᾶς ὑμῶν αὐτῶν εἶναι τίθημι οὔτε τὴν οὐσίαν ταύτην, ξύμπαντος δὲ τοῦ γένους . . . καὶ ἔτι μᾶλλον τῆς πόλεως εἶναι τό τε γένος πᾶν καὶ τὴν οὐσίαν,* und Stahl Gesch. d. Rechtsphilos. S. 41 fgg.

45) Aristot. Politic. VI. 1. 6: *ἐλευθερίας δὲ ἓν μὲν τὸ ἐν μέρει ἄρχεσθαί τε καὶ ἄρχειν*: vgl. III. 7. 13; auch Plat. Legg. I, p. 643 E, Demosth. Aristog. II, §. 5, Stob. Serm. XLIII. 94, und mehr bei den Erkl. zu Cicero Legg. III. 2, de Geer de liber-

welchem sie, auch wo sie mitwirken, doch nicht als individuelle Rechtspersonen, sondern als Glieder des Ganzen mitwirken, das seinen auch sie selbst beherrschenden Willen in diesem Gesetze ausspricht. Nur die Gleichheit, oder richtiger ausgedrückt das Gleichgewicht [46]) verlangt auch der Einzelne von dem Gesetze als sein Recht, ohne welches er eben nicht organisches Glied des Ganzen sein zu können fühlt [47]); wird ihm aber dieses, so unterwirft er sich nur um so unbedingter und hingebender der Herrschaft des Gesetzes, in welchem er keineswegs bloss den Inbegriff seiner Rechte und Pflichten, sondern den substantiellen Ausdruck und die Gewähr seiner ganzen bürgerlichen Existenz erkennt [48]). Mit andern Worten: das Gesetz ist ihm nicht bloss ein Gewand, das er nach Belieben an- und ablegen kann und dessen Dauer nur davon abhängt, ob sein Inhaber mehr oder minder veränderungs- und modesüchtig ist; sondern es ist ein Stück seines eigenen Leibes, ein organisch mit

---

tate civili apud veteres, Traj. ad Rhen. 1817. 4, Wachsmuth hell. Alterth. B. I, S. 445 fg.

46) Das heisst die Verhältnissmässigkeit der Rechte und Leistungen oder die *ἰσότης γεωμετρική*, wie sie Plato Gorg. p. 508 nennt; vgl. Legg. VI, p. 757 und Isocr. Areop. §. 21: *ὅτι δυοῖν ἰσοτήτοιν νομιζομένων εἶναι, καὶ τῆς μὲν ταὐτὸν ἅπασιν ἀπονεμούσης, τῆς δὲ τὸ προσῆκον ἑκάστοις, οὐκ ἠγνόουν τὴν χρησιμωτέραν, ἀλλὰ τὴν μὲν τῶν αὐτῶν ἀξιοῦσαν τοὺς χρηστοὺς καὶ τοὺς πονηροὺς ἀπεδοκίμαζον ὡς οὐ δικαίαν οὖσαν, τὴν δὲ κατὰ τὴν ἀξίαν ἕκαστον τιμῶσαν καὶ κολάζουσαν προηροῦντο καὶ διὰ ταύτης ᾤκουν τὴν πόλιν*: insbes. aber Aristot. Eth. Nic. V. 3. 16 und Politic. V. 1. 7 oder 2. 11; auch Dio Cass. Exc. Vat. c. 25: *ὅτι δημοκρατία ἐστὶν οὐ τὸ πάντας τῶν αὐτῶν ἁπλῶς τυγχάνειν, ἀλλὰ τὸ κατ' ἀξίαν ἕκαστον φέρεσθαι*, während der numerischen Gleichheit allerdings nur die absolute Demokratie huldigte, *ἰσότητά τινα ὁμοίως ἴσοις τε καὶ ἀνίσοις διανέμουσα*, Plat. Republ. VIII, p. 558 C, vgl. Cic. Republ. I. 34 und Philo bei Damasc. Parall. p. 556: *τὸ νέμειν ἴσα τοῖς ἀνίσοις τῆς μεγίστης ἐστὶν ἀδικίας*.

47) Plut. de Monarchia c. 2: *λέγεται μὲν δὴ πολιτεία καὶ μετάληψις τῶν ἐν πόλει δικαίων*: vgl. Aristot. Politic. III. 1. 4, Cicero Republ. I. 27 und IV. 8: *non enim facile valenti populo resistitur, si aut nihil impertias juris aut parum;* auch Stob. Serm. XLIII. 94: *δεῖ γὰρ τὸν πολίτην μέρος ὑπάρχοντα τῆς συμπάσης πολιτείας φέρεσθαί τι ἀπ' αὐτῆς γέρας*.

48) Stob. Serm. XLIII. 140: *Δημοσθένης ὁ ῥήτωρ ἔφη πόλεως εἶναι τὴν ψυχὴν τοὺς νόμους: ὥσπερ γὰρ τὸ σῶμα στερηθὲν ψυχῆς πίπτει, οὕτω καὶ πόλις μὴ ὄντων νόμων καταλύεται*: vgl. Eurip. Suppl. 312, Cicero Legg. II. 5, Diog. L. IX. 2: *μάχεσθαι χρὴ τὸν δῆμον ὑπὲρ τοῦ νόμου ὅπως ὑπὲρ τείχεος* u. s. w.

ihm verwachsenes Gebilde, dessen er sich zwar nach Umständen auch entledigen darf, um es mittelst seiner politischen Reproductionskraft durch ein anderes zu ersetzen, das aber gleichwohl die höchste Schonung verlangt, um jene Kraft selbst nicht missbräuchlich zu verschwenden, und jedenfalls schon durch sein Dasein den Menschen ungleich abhängiger von sich macht als es von seinem Willen ist. Die Lacedämonier, sagt Demarat bei Herodot [49]), sind frei, gleichwohl aber nicht ganz frei, denn über ihnen schwebt als Herr das Gesetz, das sie mehr fürchten als der Orientale seinen Despoten; und diese Furcht vor dem Gesetze ist nach zahlreichen Äusserungen und Zeugnissen des Alterthums das sittliche Motiv aller Bürgertugend [50]) in einer Zeit, wo kaum wenige höherstehende Geister sich zu vernünftiger Selbstbestimmung aus Gründen hinaufgeschwungen hatten. Nicht dass damit äussere Abschreckung durch Strafe gemeint wäre, obgleich auch dieser Gedanke der griechischen Gesetzgebung nicht fremd ist [51]); aber desto mächtiger wirkt die innere sittliche Scheu [52]), die sich schon bei Homer als Furcht vor übler Nachrede [53])

---

49) Herodot. VII. 104; vgl. m. Staatsalterth. §. 51, not. 6.

50) Thucyd. II. 37: *τὰ δημόσια διὰ δέος μάλιστα οὐ παρανομοῦμεν τῶν τε ἀεὶ ἐν ἀρχῇ ὄντων ἀκροάσει καὶ τῶν νόμων*: Lysias adv. Alcibiad. I. §. 15: *πολὺ μᾶλλον ἐφοβεῖσθε τοὺς τῆς πόλεως νόμους ἢ τὸν πρὸς τοὺς πολεμίους κίνδυνον*: Demosth. Mid. §. 96: *τοὺς νόμους μᾶλλον ἔδεισε τῶν ἀπειλῶν τῶν τούτου*: Plat. Legg. I, p. 647 A: *ἆρ' οὖν οὐκ ἂν νομοθέτης καὶ πᾶς οὗ καὶ σμικρὸν ὄφελος, τοῦτον τὸν φόβον ἐν τιμῇ μεγίστῃ σέβει*: und was Sparta insbesondere betrifft, Plut. V. Ages. c. 2 und Cleom. c. 9: *τιμῶσι δὲ τὸν Φόβον οὐχ ὥσπερ οὓς ἀποτρέπονται δαίμονας ἡγούμενοι, ἀλλὰ τὴν πολιτείαν μάλιστα συνέχεσθαι φόβῳ νομίζοντες κ. τ. λ.*

51) Demosth. Aristog. I. §. 17: *δυοῖν γὰρ ὄντοιν ὧν ἕνεκα πάντες τίθενται οἱ νόμοι, τοῦ τε μηδένα μηδὲν ὃ μὴ δίκαιόν ἐστι ποιεῖν, καὶ τοῦ τοὺς παραβαίνοντας ταῦτα κολαζομένους βελτίους τοὺς ἄλλους ποιεῖν κ. τ. λ.*

52) Cic. Republ. V. 4: *nec vero tam metu poenaque, quae est constituta legibus, quam* **verecundia**, *quam natura homini dedit quasi quendam vituperationis non injustae timorem;* vgl. Stob. Serm. XLIII. 93: *δυνήσεται δὲ τὸν μὲν φόβον ὁ νόμος ἐμπαρασκευάζειν, τὴν δὲ αἰδῶ τὰ ἔθη· οἱ γὰρ ἐθισθέντες καλῶς αἰδοῦνται τὰ αἰσχρὰ πράσσειν:* auch Aristot. Politic. VII. 11. 2: *ἡ γὰρ τῶν ἀρχόντων παρουσία ἐμποιεῖ τὴν ἀληθίνην αἰδῶ καὶ τὸν τῶν ἐλευθέρων φόβον,* und mehr in Act. Societ. gr. Lips. T. I, p. 9 fgg.

53) *Χαλεπὴ δήμου φῆμις,* Odyss. XIV. 239; vgl. Nitzsch erkl. Anmerk. B. I, S. 95; B. II. S. 125.

wirksamer als alle Zwangsmittel äussert und von Jugend auf durch Erziehung im Geiste des Gesammtlebens genährt [54]) den Einzelnen unwillkürlich vor allem zurückschaudern lässt, was ihn aus der organischen Verknüpfung mit seinen Mitbürgern herausreissen könnte. In sofern heissen die Gesetze geradezu die Könige der Städte [55]), und weit entfernt durch jenen ihren positiven Charakter etwas an der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit ihres Begriffs zu verlieren, gleichen sie den Götterbildern der alten Kunst, vor welchen selbst der Künstler, der sie verfertigt hat, sich anbetend niederwirft, sobald ihre Vollendung den Typus verwirklicht hat, in welchem der Volksglaube den Gegenstand seiner Verehrung erblickt: auch das Gesetz ist nur der Ausdruck der sittlichen Idee des Volkes selbst, sein bürgerliches Dogma, dem er nicht untreu werden kann, ohne sich selbst zu verrathen, und dessen höchste Berechtigung mithin gerade in der Thatsächlichkeit liegt, mit welcher es aus dem lebendigen Organismus des Volkes hervorgegangen ist [56]). Ob es das Beste, das Vernünftigste ist, kommt dabei weit weniger in Betracht, als ob es den Gehorsam findet, auf welchem allein seine wahre Stärke beruht [57]); der Grie-

54) Aristot. Eth. Nic. V. 2. 11: *τὰ δὲ ποιητικὰ τῆς ὅλης ἀρετῆς ἐστι τῶν νομίμων ὅσα νενομοθέτηται περὶ παδείαν τὴν πρὸς τὸ κοινόν:* vgl. Politic. II. 5; V. 9; VIII. 1 mit Kapp Aristoteles Staatspädagogik, Hamm 1837. 8, S. 80 fgg.; auch Isocr. Areop. §. 41: *οὐ γὰρ τοῖς ψηφίσμασιν ἀλλὰ τοῖς ἤθεσι καλῶς οἰκεῖσθαι τὰς πόλεις καὶ τοὺς μὲν κακῶς τεθραμμένους καὶ τοὺς ἀκριβῶς τῶν νόμων ἀναγεγραμμένους τολμήσειν παραβαίνειν, τοὺς δὲ καλῶς πεπαιδευμένους καὶ τοὺς ἁπλῶς κειμένοις ἐθελήσειν ἐμμένειν:* Plut. comp. Lycurg. c. 5 und mehr bei Wachsmuth hell. Alterth. B. I, S. 447 fgg. B. II, S. 344 fgg.

55) *Οἱ τῶν πόλεων βασιλεῖς νόμοι,* Aristot. Rhetor. III. 3 oder Plat. Symp. p. 196 E; vgl. Stob. Serm. XLIII. 131: *ὁ Βίας ἔφη κρατίστην εἶναι δημοκρατίαν, ἐν ᾗ πάντες ὡς τύραννον φοβοῦνται τὸν νόμον,* und mehr bei Böckh ad Pindar. T. III, p. 641 und Krische Forschungen S. 475.

56) Plat. Legg. I, p. 631 E: *μὴ ζητεῖν τῶν νέων μηδένα ἐᾶν, ποῖα καλῶς αὐτῶν ἢ μὴ ἔχει, μιᾷ δὲ φωνῇ καὶ ἐξ ἑνὸς στόματος πάντας συμφωνεῖν, ὡς καλῶς κεῖνται θέντων θεῶν:* vgl. das. VII, p. 798 B, VIII. p. 838 B, und Hierokles bei Stob. Serm. XXXIX. 36: *δεῖ δὲ καὶ τοὺς νόμους τῆς πατρίδος καθάπερ τινὰς θεοὺς δευτέρους συντηρεῖν αὐτὸν τελειοῦντα κατὰ τὴν τούτων ὑφήγησιν, κἂν ἢ παραβαίνειν τις αὐτοὺς ἢ νεοχμοῦν ἐπιχειροίη, σπουδῇ πάσῃ κωλύοντα καὶ πάντα τρόπον ἐναντιούμενον.*

57) Stob. Serm. XLIII. 33: *δύναται δὲ ὅταν αὐτοὶ βούλωνται πάσχειν· τοῖσι γὰρ πειθομένοισι τὴν ἰδίην ἀρετὴν ἐνδείκνυται:* vgl. Plat. Legg. III, p. 684 B.

che räumt sogar ein, dass fremde Einrichtungen besser sein können, ohne desshalb die seinigen minder festzuhalten und vorzuziehen [58]; und wie nach Thukydides ein Staat auch bei schlechteren Gesetzen, sobald sie gehalten werden, höher steht, als ein anderer bei besseren, die keine Auctorität haben [59], so setzt noch Aristoteles die Wohlgesetzlichkeit als die Bedingung jedes gedeihlichen Staatslebens zuvörderst darein, dass die Gesetze befolgt werden, während ohne diesen Zusatz auch die beste Verfassung jenen Namen nicht verdiene [60]. Der beste Gesetzgeber ist demnach der, welcher seinen Satzungen die dauerndste Geltung zu verbürgen weiss und sein Volk am längsten der Nothwendigkeit überhebt, dieselben durch andere zu ersetzen [61]; der glücklichste Staat der, dessen Gesetze die allgemeinste und willigste Anerkennung seiner Bürger erhalten [62]; eben desshalb aber soll auch kein Einzelner klüger sein wollen als das Gesetz [63] und selbst kleine Mängel desselben

---

58) Aristoxenos bei dems. XXXIX. 45: *τὸ μένειν τοῖς πατρίοις ἔθεσι καὶ νόμοις ἐδοκίμαζον, εἰ καὶ μικρῷ χείρω τῶν ἑτέρων εἴη:* auch Serm. XLIII. 25, XLIV. 21 und im Allg. Herodot III. 78: *εἰ γάρ τις προθείη πᾶσι ἀνθρώποισι ἐκλέξασθαι κελεύων νόμους καλλίστους ἐκ τῶν πάντων νόμων, διασκεψάμενοι ἑλοίατο ἕκαστοι τοὺς ἑωυτῶν κ. τ. λ.*

59) Thucyd. III. 37: *χείροσι νόμοις ἀκινήτοις χρωμένη πόλις κρείσσων ἐστὶν ἢ καλῶς ἔχουσιν ἀκύροις:* vgl. VI. 18: *καὶ τῶν ἀνθρώπων ἀσφαλέστατα τούτους οἰκεῖν, οἳ ἂν τοῖς παροῦσιν ἤθεσι καὶ νόμοις, ἢν καὶ χείρω ᾖ, ἥκιστα διαφόρως πολιτεύωσι.*

60) Aristot. Politic. IV. 6. 3: *οὐκ ἔστι δὲ εὐνομία τὸ εὖ κεῖσθαι τοὺς νόμους, μὴ πείθεσθαι δέ· διὸ μίαν μὲν εὐνομίαν ὑποληπτέον εἶναι τὸ πείθεσθαι κειμένοις νόμοις, ἑτέραν δὲ τὸ καλῶς κεῖσθαι τοὺς νόμους, οἷς ἐμμένουσιν· ἔστι γὰρ πείθεσθαι καὶ κακῶς κειμένοις:* vgl. Diog. L. III. 103 und m. Staatsalterth. §. 51, Not. 9.

61) Antiphon de caede Herodis §. 14: *τοὺς αὐτοὺς ἀεὶ περὶ τῶν αὐτῶν, ὅπερ μέγιστόν ἐστι σημεῖον νόμων καλῶς κειμένων:* vgl. Xenoph. M. Socr. IV. 4. 15: *Λυκοῦργον δὲ τὸν Λακεδαιμόνιον καταμεμάθηκας, ὅτι οὐδὲν ἂν διάφορον τῶν ἄλλων πόλεων τὴν Σπάρτην ἐποίησεν, εἰ μὴ τὸ πείθεσθαι τοῖς νόμοις μάλιστα ἐνειργάσατο αὐτῇ κ. τ. λ.*

62) Plut. Praec. polit. c. 20: *σώζεσθαι τὴν Σπάρτην διὰ τοὺς πολλοὺς πειθαρχικοὺς ὄντας:* vgl. Plat. Crit. p. 52 E und Staatsalterth. §. 26, Not. 8.

63) Aristot. Rhetor. I. 15. 12: *τὸ τῶν νόμων σοφώτερον ζητεῖν εἶναι τοῦτ' ἔστιν ὃ ἐν τοῖς ἐπαινουμένοις νόμοις ἀπαγορεύεται:* was freilich zunächst auch auf Lakedämon zu gehen scheint, wo nach Demosth. adv. Lept. §. 106 selbst fremde

lieber ertragen als dem häufigen Wechsel huldigen, der gleich wiederholtem Thronwechsel in monarchischen Staaten nur die Stätigkeit der politischen Entwickelung unterbrechen und den Zauber der Gewohnheit zerstören kann, in welchem eben die sittliche Macht des Gesetzes wurzelt [64]).

Aus diesem Grunde erklärt es sich dann auch, wie so viele griechische Staaten ohne geschriebene Gesetze sein konnten, und schriftliche Gesetzgebungen überall eine verhältnissmässig späte und durch besondere Umstände herbeigeführte Erscheinung sind [65]). Was nichts als der Ausdruck einer lebendigen Willensgemeinschaft war, pflanzte sich auch in dieser Gemeinschaft von selbst und ohne äusseres Zuthun lebendig fort; die Freiheit, die ihr sittlicher Charakter nie das Bedürfniss der Unterordnung unter eine höhere Auctorität ablegen liess, äusserte sich sozusagen als ein ewiger Schöpfungsact, in welchem ihm diese Auctorität immer jung und frisch erschien, ohne jemals in dem todten Buchstaben geschriebener Satzungen zu erstarren; und selbst wo der Geist aus eigenem Vermögen zu schwach war, half wie gesagt die Gewohnheit nach, die bei solchen Völkern und Stämmen, deren Umgebung und Lebensart sie von vorn herein auf Eintönigkeit anwies, mitunter auf Jahrhunderte hinaus die Schwingungen des ursprünglichen sittlichen Anstosses fortsetzte [66]). Nur wo äussere Einflüsse und Bewegungen oder Störungen diesen regelmässigen Wellenschlag der Sitte durchkreuzten, wo Erschütterungen oder Wechsel des vaterländischen Bodens dem Gefühle der Selbständigkeit ein Übergewicht über

---

Gesetze zu loben verboten war, *ἀλλ' ἃ τῇ παρ' ἐκείνοις πολιτείᾳ συμφέρει, ταῦτ' ἐπαινεῖν ἀνάγκη καὶ ποιεῖν:* vgl. unten Note 220.

64) Aristot. Politic. II. 5. 13: *ὅταν γὰρ ᾖ τὸ βέλτιον μικρὸν, τὸ δ' ἐθίζειν εὐχερῶς λύειν τοὺς νόμους φαῦλον, φανερὸν ὡς ἐατέον ἐνίας ἁμαρτίας καὶ τῶν νομοθετῶν καὶ τῶν ἀρχόντων· οὐ γὰρ τοσοῦτον ὠφελήσεται κινήσας, ὅσον βλαβήσεται τοῖς ἄρχουσιν ἀπειθεῖν ἐθισθείς .... ὁ γὰρ νόμος ἰσχὺν οὐδεμίαν ἔχει πρὸς τὸ πείθεσθαι πλὴν παρὰ τὸ ἔθος .... ὥστε τὸ ῥᾳδίως μεταβάλλειν ἐκ τῶν ὑπαρχόντων νόμων εἰς ἑτέρους νόμους καινοὺς, ἀσθενῆ ποιεῖν ἐστὶ τὴν τοῦ νόμου δύναμιν.*

65) Wolf Prolegg. Hom. p. LXVI fgg. Weisse diversa naturae et rationis in civit. const. indoles, Lips. 1823. 8, p. 85 fgg.

66) Thucyd. I. 71: *ἡσυχαζούσῃ μὲν πόλει τὰ ἀκίνητα νόμιμα ἄριστα, πρὸς πολλὰ δ' ἀναγκαζομένοις ἰέναι πολλῆς καὶ τῆς ἐπιτεχνήσεως δεῖ:* vgl. Staatsalterth. §. 61, Not. 4 fgg.

das Bedürfniss der Abhängigkeit verschafften, wo die Willensgemeinschaft selbst durch Verschiedenartigkeit der Interessen getrennt ward, konnte früher oder später die Nöthigung entstehen, das moralische Band durch ein juristisches zu ersetzen, zu dessen Knüpfung die Betheiligten bereits wirklich als eben so viele Rechtspersonen mitwirkten und ihre Einwilligung nicht etwa bloss durch das stillschweigende Einverständniss, wie es z. B. in Plato's Kriton zur Begründung der gesetzlichen Auctorität vorausgesetzt ist [67], sondern wahrhaft und förmlich auf dem Wege des Vertrags abgaben [68]; und darauf wird sich dann auch wohl das meiste zurückführen lassen, was wir von schriftlicher Gesetzgebung aus dem Alterthume hören. Von den bekanntesten und bedeutendsten Beispielen dieser ist es wenigstens gewiss, dass sie entweder Colonien angehörten, die durch die Verpflanzung unter eine ganz neue Umgebung und mehr noch durch die Mischung aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen selbst alle lebendige Überlieferung verloren hatten, oder dass sie zur Ausgleichung bürgerlicher Zwistigkeiten und Parteikämpfe bestimmt waren, in welchen das ungeschriebene Recht allerdings nur noch dem Sonderwillen dessen diente, in dessen Gewalt seine Handhabung gerade lag; in solchen Zeiten war die Selbstbeschränkung des herrschenden Theils durch schriftliche Gesetze noch das glimpflichste Mittel, um den Ansprüchen und Beschwerden des beherrschten Rechnung zu tragen, ohne darum die hergebrachte Verfassung selbst zu ändern; und je allgemeiner sich in der Entwickelungszeit des griechischen Staatslebens die Erscheinungen und Motive wiederholen, die in den erwähnten Fällen zu schriftlichen Gesetzgebungen Anlass gaben, mit desto grösserer Wahrscheinlichkeit sind wir zu der Voraussetzung berechtigt, dass letztere, wo sie uns begegnen, ähnlichen Ursachen ihre Entstehung verdanken. Ob es, wie bei der lykurgischen Verfassung in Sparta, die königliche Macht ist, die

---

67) Plat. Crit. p. 52 E: *ὡμολογηκέναι πολιτεύσεσθαι καθ' ἡμᾶς ἔργῳ ἀλλ' οὐ λόγῳ.*

68) Cicero Rep. III. 13: *sed quum alius alium timet et homo hominem et ordo ordinem, tum quia sibi nemo confidit, quasi pactio fit inter populum et potentes:* vgl. Xenoph. Rep. Lac. XV. 1: *βούλομαι δὲ καὶ ἃς βασιλεῖ πρὸς τὴν πόλιν συνθήκας ὁ Λυκοῦργος ἐποίησε διηγήσασθαι*, und über den Eid, durch welchen solche Verträge nicht bloss bei ihrer Entstehung, sondern von Zeit zu Zeit wiederholt bekräftigt wurden, dens. §. 7 und Plutarch adv. Colotem c. 32.

sich mit Hülfe der niederen Volkschichten zu heben sucht und dadurch mit ihren Ebenbürtigen in Conflicte geräth, die nur auf dem Wege vertragsmässiger Festsetzung der beiderseitigen Rechte ausgeglichen werden können [69]), oder, wie in Athen, die niederen Volksclassen selbst Ansprüche erheben, welchen der herrschende Stand Zugeständnisse machen muss, um die gestörte Eintracht herzustellen, ist dafür gleichgültig, zumal da die verschiedenen Regierungsformen in Griechenland keineswegs so grundsätzlich geschieden sind, dass eine derselben vor der andern die Eigenschaft der Gesetzlichkeit ansprechen könnte: die Idee des Gesetzes soll über allen schweben, und wo dieses durch Zwietracht oder Eigenmacht gefährdet erscheint, ist überall die Regierungsform die beste, welche diese Gefahr am sichersten abzuwehren und jene Idee am reinsten zu bewahren geeignet erscheint [70]). Nur in späterer Zeit, wo die herrschende Entsittlichung mit dem ungeschriebenen Rechte kaum noch einen anderen Begriff als den der Willkür und Schrankenlosigkeit zu verbinden gestattete [71]), und unter dem Worte Gesetz schlechthin das schriftliche verstanden wurde, konnte die Demokratie sich vorzugsweise als die gesetzliche Staatsform bezeichnen, weil sie allerdings viel wesentlicher als die übrigen von der Gewähr geschriebener Gesetze Gebrauch machte [72]); doch gilt dieses zunächt auch nur von der athenischen [73]), die sich eben um ihrer Ach-

---

69) Vgl. m. Antiqu. Laconicae, Marb. 1841. 4, p. 23 fgg.

70) Cicero Rep. I. 26: *atque horum trium generum quodvis, si teneat illud vinclum, quod primum homines inter se reipublicae societate devinxit, non perfectum illud quidem neque mea sententia optimum, sed tolerabile tamen et aliud alio possit esse praestantius;* vgl. Aristot. Politic. III. 4. 7 und mehr Staatsalterth. §. 52, Not. 8 fgg.

71) Vgl. oben Note 27 und Aristot. Politic. II. 6. 16 oder 7. 6: *τὸ μὴ κατὰ γράμματα ἄρχειν ἀλλ' αὐτογνώμονας ἐπισφαλές.*

72) Aeschin. Ctesiph. §. 6: *διοικοῦνται δ' αἱ μὲν τυραννίδες καὶ ὀλιγαρχίαι τοῖς τρόποις τῶν ἐφεστηκότων, αἱ δὲ πόλεις αἱ δημοκρατούμεναι τοῖς νόμοις κειμένοις:* vgl. Lycurg. adv. Leocr. §. 4 und Eurip. Suppl. 435: *γεγραμμένων δὲ τῶν νόμων ὅ τ' ἀσθενὴς ὁ πλούσιός τε τὴν δίκην ἴσην ἔχει.*

73) *Ἡ νόμοις τῶν ἁπασῶν πόλεων μάλιστα οἰκεῖσθαι δοκεῖ,* vgl. Demosth. Mid. §. 150; vgl. Timocr. §. 5 und mehr Staatsalterth. §. 54. Not. 4 und §. 113 Not. 5. Daher rühmt Solon bei Plut. Sept. sapp. conv. p. 152: *ἀλλὰ μὴν καὶ νῦν Ἀθηναῖοι ἑνὸς κήρυκος ἀκροῶνται καὶ ἄρχοντος τοῦ νόμου, δημοκρατίαν ἔχοντες.*

tung vor dem Gesetze willen ungleich länger als in andere Volksherrschaften erhielt [74]), wo das Volk über dem Gesetze zu stehen glaubte und jedem seiner Beschlüsse sofort Gesetzeskraft beilegte [75]); und die letzten schriftlichen Gesetzgebungen, welche uns ausser Athen begegnen, lassen daher auch bei weitem nicht sowohl auf demokratische Staatsform als gerade auf das Bedürfniss schliessen, den Missbräuchen der Freiheit, welche aus dieser Staatsform vielfach hervorgegangen waren, durch scharfe juristische und polizeiliche Beschränkungen zu steuern [76]). Denn die griechische Freiheit als solche trug, wie oben bemerkt, diesen juristischen Charakter noch nicht, und wo sie folglich die sittliche Schranke entbehrte, die sich vielleicht zum letzten Male in der solonischen Gesetzgebung ausgeprägt hatte, konnte sie aus sich heraus nur den verneinenden Begriff gänzlicher Zügellosigkeit annehmen [77]), bis die eigene Selbstsucht das Bedürfniss gesetzlicher Ordnungen empfand, die dann aber freilich auch in keiner Hinsicht mehr unter die oben geschilderten Gesichtspuncte fallen. Diese sind vielmehr lediglich die Producte staatswissenschaftlicher Reflexion, welcher sich die politische Abspannung des Volkes mehr oder minder willenlos unterwirft, und können sich desshalb auch nicht einmal auf ihrem eigentlichen Gebiete, dem juristischen, mit der römischen Jurisprudenz messen, der selbst in dieser Hinsicht ein lebendiger Bildungstrieb

---

74) Pausan. IV. 35. 3: *οὐ γάρ πω δημοκρατίαν ἴσμεν ἄλλους ἢ Ἀθηναίους αὐξήσαντας ... συνέσει γὰρ οἰκείᾳ τὸ Ἑλληνικὸν ὑπερεβάλλοντο καὶ νόμοις τοῖς καθεστηκόσιν ἐλάχιστα ἠπείθουν.*

75) Aristot. Politic. IV. 11. 8: *τῇ μάλιστ' εἶναι δοκούσῃ δημοκρατίᾳ τῇ νῦν, ἐν ᾗ κύριος ὁ δῆμος καὶ τῶν νόμων ἐστί:* vgl. V. 7. 19 und Staatsalterth. §. 67, Not. 8.

76) Isocr. Areop. §. 40: *ἐπεὶ τά γε πλήθη καὶ τὰς ἀκριβείας τῶν νόμων σημεῖον εἶναι τοῦ κακῶς οἰκεῖσθαι τὴν πόλιν ταύτην· ἐμφράγματα γὰρ αὐτοὺς ποιουμένους τῶν ἁμαρτημάτων πολλοὺς τίθεσθαι τοὺς νόμους ἀναγκάζεσθαι:* vgl. Strabo VI, p. 260: *παρ' οἷς πλεῖστοι νόμοι καὶ δίκαι, παρὰ τούτοις καὶ βίοι μοχθηροί· καθάπερ καὶ παρ' οἷς ἰατροὶ πολλοί, καὶ νόσους εἰκὸς εἶναι πολλάς:* auch Stob. Serm. XLIII. 91 oder Arsen. Violet. p. 111 und Tac. Ann. III. 27: *corruptissima re publica plurimae leges.*

77) Isocr. Areop. §. 20: *ὡς θ' ἡγεῖσθαι τὴν μὲν ἀκολασίαν δημοκρατίαν, τὴν δὲ παρανομίαν ἐλευθερίαν, τὴν δὲ παρρησίαν ἰσονομίαν, τὴν δ' ἐξουσίαν τοῦ πάντα ποιεῖν εὐδαιμονίαν:* vgl. Aristot. Politic. V. 7. 21: *ὥστε ζῇ ἐν ταῖς τοιαύταις δημοκρατίαις ἕκαστος ὡς βούλεται,* auch VI. 1. 7 und mehr Staatsalterth. §. 72.

ihres Volkes zum Grunde lag: mag auch die römische Rechtswissenschaft ihrerseits einzelne Kategorien aus der griechischen Philosophie entlehnt haben, so konnte doch dieses selbst nur darum geschehen, weil letztere nach Bedürfniss und Standpunct dem römischen Volksgeiste viel näher als ihrem eigenen stand; und so wahr sich dieselbe rühmen konnte, dass ihre Schüler aus freiem Antriebe das thäten, wozu Andere erst durch das Gesetz gezwungen werden müssten [78]), so sprach sie doch eben dadurch nur die traurige Thatsache aus, dass aus dem Volke als solchem das lebendige Mitgefühl für das Gesetz gewichen war, worauf dessen Herrschaft früher eben beruht hatte.

Wenn übrigens die schriftlichen Gesetzgebungen in Griechenland, wie wir gesehen haben, wesentlich den Charakter eines Vertrags trugen, so ist damit selbst für die früheren Zeiten keineswegs gesagt, dass sie aus einer weiteren Reflexion des Volks oder seiner Theile hervorgegangen wären, als die dasselbe eben auf die Nothwendigkeit einer solchen Vereinbarung führen musste [79]). Es ist bereits bemerkt, dass für den griechischen Begriff des Gesetzes als solchen der Unterschied des geschriebenen und ungeschriebenen keineswegs so maassgebend ist, wie es z. B. in Rom hinsichtlich des Gegensatzes der *lex* mit den *moribus majorum* Statt findet; diese Begriffseinheit aber würde nie haben Platz greifen können, wenn nicht die geschichtliche Entstehung der schriftlichen Gesetzgebungen selbst mit derjenigen, welche man für die ungeschriebenen annehmen zu dürfen glaubte, eben so viele Analogien dargeboten hätte, als man deren andererseits für letztere offenbar aus ersteren entlehnt hat. Die mythischen Gesetzgeber der vorgeschichtlichen Zeit, von welchen jene ältesten Satzungen der lebendigen Überlieferung abgeleitet wurden, sind begreiflicherweise nichts als typische Personificationen der religiösen oder volksthümlichen, jedenfalls sittlichen Quellen, aus welchen jene Satzungen eben im Bewusstsein ihrer Stämme hervorgegangen waren; gleichwie man aber schwer-

---

78) Vgl. Aristipp bei Diog. L. II. 68: *ἐρωτηθείς ποτε τί πλέον ἔχουσιν οἱ φιλόσοφοι, ἔφη· ἐὰν πάντες οἱ νόμοι ἀναιρεθῶσιν, ὁμοίως βιώσομεν*: und Xenokrates bei Cicero Rep. I. 2 oder Plutarch adv. Colotem c. 30: *ποιοῦντας ἑκουσίους διὰ τὸν λόγον, ἃ νῦν ἄκοντες διὰ τὸν νόμον.*

79) Vgl. hier und zum folgenden Wachsmuth B. I, S. 438 fgg. 444, obgleich dessen Ansichten mit den meinigen nicht durchgehends übereinstimmen.

lich auf die Annahme solcher Personificationen verfallen sein würde, wenn nicht auch die geschichtliche Zeit noch persönliche Gesetzgeber gekannt hätte, so müssen wir andererseits auch diese fortwährend in einem ähnlichen Lichte wie jene, und ihre Vorschriften nicht sowohl als das Ergebniss weitläufiger Volksberathungen und gemeinschaftlicher Beschlussnahme, sondern als den Ausfluss einer persönlichen Weisheit betrachten, der mitunter sogar noch göttliche Auctorität im Hintergrunde lag [80]. Von Lykurg wenigstens ist es bekannt, dass er seine gesetzgeberische Vollmacht vielmehr von der Anerkennung des delphischen Orakels als von dem Auftrage seiner Mitbürger herleitete [81], und wenn folglich auch seine Verfassungsgesetze sowohl dem Namen als der Sache nach als Verträge erscheinen, durch welche er den politischen Gränzstreit der spartanischen Könige mit ihrem Volke schlichtete [82], so trägt er darum nichtsdestoweniger das Gepräge eines unumschränkten Schiedsrichters, dessen Ausspruch, um Gesetzeskraft zu erhalten, nicht erst der bürgerlichen Sanction bedurfte; in ähnlicher Art soll auch Zaleukos seine Gesetze als Eingebung der Pallas [83] wie Minos die seinigen als Rathschläge

---

80) Plat. de lege p. 318 E: *τίς δὲ λέγεται τῶν παλαιῶν βασιλέων ἀγαθὸς νομοθέτης γεγονέναι, οὔ ἔτι καὶ νῦν τὰ νόμιμα μένει ὡς θεῖα ὄντα;* vgl. Strabo XVI, p. 762: *καὶ οἵ γε ἀρχαῖοι τὸ παρὰ τῶν θεῶν ἐπρέσβευον μᾶλλον καὶ διὰ τοῦτο καὶ ὁ χρηστηριαζόμενος ἦν τότε πολὺς .... τὰ δ' ὅμοια ἐποίει καὶ Λυκοῦργος· πυκνὰ γὰρ ὡς ἔοικεν ἀποδημῶν ἐπυνθάνετο παρὰ τῆς Πυθίας ἃ προσήκει παραγγέλλειν τοῖς Λακεδαιμονίοις κ. τ. λ.* mit Brunnquell de variis veterum legibus suis sanctitatem auctoritatemque conciliandi modis, in Opuscc. ed. Koenig, Halle 1774. 8, p. 525 und oben Note 7.

81) Herod. I. 65, Plut. V. Lycurg. c. 13 u. s. w.

82) Vgl. Xenoph. Rep. Lac. XV. 1 mit Haases Note und über die Wortbedeutung von *ῥήτρα* m. Staatsalterth. §. 23, Not. 16. Dem merkwürdigen Versuche von Göttling in Verh. d. Leipziger Gesellsch. d. Wissensch. B. I, S. 136 fgg. die schlichte Prosa der lykurgischen Rhetren in heroisches Orakelmaass zu zwängen, sind Urlichs in Ritschls Rh. Museum B. VI, S. 194 fgg. und Kopstadt de rerum Lacon. constitutionis Lycurgeae origine et indole, Greifswald 1849. 8, p. 17 fgg. mit Recht entgegengetreten, wie dieses schon aus dem Gegensatze erhellt, in welchen Plutarch de Republ. seni gerenda c. 10 Orakel- und Gesetzessprache stellt: *διὸ τὴν ἐν Λακεδαίμονι παραζευχθεῖσαν ἀριστοκρατίαν τοῖς βασιλεῦσιν ὁ Πύθιος πρεσβυγενέας, ὁ δὲ Λυκοῦργος ἄντικρυς γέροντας ὠνόμασεν.*

83) Plutarch. de sui laude c. 11: *οὐχ ἥκιστα γοῦν λέγουσιν ἀρέσαι Λοκροῖς τὴν*

des Zeus [84]), oder Numa der Egeria dargestellt haben; und auch wo dieser Hintergrund wegfällt, bleibt doch fortwährend ein Hauptgesichtspunct jeder organischen Gesetzgebung in Griechenland der, dass sie das Werk eines oder weniger Einzelner ist [85]), die zu diesem Ende durch das allgemeine Vertrauen erkoren, ja mitunter sogar aus der Ferne ganz besonders berufen sind [86]). Selbst fremde Gesetzgebungen eignen sich griechische Staaten unbedenklich und nur mit solchen Modificationen an, die selbst wieder einem Einzelnen anvertraut werden, wie dieses in Thurii mit Protagoras hinsichtlich der Gesetze des Charondas der Fall gewesen zu sein scheint [87]); wo aber von einer besonderen Gesetzgebung die Rede ist, da ist sie stets mit einer ausserordentlichen Regierungsgewalt verbunden [88]), die sich selbst auf grössere Commissionen, wie die athenischen Dreissig, übertrug (s. unten Note 197) und höchstens die endliche Annahme ihrer Arbeit von der Zustimmung der obersten Staatsgewalt abhängig machte [89]), so dass man recht deutlich sieht, wie der Grie-

---

Ζαλεύκου νομοθεσίαν, ὅτι τὴν Ἀθηνᾶν ἔφασκεν αὐτῷ φοιτῶσαν εἰς ὄψιν ἑκάστοτε τοὺς νόμους ὑφηγεῖσθαι καὶ διδάσκειν, αὐτοῦ δὲ μηδὲν εἶναι διανόημα μηδὲ βούλευμα τῶν εἰσφερομένων: vgl. Clem. Alex. Stromatt. I, p. 352 Sylb. oder Schol. Pind. Olymp. XI. 17 und Val. Max. I. 2 ext. 4.

84) *Διὸς μεγάλου ὀαριστής*, Odyss. XIX. 179; vgl. Plat. de lege p. 319, Strabo X, p. 476, Cic. Tuscul. II. 13 u. s. w.

85) Vgl. Plat. Protag. p. 316 D: *νόμοι ἀγαθῶν καὶ παλαιῶν νομοθετῶν εὑρήματα*: und selbst für die spätere Zeit atomistischer Gesetzgebung noch die Alternative bei Theon Progymn. XIII. 1: *νόμος ἐστὶ δόγμα πλήθους ἢ ἀνδρὸς ἐνδόξου πολιτικὸν, καθ' ὃ πᾶσι προσήκει ζῆν τοῖς ἐν τῇ πόλει.*

86) So in Syrakus *οἱ ἥκοντες ἐκ Κορίνθου νομοθέται Κέφαλος καὶ Διονύσιος* bei Plutarch V. Timol. c. 24; ferner Demonax aus Mantinea als *καταρτιστὴρ* in Kyrene bei Herodot IV. 161, Androdamas aus Rhegion *νομοθέτης Χαλκιδεῦσι τοῖς ἐπὶ Θρᾴκης* bei Aristot. Politic. II. 9. 9 u. s. w.

87) So die Gesetze des Syrakusiers Diokles im übrigen Sicilien; vgl. Diodor. XIII. 35; über Charondas und Protagoras Staatsalterth. §. 89 und unten Note 162.

88) Niebuhr röm. Gesch. II, S. 350: „da es sich eben von selbst verstand, dass es nicht nur die Gesetze zu entwerfen, sondern auch sie einzuführen habe und alleinige Obrigkeit sein solle" u. s. w. Vgl. Plut. V. Solon. c. 14: *οὐκ ἔφυγον ἕνα τὸν δικαιότατον καὶ φρονιμώτατον ἐπιστῆσαι τοῖς πράγμασιν κ. τ. λ.*

89) Plat. Legg. III. p. 681 D: *τὸ γοῦν μετὰ ταῦτα ἀναγκαῖον αἱρεῖσθαι τοὺς συνελθόντας τούτους κοινούς τινας ἑαυτῶν, οἳ δὴ τὰ πάντων ἰδόντες νόμιμα τά*

che von dem Gesetze und seiner Entstehung einen ganz andern Begriff hatte, als dass es das Ergebniss wechselseitiger Zugeständnisse und Abmarktungen sein sollte. Nur auf die Anerkennung des Volkes musste der Gesetzgeber natürlich rechnen dürfen [90]; eben diese scheint aber sehr häufig bereits in Voraus durch das Bedürfniss verbürgt worden zu sein, dessen Constatirung folglich die alleinige Aufgabe öffentlicher Berathung sein konnte und in dieser gleichsam den politischen Zeugungsact vollbrachte, dessen Product alsdann in voller Rüstung wie Athene aus dem Haupte des Zeus aus den Händen der Erkorenen hervorging, ohne sich erst noch lange besichtigen und begutachten oder gar umschaffen lassen zu müssen. Damit hängt es aber auch auf das Innigste zusammen, dass eine griechische Gesetzgebung nichts weniger als ein Inbegriff systematischer Vorschriften ist, die in Gestalt eines Lehrgebäudes von obersten Principien ausgehend für jeden möglichen Fall Fürsorge treffen zu müssen vermeinen; sie ist lediglich das Kind eines praktischen Bedürfnisses [91], ohne dessen Eintritt sich der Grieche wie bemerkt Jahrhunderte lang mit seinem überlieferten Herkommen behilft; und für alles, was nicht durch die Entwickelung des bürgerlichen Lebens in Frage gestellt war, konnte dieses ungeschriebene Recht auch neben positiver Gesetzgebung fortdauern, wovon das deutlichste Beispiel bei Lykurg vorliegt, unter dessen Bestimmungen geradezu auch ein Verbot geschriebener Gesetze gewesen sein soll [92]. Erst nach und nach steigerte sich allerdings dieses Bedürfniss dergestalt, dass es nicht

---

σφισιν ἀρέσκοντα αὐτῶν μάλιστα εἰς τὸ κοινὸν τοῖς ἡγεμόσι καὶ ἀγαγοῦσι τοὺς δήμους φανερὰ δείξαντες ἑλέσθαι τε δόντες αὐτοὶ μὲν νομοθέται κληθήσονται κ. τ. λ.

90) Das. p. 684 B: *καὶ μὴν τοῦτό γε οἱ πολλοὶ προστάττουσι τοῖς νομοθέταις, ὅπως τοιούτους θήσουσι τοὺς νόμους, οὓς ἑκόντες οἱ δῆμοι καὶ τὰ πλήθη δέξονται.*

91) Aeschin. adv. Timarch. §. 13: *ἐκ γὰρ τοῦ πράττεσθαί τινα ὧν οὐ προσῆκεν, ἐκ τούτου τοὺς νόμους ἔθηκαν οἱ παλαιοί.*

92) Plut. V. Lycurg. c. 13: *νόμους δὲ γεγραμμένους ὁ Λυκοῦργος οὐκ ἔθηκεν, ἀλλὰ μία τῶν καλουμένων ῥητρῶν ἐστιν αὕτη .... μὴ χρῆσθαι νόμοις ἐγγράφοις.* Die Zweifel, welche Schömann Antiqu. jur. publ. p. 132 und Kopstadt a. a. O. p. 25 gegen diese Rhetra aufstellen, kann ich um so weniger beachten, je sicherer auch sonst uralte schriftliche Aufzeichnungen im lacedämonischen Archive sind, vgl. Plut. adv. Colot. c. 17: *Λακεδαιμόνιοι τὸν περὶ Λυκούργου χρησμὸν ἐν ταῖς παλαιοτάταις ἀναγραφαῖς ἔχοντες.*

bloss einige Bestimmungen über streitige Verfassungspuncte oder Gewährleistungen der Stätigkeit und Sicherheit des gemeinen Wesens, sondern genaue Ordnungen über die Vorkommenheiten des geselligen Verkehres, über Handel und Wandel, Luxusartikel u. dgl. verlangte [93]), wie sie in solchen Staaten, deren Lage sie mehr auf Ackerbau oder Viehzucht anwies, vielleicht nie vorkamen; und wenn es dann zugleich die politischen Interessen der Demokratie mit sich brachten, der eigenen Entscheidung der Beamten so wenig als möglich zu überlassen [94]), so musste freilich selbst dasjenige, was bis dahin nur in lebendiger Übung bestanden hatte, auch im geschriebenen Buchstaben befestigt werden; eine systematische Gesetzgebung lässt sich inzwischen darum doch höchstens in den letzten Zeiten annehmen, wo nach der obigen Bemerkung das sich selbst zu helfen unvermögende Bedürfniss die Wissenschaft zu Hülfe rief, ohne dass jedoch auch diese ihren principiellen Charakter weiter als in ethischer Begründung ihrer Vorschriften geäussert haben mag.

Nur darin unterscheiden sich also die verschiedenen griechischen Gesetzgeber, von welchen uns Namen und Nachrichten erhalten sind, von einander, je nachdem ihnen ungeschriebene oder geschriebene Gesetze beigelegt werden, und in letzterer Hinsicht dieselben als der Ausdruck eines lebendigen Zeitbedürfnisses oder einer Wissenschaft gelten dürfen, die dem Mangel lebendiger Zeugekraft auf künstlichem Wege abzuhelfen sucht; und hiernach kann man dann auch die erhaltenen Namen in drei ziemlich scharf begränzte Zeiträume vertheilen. Der erste von diesen umfasst die mythischen Namen, in welchen wir, wie gesagt, die Repräsentanten oder Personificationen der ersten sittlich-geselligen Regungen erkennen müssen, die den Völkern in der Klarheit des Wortes vor die Seele treten, ohne jedoch desshalb auch nur der äusseren Einkleidung nach als Werke eines Einzelnen gelten zu dürfen; — dem zweiten gehören die grossen persönlichen Gesetzgeber von Lykurg bis

93) Aristot. Politic. IV. 1. 5: *νόμοι κεχωρισμένοι τῶν δηλούντων τὴν πολιτείαν, καθ' οὓς δεῖ τοὺς ἄρχοντας ἄρχειν καὶ φυλάττειν τοὺς παραβαίνοντας αὐτούς*: vgl. Plat. Legg. V, p. 735 A und mehr bei Wachsmuth B. I, S. 317 und Limburg-Brouwer hist. de la civilis. T. III, p. 159 fgg.

94) *Ἀγράφῳ νόμῳ μὴ χρῆσθαι τὰς ἀρχὰς μηδὲ περὶ ἑνός*, Andoc. de myster. §. 85; vgl. Isocr. Areop. §. 26 und Staatsalterth. §. 54, Not. 4.

zur vollen Entwickelung der griechischen Demokratie an, deren geschichtliche Existenz jetzt wohl so leicht Niemand mehr in Zweifel ziehen wird [95]), auch wo ihre Gesetze selbst sich vielfach nur als Sammlung oder Fixirung alter Rechte und Bräuche ergeben sollten; — der dritte Zeitraum endlich wird vorzugsweise die macedonische und römische Zeit umfassen, wenn auch einzelne Beispiele philosophisch-abstracter Einwirkungen auf praktische Gesetzgebung schon früher vorkommen. Leider müssen wir freilich beklagen, dass mit Ausnahme der allbekannten und so zu sagen sprichwörtlich gewordenen Träger griechischer Gesetzgebung uns weit wenigere Namen dieser Art erhalten sind, als man nach dem gelehrten Fleisse erwarten dürfte, der sich im Alterthume schon frühzeitig dieses Gegenstandes bemächtigt hatte: nicht allein von Gesetzen und Einrichtungen verschiedener Staaten, worüber Aristoteles das bekannte grosse Sammelwerk verfasste [96]), sondern ausdrücklich von Gesetzgebern, περὶ νομοθετῶν, haben Heraklides Pontikos [97]), Theophrast [98]), Apollodor [99]), Hermippos [100]) geschrieben; und wenn uns unter den πίνακες des Kallimachos, das heisst dem raisonnirenden Katalog der alexandrinischen Bibliothek, drei Bücher περὶ νόμων erwähnt werden [101]), so wird auch dort keine geringe Anzahl von Gesetzgebern namhaft gemacht worden sein; auf uns aber sind davon nur höchst dürftige und beiläufige Nachrichten gekommen. Ja selbst unter diesen bedarf es noch mehrfacher Vorsicht und Kritik, um das Verzeichniss nicht weiter auszudehnen, als es der geschichtlichen Wahrheit ge-

---

95) Wie dieses schon im Alterthume mit Zaleukos geschehen zu sein scheint, vgl. Staatsalterth. §. 89, Not. 3; mit Lykurg selbst von Neueren, wie Zoega Abhh. herausgeg. v. Welcker, Gött. 1817. 8, S. 316 fgg. und gewissermassen sogar von Müller Dorier B. I, S. 137; wogegen Kopstadt a. a. O. p. 2 fgg.

96) Vgl. Aristot. Rerum publicarum reliqu. ed. Neumann, Heidelb. 1827. 8. mit der Rec. von Grashof in Jahns Jahrbb. 1829, B. X, S. 131 fgg. und der besseren Sammlung ihrer Bruchstücke in C. Müllers Fragmm. histor. gr. T. II, Paris 1848; insbesondere aber auch Stahr in Jahns Archiv 1836, B. IV, S. 237 fgg. und Schneidewins Prolegg. zu Heraclidis Politiarum quae extant, Gott. 1847. 8, p. IV fgg.

97) Cic. Legg. III. 6; Diog. L. V. 87.

98) Diog. V. 45; vgl. Plut. V. Solon. c. 31.

99) Diog. I. 58.

100) Athen. IV. 41; XIII. 2; XIV. 10; Porphyr. abstin. IV. 22; vgl. N. Jahrbb. B. XVII, S. 172.

101) Athen. XIII. 48; vgl. G. G. A. 1836, S. 1925.

mäss ist; und wenn wir auch die mythischen Namen um desswillen nicht ganz ausschliessen dürfen, weil sich an sie jedenfalls ächte Erinnerungen gesetzlicher Dogmen anschliessen, so gilt gerade letzteres selbst in der geschichtlichen Zeit nicht von allen, die der erste Anblick dahin zu rechnen verführen möchte. Vor Allem versteht es sich von selbst, dass der Doppelsinn des Wortes νόμος, das auch musikalische Weisen bedeuten kann, nicht benutzt werde, um auch Tonsetzer als Gesetzgeber aufzuführen, wie dieses z. B. mit dem Kreter Thaletas mehrfach geschehen ist [102]; haben auch bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Musik in Griechenland mit der Erziehung und diese selbst mit dem bürgerlichen Leben stand, Änderungen des musikalischen Brauchs und Geschmacks dort eine ungleich grössere politische Bedeutung, als ihnen nach unserm Begriffe zukommt [103], so steht doch der Musiker selbst dabei immer zu sehr als Techniker da, als dass seine Schöpfungen an sich als Ausdruck einer politischen Idee gelten könnten; und wenn folglich auch die Sprache in der Redensart νόμους γράψαι den obigen Doppelsinn festhält, so wird sie doch den Musiker fortwährend mehr als νομοποιός [104], den staatsmännischen Gesetzgeber als νομοθέτης bezeichnen. Ferner kommen aber für unsern Gesichtspunct gar nicht oder höchstens beiläufig und vergleichungsweise die philosophischen Theoretiker in Betracht, die wie Plato ganze Gesetzbücher verfasst haben, ohne denselben jedoch jemals praktische Geltung verschaffen zu wollen oder zu können [105]; sind sie auch der Ausdruck eines

---

102) Vgl. die übrigens von Aristoteles selbst verworfene Angabe Politic. II. 9. 5 und Strabo X, p. 482: Θαλήτᾳ ἀνδρὶ μελοποιῷ καὶ νομοθετικῷ, was selbst noch Hoeck Kreta B. III, S. 366 falsch aufgefasst hat; besser Nitzsch de hist. Homeri T. I, p. 35 fgg. 43 fgg. Ähnliches Missverständniss hat vielleicht auch Stesichoros Bruder Helianax bei Suidas T. III, p. 375 zum νομοθέτης gemacht; wenn aber derselbe T. II, p. 360 auch Aeschylos nebst Θαλῆς unter athenischen νομοθέταις aufführt, so hat darin Wesseling zu Petiti Legg. Att. p. III allerdings noch einen gröberen Irrthum nachgewiesen.

103) Plat. Republ. IV, p. 424: οὐδαμοῦ γὰρ κινοῦνται μουσικῆς τρόποι ἄνευ πολιτικῶν νόμων τῶν μεγίστων: vgl. Legg. III, p. 701 und Cicero de Legg. II. 15.

104) Vgl. Diog. L. II. 104: Θεόδωρος ὁ περὶ τῶν νομοποιῶν, πεπραγματευμένος, ἀρξάμενος ἀπὸ Τερπάνδρου.

105) Ausser Plato gehört dahin Hippodamos nach Aristot. Politic. II. 5, vgl. m. Abh. de Hippodamo Milesio, Marb. 1841. 4; ferner Phaleas von Chalkedon das. II. 4 und

eines geistigen Bedürfnisses ihrer Zeit, so folgt daraus doch noch nicht, dass dieses auch mit dem sittlichen Standpuncte des öffentlichen Lebens in hinreichendem Einklange gestanden hätte, um diesem als angemessenes Organ zu dienen; und so beschränkt sich ihre historische Bedeutung jedenfalls auf die zufälligen Elemente, die sie aus positiven Gesetzgebungen der Wirklichkeit herübergenommen oder vielleicht auch mittelbar zu solchen hergegeben haben [106]. Drittens werden wir auch im Gebiete der positiven Gesetzbücher von den eigentlichen Gesetzgebern wohl die sogenannten Gesetzschreiber, *νομογράφοι* [107], unterscheiden müssen, die, wie Nikomachos in Athen nach dem peloponnesischen Kriege, von Zeit zu Zeit dazu berufen wurden, das bestehende Recht mit den Nachträgen und Modificationen, die es im Laufe der Zeit erhalten hatte, in Einklang zu setzen und in sofern neu zu redigiren, ohne dass jedoch ein solcher Auftrag mit der Vollmacht, deren, wie oben bemerkt,

---

(nach Bekkers Lesart statt *Φιλολάου*) 9. 8, den Roscher Klio S. 247 wohl mit Recht zwischen Hippodamos und Plato an die Spitze derjenigen setzt, welche die lacedämonische Verfassung in theoretischen Idealen nachbildeten, und wozu wir nach dems. VII. 13. 11 auch Thimbron werden rechnen dürfen. Auch die *πολιτεία* des Telekles von Milet das. IV. 11. 3 scheint mehr theoretischer Art gewesen zu sein, und selbstredend würde dieses von den *νόμοις* gelten, welche Epiphanes de sectis III, p. 460 dem Chrysippos beilegt, wenn diese überhaupt nicht auf Missverständniss beruheten; vgl. Baguet de Chrysippo p. 334.

106) Vgl. m. Abhh. de vestigiis institutorum veterum, imprimis Atticorum, per Platonis de legibus libros indagandis, und Juris domestici et familiaris apud Platonem in legibus cum veteris Graeciae inque primis Athenarum institutis comparatio, Marb. 1836. 4.

107) Vgl. C. Inscr. n. 1193 und 3046: *τοὺς κατασταθέντας νομογράφους καταχωρίξαι, ἐπεί κα αἱ νομογραφίαι γίνωνται, εἰς τοὺς νόμους*, und was Athen betrifft, im Allg. Demosth. Lept. §. 91: *τοσοῦτοι μὲν οἱ ἐναντίοι σφίσιν αὐτοῖς εἰσι νόμοι, ὥστε χειροτονεῖθ' ὑμεῖς τοὺς διαλέξοντας τοὺς ἐναντίους ἐπὶ πάμπολυν ἤδη χρόνον καὶ τὸ πρᾶγμα οὐδὲν μᾶλλον δύναται πέρας ἔχειν*, über Nikomachos insbesondere aber die Rede des Lysias gegen denselben mit Bergk hinter Schillers Andokides, Lips. 1845. 8. p. 140—155 und Fr. Vermooten Weijers diatribe, Lugd. B. 8. 1839, ferner Schömann im Greifswalder Lectionskataloge 1839—40, p. 5, Scheibe oligarch. Umwälzung in Athen S. 148 fgg., Hamaker Quaest. de Lysiae orat. p. 76, Vischer Untersuchungen über die Verfassung von Athen, Basel 1844. 4, p. 7 u. s. w.

ein eigentlicher Gesetzgeber genoss, die geringste Ähnlichkeit gehabt hätte. Endlich ist auch nicht zu übersehen, dass unter den Einzelheiten, die uns von Gesetzgebungen der historischen Zeit vorliegen, nicht Alles ächt, sondern Manches selbst aus den Fälschungen eines späteren wissenschaftlichen Standpunctes hervorgegangen ist, wie dieses namentlich von den Bruchstücken gilt, welche die berühmten Namen eines Zaleukos und Charondas an der Stirn tragen, während ihr ganzer Inhalt, wenigstens was die sogenannten Proömien oder Eingänge betrifft, in Sprache und Gedanken nichts weniger als der Einfachheit der Jahrhunderte, wo jene Männer gelebt haben, entspricht [108]; und ohne damit die Existenz dieser letztern selbst oder die Möglichkeit ächter Nachrichten von ihnen bei glaubwürdigen Zeugen zu bestreiten, werden solche Bemerkungen doch auch in dieser Beziehung zur Vorsicht ermahnen müssen. Was ohne solche Vorsicht durch gelehrte Zusammenstellung aus den Angaben des Alterthums gezogen werden kann, findet sich in einem eigenen Capitel der *Bibliotheca graeca* von Fabricius und seinem fleissigen Nachfolger Harless gesammelt [109], welcher letztere dabei auch eine recht verständige Zugabe von Richter benutzt hat [110]; über die einzelnen Gesetzgebungen selbst handelt das grosse Werk von Pastoret [111] und in kurzer aber tiefer greifender Übersicht des Wesentlichen die hellenische Alterthumskunde von Wachsmuth [112]; für unsern Zweck wird eine Andeutung der Stelle genügen, welche jeder historisch überlieferte und kritisch gesicherte Name in der oben umrissenen Entwickelung einnimmt.

Was also zuerst den mythischen Zeitraum betrifft, so ergibt sich der oben geschilderte Charakter desselben am deutlichsten aus den Nachrichten

---

108) Staatsalterth. §. 89, Not. 12.

109) Fabr. Bibl. gr. T. I, p. 546 fgg. oder Harless T. II, p. 1 fgg.

110) Chr. Gottl. Richter spec. animadvers. de veteribus legum latoribus ad J. A. Fabricii Bibl. gr. Lips. 1786. 4. Zwei ähnliche Programme von Jo. Gottfr. Hauptmann de priscis Graecorum, nominatim Atticorum legum latoribus und de latione et conservatione legum apud Graecos, Gera 1759 und 1760. 4, sind mir nur dem Titel nach bekannt.

111) Histoire de la législation T. V—XI, Paris 1824 fgg. 8.

112) Hell. Alterth. B. I, S. 438—458; B. II, S. 123 fgg.

über die sogenannte Gesetzgebung des Triptolemos [113]), von welcher wenigstens die beiden ersten Puncte nichts als den einfachsten Ausdruck der ersten sittlichen Regungen enthalten, die mit den untersten patriarchalischen Grundlagen menschlicher Gesellschaft verbunden sind: die Ältern zu ehren [114]) und die Götter mit den Früchten des Feldes zu erfreuen; — nur im letztern liegt allerdings schon eine positive Bestimmung über die Art des Opfers, und noch deutlicher tritt diese in dem dritten Gebote hervor, keine Thiere zu schädigen, welches dann auch wenigstens theilweise in der mit dem Namen eines andern mythischen Atheners Buzyges verknüpften Bestimmung wiederkehrt, dass kein Ackerstier geschlachtet werden sollte [115]). Inzwischen hängt auch diese mit der naiven Pietät des ältesten Landlebens so eng zusammen, dass es zu ihrer Erklärung keineswegs eines besonderen Gesetzgebers bedarf, sondern der Name ihres Urhebers selbst als Personification dieses wesentlich durch den Gebrauch des Stiers im Joche bedingten Lebens gelten kann; und dieser Alterstufe der Menschheit entsprechen dann auch die übrigen Satzungen, die unter dem Namen der buzygischen Flüche bekannt sind [116]), weil sie statt aller sonstigen Sanction mit der göttlichen Strafe droheten, wenn Jemand dem Andern den Mitgebrauch des Wassers oder Feuers vorenthalten, den Verirrten nicht auf den rechten Weg gewiesen [117]), einen Todten unbestattet liegen gelassen

113) Porphyr. de abstin. IV. 22: *τῶν τοίνυν Ἀθήνῃσι νομοθετῶν Τριπτόλεμον παλαιότατον παρειλήφαμεν ... καὶ τῶν νόμων αὐτοῦ τρεῖς ἔτι Ξενοκράτης ὁ φιλόσοφός φησι διαμένειν Ἐλευσῖνι τούςδε· γονεῖς τιμᾶν· θεοὺς καρποῖς ἀγάλλειν· ζῶα μὴ σίνεσθαι:* vgl. Hieron. adv. Jovinian. II. 14 und mehr bei Preller Demeter S. 291 fgg.

114) Dasselbe rechnet auch Xenoph. M. Socr. IV. 4. 20 zu den *νόμοις ἀγράφοις:* vgl. Euripides bei Stob. Serm. I. 8: *θεούς τε τιμᾶν τούς τε θρέψαντας γονεῖς νόμους τε κοινοὺς Ἑλλάδος κ. τ. λ.*

115) Vgl. Varro R. Rust. II. 5, Ovid. Metamorph. XV. 122, insbes. aber Perizonius zu Aelian. V. Hist. V. 14 und VIII. 3 mit Petit. legg. Att. V. 3, p. 491, Creuzer de Athen. civit. p. 50 oder Ann. dell' Instit. arch. 1835, p. 101, Bossler de famil. Att. sacerdot. p. 11 und was ich sonst gottesdienstl. Alterth. §. 26, Not. 20 citirt habe.

116) Paroemiogr. Gotting. p. 388: *ὁ γὰρ Βουζύγης Ἀθήνῃσιν ὁ τὸν ἱερὸν ἄροτον ἐπιτελῶν ἄλλα τε πολλὰ ἀρᾶται καὶ τοῖς μὴ κοινωνοῦσι κατὰ τὸν βίον ὕδατος ἢ πυρὸς ἢ μὴ ὑποφαίνουσιν ὁδὸν πλανωμένοις:* vgl. Valcken. ad Herodot. VII. 231 und Schneidewin de Pittheo Troezenio, Gott. 1842. 4, p. 4.

117) Cicero Off. I. 16: *ut quicquid sine detrimento possit commodari, id tribuatur vel*

hätte [118]). Einen Schritt weiter gehen schon die Bestimmungen, welche die Sage dem Minos und Rhadamanthys auf Kreta beilegt, obgleich es sich von selbst versteht, dass nicht alles, was die geschichtliche Zeit von Staatseinrichtungen an den gefeierten Namen des mythischen Urkönigs knüpft [119]), so frühen Ursprungs sein mag; im Gegentheil wird die grössere Anzahl der angeblich minoischen Gesetze erst von der dorischen Einwanderung abzuleiten sein [120]) und der früheren Zeit, in welche jene Namen uns versetzen, noch weit eher dasjenige angehören, was in den griechischen Rechtsalterthümern rhadaman-

---

ignoto; vgl. Plaut. Trinumm. III. 2. 53, Ovid. Metam. VI. 351, Seneca Benef. IV. 29, Dio Chrysost. VII. 82, Juvenal. XIV. 103 u. s. w.

118) Aelian. V. Hist. V. 14: *νόμος καὶ οὗτος Ἀττικός· ὃς ἂν περιτύχῃ ἀτάφῳ σώματι ἀνθρώπου, πάντως ἐπιβάλλειν γῆν,* was wenigstens der Schol. Soph. Antig. 255 auch auf Buzyges zurückführt: *λόγος δὲ ὅτι Βουζύγης Ἀθήνησι κατηράσατο τοῖς περιορῶσιν ἄταφον σῶμα*: vgl. Paus. I. 32. 4, IX. 32. 6 mit Nitzsch z. Odyssee B. III, S. 18 und über die Bestattung der Todten im Kriege m. Staatsalterth. §. 10, Not. 5.

119) Die wichtigsten derselben nennt Aristot. Politic. VII. 9. 1: *ὅτι δεῖ διῃρῆσθαι χωρὶς κατὰ γένη τὴν πόλιν, καὶ τό τε μάχιμον ἕτερον εἶναι καὶ τὸ γεωργοῦν ... τὰ μὲν οὖν κατ' Αἴγυπτον Σεσώστριος ὥς φασιν οὕτω νομοθετήσαντος, Μίνω δὲ τὰ περὶ Κρήτην*: und §. 2: *ἀρχαία δ' ἔοικεν εἶναι καὶ τῶν συσσιτίων ἡ τάξις, τὰ μὲν περὶ Κρήτην γενόμενα περὶ τὴν Μίνω βασιλείαν, τὰ δὲ περὶ τὴν Ἰταλίαν πόλλῳ παλαιότερα τούτων.* Kürzer Diodor V. 78: *θεῖναι δὲ καὶ νόμους τοῖς Κρησὶν οὐκ ὀλίγους, προσποιούμενον παρὰ Διὸς τοῦ πατρὸς λαμβάνειν* (vgl. oben Note 84), und ebenso Strabo X, p. 476, der nur (nach Ephoros) sein Verhältniss zu Rhadamanthys anders angibt: *ζηλωτὴς ὁ Μίνως ἀρχαίου τινὸς Ῥαδαμάνθυος, δικαιοτάτου ἀνδρὸς, ὁμωνύμου τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ, ὃς πρῶτος τὴν νῆσον ἐξημερῶσαι δοκεῖ νομίμοις καὶ συνοικισμοῖς πόλεων καὶ πολιτείαις, σκηψάμενος παρὰ Διὸς φέρειν ἕκαστα τῶν τιθεμένων δογμάτων εἰς μέσον*: vgl. Neumann Cretic. spec. p. 41 fgg. und Preller in Zeitschr. f. d. Alterth. 1838, S. 1083.

120) Vgl. Hoeck Kreta B. II, S. 187—200 und m. Staatsalterth. §. 10, Not. 7. Dass sich, wie Wachsmuth B. I, S. 350 sagt, „mit Sicherheit nicht ein von ihm abstammendes Verfassungsinstitut nachweisen lasse," ist vielleicht zu stark ausgedrückt; für die kretischen *Μνῴται* aber, in deren Namen man sonst den seinigen wiederzufinden glaubte, kann man sich die Ableitung von *μένειν* in Schmidts Zeitschrift für Geschichte 1844 Juni S. 561 gern gefallen lassen.

thisch heisst [121]: das Vergeltungsrecht [122], die Straflosigkeit der Nothwehr oder des geübten Hausrechts [123], und der gerichtliche Eid, der freilich später zu einer offenbaren Verhöhnung des Heiligen ward, in einer Zeit aber, wo die Scheu vor der Gottheit als selbstverstanden vorausgesetzt werden konnte, allerdings das einfachste Mittel zur Schlichtung bürgerlicher Streitigkeiten war [124]. Mit Minos und Rhadamanthys verbindet die Dichtermythologie als Todtenrichter Aeakos von Aegina [125]; und demzufolge werden wir auch diesen als uralten Typus griechischer Rechtspflege und Gesetzgebung ansehen dürfen, der in ähnlicher Art wie Minos auch von den dorischen Einwanderern adoptirt war [126]; einzelne Satzungen liegen jedoch von ihm nicht vor, und so können wir ihn allerdings nur zu der allgemeinen Classe griechischer Patriarchen rechnen, die wie Phoroneus [127] und Apis [128] im Peloponnes, Deu-

121) Vgl. Richter ad Fabric. de legisl. p. XXVII: J. V. Westenberg de jure Rhadamanthi in dessen Opuscc. acad. ed. Püttmann, Lips. 1794; Hoeck Kreta B. II., S. 198 fgg. Bei den Schriftstellern *περὶ εὑρημάτων* scheint er geradezu als Erfinder der *πολιτεία* gegolten zu haben; vgl. Cramer Anecdd. Oxon. T. IV, p. 400.

122) Aristot. Eth. Nic. V. 53: *τὸ Ῥαδαμάνθυος δίκαιον, εἴκε πάθοι τά τ' ἔρεξε, δίκη κ' ἰθεῖα γένοιτο:* vgl. Schneidewin Conjectan. p. 69 oder de Pittheo p. 12.

123) Apollodor. Bibl. II. 4. 9: *Ῥαδαμάνθυος νόμος, ὃς ἂν ἀμύνηται τὸν χειρῶν ἀδίκων ἄρξαντα ἀθῶον εἶναι*: vgl. d. Erkl. zu Demosth. Aristocr. §. 53 und m. Staatsalterth. §. 104, Not. 13. 14.

124) Plat. Legg. XII, p. 948: *Ῥαδαμάνθυος δὲ περὶ τὴν λεγομένην κρίσιν τῶν δικῶν ἄξιον ἄγασθαι, διότι κατεῖδε τοὺς τότε ἀνθρώπους ἡγουμένους ἐναργῶς εἶναι θεοὺς ... ἔοικε δὴ δικαστῇ μὲν ἀνθρώπων οὐδενὶ διανοούμενος δεῖν ἐπιτρέπειν, θεοῖς δὲ, ὅθεν ἁπλαῖ καὶ ταχεῖαι δίκαι ἐκρίνοντο αὐτῷ· διδοὺς γὰρ περὶ ἑκάστων τῶν ἀμφισβητουμένων ὅρκον τοῖς ἀμφισβητοῦσιν ἀπηλλάττετο ταχὺ καὶ ἀσφαλῶς*: vgl. Wachsmuth B. II, S. 115. Nur darf dieser Eid nicht mit dem sprichwörtlichen *Ῥαδαμάνθυος ὅρκος* verwechselt werden, worüber m. gottesdienstl. Alterth. §. 22, Not. 8, auch Meier im Hall. Lect. Kataloge 1830—31 p. 5 und Bergk com. Att. reliqu. p. 232.

125) Vgl. Plat. Gorg. p. 524 A und Hemsterh. ad Lucian. T. II, p. 502 Bip. — Bemerkenswerth ist dass Plato Apol. p. 41 A auch Triptolemos diesen beigesellt.

126) Pindar. Olymp. VIII. 30: *Δωριεῖ λαῷ ταμιευομέναν ἐξ Αἰακοῦ*: vgl. Böckh Expl. p. 544 mit Müller Aeginet. p. 21 und Schneidewin de Pittheo. p. 4.

127) Syncell. Chronic. p. 125: *Φορωνεὺς παῖς Ἰνάχου καὶ Νιόβης πρῶτος λέγεται νόμους καὶ κριτήρια παρ' Ἕλλησι θέσθαι:* vgl. Isidor. Origin. V. 1. 1 und Clem. Alex. Protrept. p. 67: *ὁ μὲν οὖν Ἀθηναῖος τοῖς Σόλωνος ἑπέσθω νόμοις, ὁ δὲ Ἀργεῖος τοῖς Φορωνέως κ. τ. λ.*

128) Porphyr. abstin. III. 15: *Ἄπις δὲ λέγεται πρῶτος νομοθετῆσαι παρ' Ἕλλησιν,*

kalion in Hellas [129]), Ion und Theseus in Attika [130]), nur darum zu Gesetzgebern gestempelt worden sind, weil von ihnen neue staatliche Entwickelungsreihen ihrer Völker angehen. An Ions Namen wenigstens knüpft die Sage nur die Eintheilung des attischen Volkes in die vier Stämme, deren Namen in seinen Söhnen personificirt sind [131]), an Theseus die Vereinigung des attischen Landes zu einer grossen Staatsgemeinde, die sich dann in die drei Stände der Eupatriden, Geomoren und Demiurgen gliederte, ohne jedoch darum schon, wie manche im Alterthume wollten, Demokratie heissen zu können [132]); und nicht anders werden dann auch wohl Nestor in Pylos [133]), Saon in Samothrake [134]), Makareus in Lesbos [135]) aufzufassen sein, wofern der erste nicht überall nur

---

ὅτε ἐδεήθησαν: Theodoret. Gr. affect. cur. IX, T. IV, p. 927: *καὶ ἵνα τοὺς ἄλλους νομοθέτας παρίω, Ἄπιν τὸν Ἀργείων κ. τ. λ.*

129) Plutarch. adv. Colotem c. 31: *ἢ καὶ Λυκοῦργος Λακεδαιμονίους καὶ Νομᾶς Ῥωμαίους καὶ Ἴων ὁ παλαιὸς Ἀθηναίους καὶ Δευκαλίων Ἕλληνας ὁμοῦ τι πάντας καθωσίωσαν εὐχαῖς καὶ ὅρκοις καὶ μαντεύμασι καὶ φήμαις ἐμπαθεῖς πρὸς τὰ θεῖα δι' ἐλπίδων ἅμα καὶ φόβων καταστήσαντες.*

130) Cicero Republ. II. 1: *qui suam quisque rem publicam constituissent legibus atque institutis suis, ut Cretum Minos, Lacedaemoniorum Lycurgus, Atheniensium, quae persaepe commutata esset, tum Theseus, tum Draco, tum Solo, tum Clisthenes, tum multi alii.*

131) Vgl. Staatsalterth. §. 94 fgg. und E. H. O. Müller de priscarum quatuor populi Atheniensis tribuum quae vulgo Ionicae dicuntur origine, Marb. 1849. 8. Dass die ionischen Phylen, wie Const. Matthiä in Zeitschr. f. d. Alterth. 1840, S. 761 fgg. annimmt, nur Unterabtheilungen des attischen Kriegerstamms wären, widerspricht allen Zeugnissen des Alterthums.

132) Vgl. Staatsalterth. §. 97 fgg.

133) Theodoret. T. IV, p. 927 Schulz.

134) Diodor. V. 48: *μετὰ δὲ ταῦτα τῶν κατὰ τὴν νῆσον Σάωνα γενόμενον, ὡς μέν τινές φασιν, ἐκ Διὸς καὶ Νύμφης, ὡς δέ τινες, ἐξ Ἑρμοῦ καὶ Ῥήνης, συναγαγεῖν τοὺς λαοὺς σποραδὴν οἰκοῦντας καὶ νόμους θέμενον αὐτὸν μὲν ἀπὸ τῆς νήσου Σάωνα κληθῆναι, τὸ δὲ πλῆθος εἰς πέντε φυλὰς διανείμαντα τῶν ἰδίων υἱῶν ἐπωνύμους αὐτοὺς ποιῆσαι*: vgl. Dionys. Hal. I. 61 und Schol. Apoll. Rhod. I. 916.

135) Diodor. V. 82: *αὐτὸς δ' ὁ Μακαρεὺς ἐν τῇ Λέσβῳ βασιλεύων πρῶτον μὲν νόμον ἔγραψε πολλὰ τῶν κοινῇ συμφερόντων περιέχοντα, ὠνόμασε δ' αὐτὸν λέοντα ἀπὸ τῆς τοῦ ζώου δυνάμεως καὶ ἀλκῆς θέμενος τὴν προσηγορίαν*: vgl. Plehn Lesbiaca p. 25 fgg.

als λιγὺς ἀγορητής zur Bedeutung eines Gesetzgebers gelangt ist. Aber auch von Saon wird im Einzelnen nur erzählt, dass er das Volk in fünf Stämme getheilt habe, welche die Namen seiner Söhne führten, und von Makareus, dass er die Städte von Lesbos nach den Namen seiner Töchter benannt und ein Gesetz gegeben habe, das vieles Gemeinnützige enthielt und seiner Stärke wegen den Namen Löwe führte; und so bleibt als die einzige Persönlichkeit mythischer Zeit, mit welcher wir eine genauere Vorstellung gesetzgeberischer Thätigkeit verbinden können, Akrisios übrig, dem die delphische Amphiktyonie wo nicht ihre Entstehung doch ihre nähere Einrichtung und insbesondere auch die Bundesgerichtsverfassung verdanken sollte [136]).

Von allen diesen Gesetzen aber behauptete das Alterthum selbst keine schriftliche Abfassung, und zählte sie also natürlicherweise den mündlich überlieferten Satzungen und Gebräuchen zu, deren ohnehin kein Staat entbehren konnte, und die folglich auch da vorausgesetzt werden müssen, wo zufällig kein Eponymos eines Volks zugleich eine mythische Erwähnung als Gesetzgeber gefunden hat: wie noch Pindar die Gebräuche der Spartaner als Satzungen des vorgeschichtlichen Dorierkönigs Aegimios bezeichnet, von dessen Söhnen auch die Phylen des dorischen Volkes benannt sein sollten [137]), so konnte nach Umständen jeder Ahnherr eines Stammes zu gleichsam typischer Bedeutung für die Grundlagen seines bürgerlichen Lebens gelangen, und die allgemeinere Geltung, die ein solcher erhielt, hing höchstens von der Anerkennung und Verbreitung der Culte ab, mit welchen jene Grundlagen in der Regel verbunden waren. Ja auch die erste eigentlich positive Gesetzgebung, die sich an eine geschichtliche Persönlichkeit anknüpft, die lykurgische, kann eben jener pindarischen Stelle, so wie ihrem ganzen bekannten Charakter zufolge in vielen wesentlichen Stücken nur als die Erneuerung und Befestigung überlieferter Volksbräuche aufgefasst werden [138]), die Lykurg selbst fortwährend

136) Strabo IX, p. 420: Ἀκρίσιον δὲ τῶν μνημονευομένων πρῶτος δοκεῖ διατάξαι τὰ περὶ τοὺς Ἀμφικτύονας ... ἀποδεῖξαι δὲ καὶ τὰς ἀμφικτυονικὰς δίκας, ὅσαι πόλεσι πρὸς πόλεις εἰσί: vgl. Staatsalterth. §. 14, Not. 1.

137) Pind. Pyth. I. 61: ἐθέλοντι δὲ Παμφύλου καὶ μὰν Ἡρακλειδᾶν ἔκγονοι ὄχθαις ὕπο Ταϋγέτου ναίοντες αἰεὶ μένειν τεθμοῖσιν ἐν Αἰγιμίου Δωρίοις: vgl. Staatsalterth. §. 20.

138) Staatsalterth. §. 23, Not. 10 fgg.

mehr auf lebendige Übung als auf den Grund des todten Buchstabens gestützt wissen wollte; die wenigen ausdrücklichen Gesetze, die er, wie oben bemerkt, zwischen den Königen und ihrem Volke vertragsmässig vermittelt hatte, betrafen nur solche Puncte, in welchen die überlieferte Sitte durch die Erfahrung als unzulänglich bewährt war; und die ersten wahrhaft schriftlichen Gesetzgebungen begegnen uns daher vielmehr in den Colonien, wo eben keine Überlieferung bestand und selbst die mutterländische durch die veränderten Umstände leicht ausser Übung kommen musste. Was uns ausser Athen und Sparta von Gesetzgebern im griechischen Mutterlande berichtet wird, ist äusserst wenig und beschränkt sich für die vorphilosophische Zeit auf ein Paar Namen, die nicht einmal mit chronologischer Schärfe zu bestimmen sind: Pagondas in Achaja, wofern dieser nicht selbst erst dem folgenden Zeitraum angehört [139]), Phidon in Korinth, der nach Aristoteles dort Gütergemeinschaft eingeführt hatte [140]) und von manchen geradezu für denselben mit dem Selbstherrscher von Argos gehalten wird, dessen Einfluss im Peloponnes sich auch durch die Einführung gleicher Münzen, Maasse und Gewichte verewigte [141]); — ferner Philolaos in Theben, von welchem derselbe Zeuge die ersten Gesetze über Adoption oder, was nach griechischen Rechtsbegriffen dasselbe ist,

---

139) Theodoret. T. IV, p. 927; vielleicht der nämliche mit dem *Diagondas Thebanus*, der nach Cicero Legg. II. 15 *omnia nocturna (sacra) in media Graecia lege perpetua sustulit.*

140) Aristot. Politic. II. 3. 7: *Φείδων μὲν οὖν ὁ Κορίνθιος, ὢν νομοθέτης τῶν ἀρχαιοτάτων, τοὺς οἴκους ἴσους ᾠήθη δεῖν διαμένειν καὶ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν, καὶ εἰ τὸ πρῶτον τοὺς κλήρους ἀνίσους εἶχον πάντες κατὰ μέγεθος.*

141) Wenigstens legt der Schol. Pind. Olymp. XIII. 20 dieses geradezu dem Korinthier bei; *ἐπειδὴ Φείδων τις ἀνὴρ Κορίνθιος εὗρε μέτρα καὶ στάθμα*, während es sonst als Folge der Herrschaft betrachtet wird, welche Phidon von Argos über den grösseren Theil des Peloponnes erlangt hatte; vgl. Herodot VI. 127 und Strabo VIII, p. 358: *Φείδωνα δὲ τὸν Ἀργεῖον, δυνάμει δ' ὑπερβεβλημένον τοὺς κατ' αὐτόν, ἀφ' ἧς τήν τε λῆξιν ὅλην ἀνέλαβε τὴν Τημένου καὶ μέτρα ἐξεῦρε τὰ Φειδώνια καλούμενα καὶ σταθμοὺς καὶ νόμισμα κεχαραγμένον*, mit Müller Aeginet. p. 55 fgg. und Weissenborn Hellen S. 39 fgg., welcher letztere freilich nach Heyne Opuscc. T. II, p. 255 und Neumann ad Aristot. Rerum publ. reliqu. p. 105 den korinthischen Gesetzgeber als einen Eingeborenen von dem argivischen Eroberer unterscheidet.

über testamentarische Erbfolge herleitet, wodurch er der Vereinigung mehrer Erbtheile in einer Hand zu wehren gesucht habe [142]; endlich Nikodoros in Mantinea, obgleich diesen der Beistand, den ihm Diagoras der Melier geleistet haben soll, bereits der Übergangszeit zur philosophischen Gesetzgebung zuweist [143]; — die bedeutendsten Namen vor dieser Zeit aber gehören jedenfalls den Colonien an, und zwar auch unter diesen wieder weniger den östlichen, in welchen fortwährend mehr ein bestimmtes Stammgepräge herrschte, als den westlichen, deren verschiedenartige Zusammensetzung frühzeitig das Bedürfniss positiver Ausgleichung herbeigeführt zu haben scheint [144]. Namentlich gilt dieses von dem epizephyrischen Lokri, welchem die erste schriftliche Gesetzgebung beigelegt wird [145]; seine aus Lokrern, Doriern, Achäern gemischte Bevölkerung verlangte auch eine gemischte Gesetzgebung; und wenn diese also auch, wie ausdrücklich von Zaleukos gesagt wird, aus lacedämonischen, kretischen und areopagitischen Einrichtungen zusammengesetzt war, so lag doch schon in dieser Mischung ein Fortschritt über die Herrschaft des blossen Herkommens, zu geschweigen, dass Zaleukos demselben Zeugen

---

142) Aristot. Politic. II. 9. 7: *ἐγένετο δὲ καὶ Φιλόλαος ὁ Κορίνθιος νομοθέτης Θηβαίοις ... περί τε ἄλλων τινῶν καὶ περὶ τῆς παιδοποιΐας, οὓς καλοῦσιν ἐκεῖνοι νόμους θετικούς· καὶ τοῦτ' ἐστὶν ἰδίως ὑπ' ἐκείνου νενομοθετημένον, ὅπως ὁ ἀριθμὸς σώζηται τῶν κλήρων;* vgl. Gans Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung B. I, S. 316. 383.

143) Aelian. V. Histor. II. 23: *Νικόδωρος δὲ ὁ πύκτης ἐν τοῖς δοκιμωτάτοις Μαντινέων γενόμενος, ἀλλὰ ὀψὲ τῆς ἡλικίας καὶ μετὰ τὴν ἄθλησιν καὶ νομοθέτης αὐτοῖς ἐγένετο .... φασὶ δὲ αὐτῷ Διαγόραν τὸν Μήλιον συνθεῖναι τοὺς νόμους ἐραστὴν γενόμενον*: vgl. Phaedr. Epicur. de nat. deorum ed. Petersen, Hamb. 1833. 4, p. 23 und 47 und über Diagoras Meier in Hall. Encykl. B. XXIV, S. 441.

144) Ausser dem bereits Note 109 fgg. citirten vgl. Wilh. Gottl. Vangerow de Graeciae legislatoribus, Halle 1765. 4; Sainte-Croix sur la législation de la Grande-Grèce in Mém. de l'A. d. Inscr. T. XLII, p. 256 fgg.; Heyne Opuscc. acad. T. II, p. 12 fgg., Welcker Recht Staat Strafe S. 402 fgg.

145) Strabo VI, p. 259: *πρῶτοι δὲ νόμοις ἐγγράπτοις χρήσασθαι πεπιστευμένοι εἰσί*: vgl. J. W. Engelbrecht leges Locrensium Zaleuco auctore promulgatae, Lips. 1699. 4 und mehr Staatsalterth. §. 88 fgg. Eine Schrift von Portoghese: I Frammenti della legislazione di Zaleuco di Locri, posti in rapporto colle legislazioni degli antichi popoli e con quella in vigore nelle due Sicilie, Catania 1842. 8, ist mir nur dem Titel nach bekannt.

zufolge gleichwie Charondas in Katana, in bürgerlich- und criminalrechtlicher Hinsicht manche genauere Bestimmung zuerst eingeführt und namentlich der richterlichen Willkür feste Gränzen entgegengestellt hatte [146]). Was Charondas betrifft, so ist es freilich schwer zu entscheiden, welche unter den Gesetzen, die ihm beigelegt werden, wirklich von ihm selbst herrührten oder erst von den andern Städten beigefügt waren, die sich seine Gesetzgebung im Ganzen aneigneten [147]); doch schreibt ihm Aristoteles wenigstens eine Einrichtung, die später im attischen Processe eine grosse Rolle spielt, das Rechtsmittel der *ἐπίσκηψις* oder Einsprache gegen verfälschten Zeugenbeweis, als eigenthümlich zu [148]), und gesetzt auch das übrige, was sich an seinen Namen knüpft, sei späteren Ursprungs, so deuten Veranstaltungen, wie die Strafandrohung für Nachlässigkeit in bürgerlichen Pflichten [149]), die Einzeichnung der mündigen Jugend in Bürgerbücher [150]), die Sorge für Vormund-

146) Das. p. 260: *τῆς δὲ τῶν Λοκρῶν νομογραφίας μνησθεὶς Ἔφορος, ἣν Ζάλευκος συνέταξεν ἔκ τε τῶν Κρητικῶν νομίμων καὶ Λακωνικῶν καὶ ἐκ τῶν Ἀρειοπαγιτικῶν, φησὶν ἐν τοῖς πρώτοις καινίσαι τοῦτο τὸν Ζάλευκον, ὅτι τῶν πρότερον τὰς ζημίας τοῖς δικασταῖς ἐπιτρεψάντων ὁρίζειν ἐφ' ἑκάστοις τοῖς ἀδικήμασιν, ἐκεῖνος ἐν τοῖς νόμοις διώρισεν, ἡγούμενος τὰς μὲν γνώμας τῶν δικαστῶν οὐχὶ τὰς αὐτὰς εἶναι περὶ τῶν αὐτῶν, δεῖν δὲ εἶναι τὰς αὐτάς· ἐπαινεῖ δὲ καὶ τὸ ἁπλουστέρως περὶ τῶν συμβολαίων διατάξαι*: vgl. Diodor. XII. 21 und einzelne Gesetze mehr bei Polyb. XII. 16, Athen. X. 33, Aelian. V. Hist. XIII. 24 u. s. w. Die Mischung bezweifelt zwar Wachsmuth B. I, S. 445; inzwischen ist es doch ganz dieselbe Art, wie auch Plato Legg. III, p. 681 D überhaupt eine Gesetzgebung entstehen lässt; vgl. auch Charondas nach Diodor. XII. 11: *ἐπισκεψάμενος τὰς ἁπάντων νομοθεσίας ἐξελέξατο τὰ κράτιστα.*

147) Aristot. Politic. II. 4. 5: *Χαρώνδας ὁ Καταναῖος τοῖς αὑτοῦ πολίταις καὶ ταῖς ἄλλαις ταῖς Χαλκιδικαῖς πόλεσι ταῖς περὶ Ἰταλίαν καὶ Σικελίαν*: vgl. Rhegion bei Herakl. Polit. 25 und Thurii bei Diodor XII. 11, um der Mazakener in Kappadocien bei Strabo XII, p. 539 nicht zu gedenken; im Allg. auch Plato Republ. X, p. 599 E.

148) Politic. II. 9. 8: *Χαρώνδου δ' ἴδιον μὲν οὐδέν ἐστι πλὴν αἱ δίκαι τῶν ψευδομαρτυριῶν· πρῶτος γὰρ ἐποίησε τὴν ἐπίσκηψιν*: vgl. m. Abh. de vestigiis instit. veterum in Platonis Legibus p. 69.

149) Das. IV. 10. 6: *τοῖς μὲν εὐπόροις εἶναι ζημίαν, ἐὰν μὴ δικάζωσι, τοῖς δ' ἀπόροις ἄδειαν, ἢ τοῖς μὲν μεγάλην, τοῖς δὲ μικρὰν, ὥςπερ ἐν τοῖς Χαρώνδου νόμοις.*

150) Dionys. Hal. II. 26.

schaft[151]) und Jugendunterricht[152]), die Vorkehrungen gegen zweite Ehen[153]), Sykophantie[154]), schlechten Umgang[155]), Creditiren[156]), Feigheit[157]) — um der allgemein griechischen Satzungen über Erbtöchter, Ehescheidung[158]), Talion[159]) nicht zu gedenken, — jedenfalls auf ein sehr entwickeltes und theilweise sogar schon demoralisirtes Staatsleben hin, das nur durch positive Strenge und Schärfe juristischer Einzelheiten zusammengehalten werden konnte[160]). Wie sich in dieser Hinsicht die Gesetzgebung, welche der Philosoph Parmenides seiner Vaterstadt Elea hinterliess[161]), zu den genannten verhielt, lässt

---

151) Diodor. Sic. XII. 15: *τῶν μὲν ὀρφανικῶν χρημάτων ἐπιτροπεύειν τοὺς ἀγχιστεῖς τοὺς ἀπὸ πατρὸς, τρέφεσθαι δὲ τοὺς ὀρφανοὺς παρὰ τοῖς ἀπὸ μητρός.*

152) Das. XII. 12: *τῶν πολιτῶν τοὺς υἱεῖς ἅπαντας μανθάνειν γράμματα χορηγούσης τῆς πόλεως.*

153) Das. XII. 12 und 14: *τοῖς μητρυιὰν ἐπαγομένοις κατὰ τῶν ἰδίων τέκνων ἔθηκε πρόστιμον τὸ μὴ γίνεσθαι συμβούλους τούτους τῇ πατρίδι.*

154) Das. XII. 12: *τοὺς δ' ἐπὶ συκοφαντίᾳ καταγνωσθέντας προσέταξε περιπατεῖν ἐστεφανωμένους μυρίκῃ.*

155) Das. XII. 12. 14: *ἀπηγόρευσε τῇ τῶν πονηρῶν φιλίᾳ καὶ συνηθείᾳ χρήσασθαι καὶ δίκας ἐποίησε κακομιλίας.*

156) Stob. Serm. XLIV. 21, p. 282: *ἢ ὥσπερ Χαρώνδας καὶ Πλάτων· οὗτοι γὰρ παραχρῆμα κελεύουσι διδόναι καὶ λαμβάνειν, ἐὰν δέ τις πιστεύσῃ, μὴ εἶναι δίκην· αὐτὸν γὰρ αἴτιον εἶναι τῆς ἀδικίας*: vgl. Plat. Republ. VIII, p. 556 A.

157) Diodor. XII. 16: *τῶν γὰρ ἄλλων νομοθετῶν κατὰ τῶν τοιούτων τεθεικότων θάνατον τὸ πρόστιμον, οὗτος προσέταξε τοὺς τοιούτους ἐν τῇ ἀγορᾷ ἐφ' ἡμέρας τρεῖς καθῆσθαι ἐν ἐσθῆσι γυναικείαις.*

158) Diodor. XII. 18. Zu dem Familienrechte gehörte auch der Ausdruck *ὁμοσίπυοι*, den Aristot. Politic. I. 1. 6 aus Charondas Gesetzen anführt.

159) Diodor. XII. 17: *ἐάν τίς τινος ὀφθαλμὸν ἐκκόψῃ, ἀντεκκόπτεσθαι τὸν ἐκείνου*: vgl. Wachsmuth II. S. 118 fgg.

160) Aristot. Politic. II. 9. 8: *τῇ δ' ἀκριβείᾳ τῶν νόμων ἐστὶ γλαφυρώτερος τῶν νῦν νομοθετῶν*: was freilich auch mit von den späteren Modificationen gelten wird, namentlich den thurischen, welche Strabo VI, p. 260, obgleich er sie vielmehr auf Zaleukos zurückzuführen scheint (vgl. auch Athen. XI, p. 508), doch gerade im Gegensatze mit diesem so schildert: *Θουρίους δὲ ὕστερον ἀκριβοῦν θέλοντας πέρα τῶν Λοκρῶν ἐνδοξοτέρους μὲν γενέσθαι, χείρονας δὲ κ. τ. λ.*

161) Diog. L. IX. 23: *λέγεται δὲ καὶ νόμους θεῖναι τοῖς πολίταις, ὥς φησι Σπεύσιππος ἐν τῷ περὶ φιλοσόφων*: vgl. Plutarch. adv. Coloten c. 32: *Παρμενίδης δὲ τὴν ἑαυτοῦ πατρίδα διεκόσμησε νόμοις ἀρίστοις, ὥστε τὰς ἀρχὰς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐξορκῶσαι τοὺς πολίτας ἐμμένειν τοῖς Παρμενίδου νόμοις.*

sich in Ermangelung einzelner Nachrichten nicht mehr ermessen; dass aber Protagoras gesetzgeberische Thätigkeit in der von Perikles gegründeten Pflanzstadt Thurii [162]) wesentlich nur in einer Übertragung der charondischen Gesetze bestanden haben kann, lässt sich schon daraus entnehmen, dass anderswo Charondas selbst als Thurier erscheint [163]); und auch die sicilische Gesetzgebung des Syrakusiers Diokles [164]), die bis zur Römerherrschaft in Kraft blieb und auch durch Kephalos zu Timoleons [165]) und Polydoros zu Hierons Zeit nur erläutert, nicht umgeändert ward [166]), wird insbesondere aus dem Grunde gerühmt, weil sie für alle Vorkommenheiten des öffentlichen und bürgerlichen Lebens bestimmte Vorschriften enthalten und namentlich auf alle Vergehen

---

162) Vgl. Herakl. Pont. bei Diog. L. IX. 50: *ὃς καὶ Θουρίοις νόμους γράψαι φησὶν αὐτόν*, mit Müller de Thuriorum republ. p. 44. 51 und Frei Quaest. Protag. p. 66. Mit Geel Hist. crit. sophist. p. 77 Pythagoras zu substituiren ist begreiflicherweise ganz unzulässig.

163) Staatsalterth. §. 89, Not. 4. Übrigens scheint Theophrast bei Stob. Serm. XLIV, 21 selbst thurische Gesetze von solchen des Charondas zu unterscheiden.

164) Vgl. Wachsmuth B. I, S. 837 nebst der Abh. von Hubmann: Diokles der Gesetzgeber der Syrakusier, Amberg 1842. 4. und Brunet de Presle Recherches sur les établissemens des Grecs en Sicile, Paris 1845. 8, p. 210, namentlich über sein Verhältniss zu dem Demagogen Diokles, mit dem ihn Diodor. XIII. 35 verwechselt zu haben scheint. Manches hat er übrigens auch mit Charondas gemein, wie die Geschichte seines Todes, die freilich anderswo eben so von Zaleukos (Eustath. Iliad. I. 197) und mit geringen Modificationen bei Lucian pro merc. cond. c. 4 von einem sonst unbekannten Gesetzgeber der Krotoniaten Salaethos erzählt wird, ja im Wesentlichen sich selbst in der Entstehungsgeschichte des Sprichwortes *Τενέδιος πελεκὺς* wiederholt; vgl. Schneidewin ad Heraclid. Polit. p. 66.

165) Plut. V. Timol. c. 24.

166) Diodor. XIII. 35: *οἱ δ' οὖν Συρακούσιοι κατὰ τοὺς νεωτέρους χρόνους κατὰ μὲν Τιμολέοντα νομοθετήσαντος αὐτοῖς Κεφάλου, κατὰ δὲ τὸν Ἱέρωνα τὸν βασιλέα Πολυδώρου, οὐδέτερον αὐτῶν ὠνόμασαν νομοθέτην, ἀλλ' ἐξηγητὴν τοῦ νομοθέτου διὰ τὸ τοὺς νόμους γεγραμμένους ἀρχαίᾳ διαλέκτῳ δοκεῖν εἶναι δυςκατανοήτους. Μεγάλης δὲ οὔσης κατὰ τὴν νομοθεσίαν ἀναθεωρήσεως μισοπόνηρον μὲν φαίνεται διὰ τὸ πάντων τῶν νομοθετῶν πικρότατα πρόςτιμα θεῖναι κατὰ πάντων ἀδικούντων, δίκαιος δὲ ἐκ τοῦ περιττότερον τῶν πρὸ αὐτοῦ κατ' ἀξίαν ἑκάστῳ τὸ ἐπιτίμιον ὑπάρξαι· πραγματικὸς δὲ καὶ πολύπειρος ἐκ τοῦ πᾶν ἔγκλημά τε καὶ πρᾶγμα δημόσιόν τε καὶ ἰδιωτικὸν ἀμφισβητούμενον ὡρισμένης ἀξιῶσαι τιμωρίας.*

scharfe Strafen gesetzt habe. Nur die Pythagoreer, die gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts v. Chr. G. in vielen grossgriechischen Städten einen entscheidenden politischen Einfluss gewannen [167]), machen von dieser Richtung in sofern eine Ausnahme, als sie offenbar mehr auf sittlichem Wege durch Erziehung, diätetische Vorschriften u. dgl. als mittelst eigener Rechtsordnungen zu reformiren suchten [168]) und desshalb auch wohl weniger auf schriftliche Gesetze hinausarbeiteten als vielmehr gerade in ähnlicher Art wie später Plato in seiner Republik das altgriechische Princip lebendiger Übung und Gewöhnung zum Rechten zurückzuführen gedachten; — haben sie daher auch später nicht nur manche Mitglieder ihres Bundes als wirkliche Gesetzgeber dargestellt [169]), sondern auch selbst Zaleukos und Charondas gegen alle Chronologie mit demselben in Verbindung gesetzt, so verfällt dieses der historischen Kritik [170]) eben so sehr als die apokryphischen Prooemien, die in ähnlichem Sinne letzteren untergeschoben worden sind, und kann höchstens so aufgefasst werden, dass sie eben den von ihnen vorgefundenen und keineswegs gemissbilligten Gesetzgebungen von ihrem Standpuncte aus eine ethische Hinterlage zu geben suchten. Wenn dagegen in demselben Jahrhundert und noch früher auch in den östlichen Colonien Männer, die man gleichfalls an der Spitze der Geschichte griechischer Philosophie zu erblicken gewohnt ist, zugleich als Gesetzgeber ihrer Landsleute genannt worden [171]), so ist dieses nicht so zu verstehen, als ob auch sie von philosophischen Grundansichten ausgehend das

---

167) Staatsalterth. §. 90.

168) Jamblich. V. Pythag. §. 130: *Φύτιος τε καὶ Θεοκλῆς καὶ Ἑλικάων καὶ Ἀριστοκράτης διήνεγκαν ἐπιτηδεύμασί τε καὶ ἔθεσιν, οἷς καὶ αἱ ἐν ἐκείνοις τοῖς τόποις πόλεις κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους ἐχρήσαντο.*

169) Vgl. das. §. 172, wo für *Θεαίτητος* wahrscheinlich auch wie vorher *Θεοκλῆς* gelesen werden muss: *νομοθέται πάντων ἄριστοι γεγόνασιν οἱ Πυθαγόρειοι προελθόντες· πρῶτον γὰρ Χαρώνδας ὁ Καταναῖος· ἔπειτα Ζάλευκος καὶ Τιμάρατος οἱ Λοκροῖς γράψαντες τοὺς νόμους· πρὸς τούτοις Θεαίτητος καὶ Ἑλικάων καὶ Ἀριστοκράτης καὶ Φύτιος, οἱ Ῥηγίνων γενόμενοι νομοθέται.*

170) Vgl. schon Aristot. Politic. II. 9. 5: *ἀλλὰ ταῦτα μὲν λέγουσιν ἀσκεπτότερον χρόνων λέγοντες*, und mehr bei Bentley Opuscc. p. 343 fgg. und Wachsmuth B. I, S. 448.

171) Vgl. Meiners Gesch. d. Urspr. d. Wissensch. B. I, S. 44 fgg. und Brandis Gesch. d. griech. röm. Philos. B. I, S. 99 fgg.

Leben mit diesen in Übereinstimmung zu bringen versucht hätten; im Gegentheil besteht ein wesentlicher Theil ihrer Weisheit eben nur in den Erfahrungsätzen, die sie aus diesem Leben abgezogen hatten [172]) und insofern sie ihre bürgerliche Stellung zu staatsmännischer Thätigkeit rief [173]), demselben wieder zu Gute kommen liessen; und so wird dann namentlich auch Pittakos von Mytilene aufgefasst werden müssen, der allerdings gleich Solon zu wirklich gesetzgeberischer Thätigkeit Anlass gefunden zu haben scheint [174]). Erst die speculative Naturphilosophie entfremdete sich wenigstens in diesen Gegenden dem Staatsleben, wie Heraklits, Demokrits, Anaxagoras Beispiele zeigen [175]), und was uns daher nach jenen Weisen noch von gesetzgeberischer Thätigkeit

---

172) Diog. L. I. 40: *ὁ δὲ Δικαίαρχος οὔτε σοφοὺς οὔτε φιλοσόφους φησὶν αὐτοὺς γενέσθαι, συνετοὺς δέ τινας καὶ νομοθετικούς.*

173) Cicero Republ. I. 7: *eos vero septem, quos Graeci sapientes nominaverunt, omnes paene video in media republica esse versatos;* vgl. Orat. I. 34 und Plutarch V. Solon. c. 3: *φιλοσοφίας δὲ τοῦ ἠθικοῦ μάλιστα τὸ πολιτικὸν ὥςπερ οἱ πλείστοι τῶν τότε σοφῶν ἠγάπησεν.* Am unsichersten ist es von Thales, dessen Erwähnung bei Aristot. Politic. II. 9. 5 nicht weniger apokryphisch ist als wenn Suidas s. v. *νομοθέται* mit Cedrenus und Malalas (vgl. Wesseling zu Petiti Legg. Att. p. III) ihn gar den Athenern Gesetze geben lässt; dagegen erscheint Bias neben Perikles bei Plutarch Morr. p. 826 D, eben so Kleobulos als *Λινδίων μοναρχῶν* bei Clem. Alex. Stromat. IV, p. 525; ja Plutarch. de Ei ap. Delphos c. 3 stellt diesen geradezu als Tyrannen mit Periander in eine Classe, wie ja auch Pittakos bei Paus. I. 23. 2 und Andern heisst, Welcker kl. Schr. B. I, S. 127 fgg.; dass endlich Chilon, wenn auch seine gesetzgeberische Thätigkeit auf Missverständniss beruhen sollte, jedenfalls Beamter seiner Vaterstadt war, ist bekannt: vgl. Antiqu. Lacc. p. 89. und Urlichs in Ritschls Rh. Museum B. VI, S. 227 fgg.

174) Aristot. Politic. II. 9. 9: *ἐγένετο δὲ καὶ Πίττακος νόμων δημιουργός, ἀλλ' οὐ πολιτείας:* vgl. Cicero Legg. II. 26, Dionys. Hal. II. 26, Strabo XIII, p. 617, Clem. Alex. I, p. 300, und insbes. auch Diodor. Sic. Exc. l. IX: *κατὰ μὲν γὰρ τὴν νομοθεσίαν ἐφαίνετο πολιτικὸς καὶ φρόνιμος,* nebst dem Bruchstücke seines Intestaterbrechts bei Theon Progymnasm. c. 13: *νέμεσθαι πατέρα καὶ μητέρα τὴν ἴσην.*

175) Vgl. Demokrit bei Diog. L. IX. 39, Anaxagoras bei Plat. Hipp. maj. p. 283 A und Max. Tyr. Diss. XXII. 1 mit Menage ad Diogen. L. II. 6; insbesondere aber Heraklits Weigerung den Ephesiern Gesetze zu geben bei Diog. L. IX. 2, womit es sich inzwischen ganz gut verträgt, dass sein Freund Hermodoros nach Strabo XIV, p. 642 den Römern bei ihrer Gesetzgebung behülflich gewesen sein soll; vgl. Klotz latein. Liter. Gesch. B. I, S. 331 fgg.

in den dortigen Colonien begegnet, wie die Namen des Archias in Knidos [176]), des Aristides in Keos [177]), des Phidon und Prometheus in Kyme [178]), ja selbst des Rheginers Androdamas in den chalkidischen Städten der thrakischen Küste, der nach Aristoteles über Blutrecht und Erbtöchter Bestimmungen getroffen hatte [179]), ermangelt für uns jeder näheren historischen Bestimmtheit, höchstens mit Ausnahme des Mantineers Demonax in Kyrene, der um's Jahr 550 v. Chr. G. die dortige Monarchie in eine sehr gemässigte Demokratie umgestaltete [180]) und dadurch auch dem oben angedeuteten Charakter einer gemischten Gesetzgebung, wie jene Zeit sie suchte, völlig entsprach.

Ganz besonders aber prägt sich dieses in der Geschichte der athenischen Gesetzgebung aus, die auch in dieser Hinsicht, wie die ganze Entwickelungsgeschichte des athenischen Staats, als der normalste Typus und Inbegriff aller Entwickelungsmomente betrachtet werden kann, die bei der griechischen Gesetzgebung überhaupt in Anschlag kommen, und die desshalb auch hier in ihren Grundzügen etwas näher verfolgt werden muss. Ihr erster geschichtlicher Vertreter ist bekanntlich Drakon um's J. 624, von welchem aber Aristoteles sagt, dass er seine Gesetze nur für die bestehende Staatsverfassung gegeben habe [181]), und der folglich nicht eigentlich als politischer Reformator gelten

176) Theodoret. l. c. p. 927, wenn anders die Lesart richtig ist.

177) Heracl. Polit. c. 9: *Ἀριστείδης ἐπεμελεῖτο γυναικῶν εὐκοσμίας*: vgl. Schneidewin p. 71.

178) Das. c. 11: *Φείδων ἀνὴρ δόκιμος πλείοσι μετέδωκε τῆς πολιτείας, νόμον θεὶς ἕκαστον ἐπάναγκες τρέφειν ἵππον· Προμηθεὺς δέ τις, ἀνὴρ δραστήριος καὶ ἱκανὸς εἰπεῖν, χιλίοις παρέδωκε τὴν πολιτείαν.*

179) Aristot. Politic. II. 9. 9: *ἐγένετο δὲ καὶ Ἀνδροδάμας Ῥηγῖνος νομοθέτης Χαλκιδεῦσι τοῖς ἐπὶ Θρᾴκης, οὗ περί τε τὰ φονικὰ καὶ τὰς ἐπικλήρους ἐστί· ἀλλ' ἴδιόν γε οὐδὲν αὐτοῦ λέγειν ἔχοι τις ἄν.*

180) Theodoret. l. c. p. 927, vgl. Herodot. IV. 161 fgg. und Diodor. Sic. Exc. VIII, p. 38 ed. Bipont. mit Thrige Hist. Cyrenes p. 167 fgg.

181) Aristot. Politic. II. 9. 9: *Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτεία δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκεν· ἴδιον δ' ἐν τοῖς νόμοις οὐδέν ἐστιν ὅ τι καὶ μνείας ἄξιον, πλὴν ἡ χαλεπότης διὰ τὸ τῆς ζημίας μέγεθος.* Wenn übrigens manche wie Aelian. V. H. VIII. 10 und Etymol. M. p. 448, wie es scheint nach dem Psephisma des Tisamenos bei Andoc. de Myster. §. 83 lesen, dass Drakons Gesetze im Gegensatze mit den *νόμοις* des Solon *θεσμοὶ* genannt worden seien, so ist dieses ohne alle Begriffsverschiedenheit nur der schon oben Note 14 erwähnte alter-

kann, so charakteristisch gleichwohl auch seine Thätigkeit bei näherer Betrachtung für das Bedürfniss ist, aus welchem in jener Zeit die Erscheinung schriftlicher Gesetzgebungen überhaupt hervorging [182]). Ein Theil des Volks beherrschte das Ganze nach ungeschriebenen Rechten; die Wahl der Beamten aus seiner Mitte legte die Auslegung und Anwendung dieser ganz in seine Hände; die gedrückte Mehrheit verlangte — nicht etwa Theilnahme an der obersten Gewalt, wozu sie sich selbst noch nicht fähig wusste, sondern nur schriftliche Gesetze, um in jedem Falle zu wissen, woran sie wäre; dieses Verlangen ergriff der Adel, um die Härte, mit welcher er bisher nur in einzelnen Fällen das Volk darniedergehalten hatte, durch stehende Satzungen zu heiligen — das ist der Schlüssel zu der berüchtigten Strenge der drakonischen Gesetzgebung [183]), die man sehr Unrecht gethan hat mit späteren Lehren der stoischen Philosophie zu vergleichen, die sich nur auf das moralische, nicht auf das juristische Verhältniss der Vergehen bezogen [184]). Übrigens steht darum auch Drakon keineswegs vereinzelt da: dass seine Gesetze über Todtschlag nur schriftliche Fixirung uralter Bräuche waren, geht schon daraus hervor, dass sie auch nach Abschaffung der übrigen fortwährend in Kraft verblieben [185]), und selbst was diese betrifft, so lassen sie sich doch zuletzt nur

---

thümliche Ausdruck, dessen sich darum auch Solon von den seinigen bedienen konnte, vgl. Plut. V. Solon. c. 3 und Menage ad Diog. L. I. 53.

182) Vgl. m. Quaestt. de jure et auctor. magistr. p. 61 oder Staatsalth. §. 103 und Büttner die Hetärien in Athen S. 6.

183) Plut. V. Solon. c. 17: *μιὰ γὰρ ὀλίγου δεῖν ἅπασιν ὥριστο τοῖς ἁμαρτάνουσι ζημία θάνατος, ὥστε καὶ τοὺς ἀργίας ἁλόντας ἀποθνήσκειν* (s. jedoch Note 187) *καὶ τοὺς λάχανα κλέψαντας καὶ ὀπώραν ὁμοίως κολάζεσθαι τοῖς ἱεροσύλοις καὶ ἀνδροφόνοις· διὸ Δημάδης ὕστερον εὐδοκίμησεν εἰπών, ὅτι δι' αἵματος οὐ διὰ μέλανος τοὺς νόμους ὁ Δράκων ἔγραψεν*: vgl. Gell. N. Att. XI. 18, Alciphr. Epist. III. 40, Tzetz. Chiliad. V. 5, und insbes. noch Aristot. Rhetor. II. 23. 29: *ὅτι οὐκ ἀνθρώπου οἱ νόμοι, ἀλλὰ δράκοντος.*

184) Vgl. D. F. Janus de Dracone legislatore Atheniensium, Lips. 1707. 4, p. 14 und Gundlingiana H. XXXIX, S. 326 fgg. Noch St. John Hellenes B. III, S. 96 nennt ihn *the most utopian and savage of legislators!*

185) Aelian. V. Hist. VIII. 10: *μόνους δὲ ἐφύλαξαν τοὺς φονικοὺς αὐτοῦ*: vgl. Demosth. Lept. §. 158 und Aristocr. §. 51, Pausan. VI. 11. 2 und IX. 36. 4, und m. Staatsalterth. §. 104 mit Jo. Died. de Riemerus Spec. ad Demosth. Aristocr. p. 18 fgg. und Schelling de Solon. legg. p. 61 fgg.

als eine örtlich gefärbte Wiederholung des nämlichen Princips betrachten, das uns auch in der grossgriechischen Gesetzgebung begegnet, wo Zaleukos eigener Name sogar für blutige Härte eben so sprichwörtlich wie Drakon geworden war [186]). Man glaubte eben die demokratischen Regungen, die dem bestehenden Staatsgedanken Gefahr droheten, dadurch zu hemmen, dass man mittelst des geschriebenen Gesetzes selbst noch tiefer in die individuelle Freiheit eingriff, ja einschnitt, als es unter dem Reiche des Herkommens der Fall gewesen war, wogegen die Ansprüche der letzteren durch den buchstäblichen Charakter abgefunden wurden, mit welchem dasselbe Gesetz der Beamtenwilkür wehrte und eine Controle des Richteramtes möglich machte; und im Ganzen werden wir dieser Richtung auch Drakon um so mehr beizählen dürfen, als doch auch noch andere als todandrohende Bestimmungen von ihm bekannt sind [187]) und die von ihm begründeten Ephetengerichte sowohl ihrem Namen als bestimmter Angabe der Alten nach ursprünglich als eine Appellationsinstanz gegen die Archonten betrachtet werden müssen [188]). Aber was unter dem

---

186) Zenob. IV. 10: *Ζαλεύκου νόμος ἐπὶ τῶν ἀποτόμων· Ζάλευκος γὰρ Λοκροῖς τοῖς Ἐπιζεφυρίοις ὠμότερον ἐνομοθέτησεν:* vgl. nur das Gesetz bei Athen. X. 33. oder Aelian. V. Hist. II. 37.

187) Selbst die Strafe der *ἀργία*, welche Plutarch ihn mit dem Tode bedrohen lässt, war nach Pollux VIII. 42 vielmehr *ἀτιμία*: eine Geldbusse erwähnt ders. IX. 61: *καὶ μὴν κἂν τοῖς Δράκοντος νόμοις ἐστὶν ἀποτίνειν εἰκοσάβοιον:* und die Stelle, welche ihm Aeschines adv. Timarch. §. 6, Lucian de calumn. c. 8, Max. Tyr. IX. 5 neben Solon anweisen, beurkundet kein so fluchbelastetes Andenken, als man es obigen Äusserungen nach voraussetzen sollte.

188) Poll. VIII. 125: *δοκοῦσι δὲ ὠνομάσθαι, ὅτι πρότερον τοῦ βασιλέως τοὺς ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ κρινομένους ἐξετάζοντος ὁ Δράκων παρέδωκε τοῖς ἐφέταις τὴν κρίσιν ἐφέσιμον ἀπὸ τοῦ βασιλέως ποιούμενος*, eine sicher aus Aristoteles geschöpfte Nachricht, die unbegreiflicherweise noch immer (vgl. m. Staatsalterth. §. 102, Not. 13 und neuerdings Weber ad Demosth. Aristocr. p. 269 und Droysen in Schmidts Zeitschr. f. Geschichte B. VIII, S. 332) von vielen Gelehrten in Zweifel gezogen wird. Dass die neun Archonten, folglich auch der *βασιλεύς*, ursprünglich *κύριοι ἦσαν ὥστε τὰς δίκας αὐτοτελεῖς ποιεῖσθαι*, lehren Bekkers Anecdd. p. 449 ausdrücklich; *αὐτοτελεῖς* aber sind nach Hesychios *ἀφ' ὧν μὴ ἔστιν ἐφιέναι:* finden wir also von Drakon eingesetzt ein Gericht über dem *βασιλεύς*, dessen Namen von *ἐφιέναι* abgeleitet ist, so wird dieses doch wohl als Appellationsgericht gelten müssen; und was die active Form bei passiver Bedeu-

Schutze einer gemischten Verfassung, wie sie in jenen Colonien des Westen durchgehends herrschte, heilsame Wirkungen für die öffentliche Sittlichkeit haben mochte, ward in der attischen Aristokratie einer autochthonischen, folglich ebenbürtigen Volksmenge gegenüber zu einem Drucke, den diese um so weniger ruhig dulden konnte, als Handel und Industrie in ihrer eigenen Mitte Reichthümer gehäuft hatten, welchen keine Timokratie wie in Grossgriechenland die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten anbahnte; und wenn also auch noch ein Aufstand der niederen Volksclasse unter Kylon misslang, so diente doch auch diese Vereitelung demokratischer Eigenmacht nur dazu, der unausbleiblichen Demokratie gerade in Athen durch die solonische Verfassung ein grundgesetzliches Fundament zu verschaffen. Denn glücklicher als alle übrigen griechischen Staaten fiel Athen der nothwendigen Folge aller politischen Entwickelungskämpfe, der Tyrannis, nicht eher anheim, als bis es eine den Zeitbedürfnissen entsprechende rechtmässige Gesetzgebung erhalten hatte, welcher die pisistratische Zwingherrschaft nur als Schirm für die Periode ihrer politischen Unmündigkeit diente: andererseits aber lag in den solonischen Gesetzen selbst noch ein ungleich grösserer Keim politischen Fortschritts, als dieselben bei ihrer Entstehung an der Stirne trugen; und so grossen Missbrauch das athenische Volk auch später hin und wieder von seiner Mündigkeit machte, so wirkte doch der Geist der Mässigung und Besonnenheit, den Solon seinem grossen Pacificationsacte aufgeprägt hatte [189]), selbst noch über die Dauer der äusserlichen Einrichtungen hinaus, in welchen dieser Geist zunächst in's Leben getreten war. Anknüpfend an die gegebenen Elemente hatte Solon freilich auch zunächst nur eine Mischung des timokratischen Princips mit dem demokratischen beabsichtigt, welcher der Areopag als oberste sittliche Macht zur Stütze dienen sollte [190]); indem er aber dabei dem Volke in seiner Ge-

---

tung betrifft, so wiederholt sich diese bei vielen anderen Wörtern, wie *ἐμβάτης, ἐνδύτης, στατὴρ, πρατὴρ, καμπτὴρ, καθετὴρ, βατὴρ, ἐλατὴρ,* so dass auch die sprachliche Berechtigung jener Etymologie ganz gesichert erscheint.

189) Plut. V. Solon. c. 14: *διαλλακτὴς ὁμοῦ καὶ νομοθέτης*: vgl. über den vertragsmässigen Charakter, den er demselben beilegte, c. 5 und im Allgemeinen Wachsmuth B. I, S. 470 fgg. und Droysen in Schmidts Zeitschr. B. VIII, S. 387 fgg.

190 Plut. ibid. c. 18. 19: *δεύτερον δὲ Σόλων τὰς μὲν ἀρχὰς ἁπάσας, ὥςπερ ἦσαν,*

sammtheit die höchste juristische Macht als Richtergewalt übertrug, bekleidete er dasselbe nach griechischen Begriffen bereits mit der Souverainität, die eben in jener Gewalt ihren frühesten Sitz hatte [191]; und so schnell es sich daher auch nach seiner Emancipation durch Klisthenes [192] und der Bewährung der Perserkriege der Beschränkungen, mit welchen Solon diese seine Macht umgeben hatte, entledigte [193], so vergass es doch darum auch später dessen, der ihm, wie Theseus durch die Vereinigung zu einer Stadtgemeinde, so Solon durch die Verantwortlichkeit der Beamten, den ersten Weg zu seiner Herrschaft gebahnt hatte, um so weniger, als es diesem ausserdem zugleich in bürgerlicher und geselliger Hinsicht den Verein von staatsklugen und praktischen Satzungen verdankte, die Athen auch für eigentliche Rechtspflege zum fortgeschrittensten Staate Griechenlands machten [194]. Dass viele der solonischen Gesetze gleich den vorhergehenden auch nur die Bedeutung hatten, altes und gemeingriechisches Herkommen im Buchstaben zu fixiren oder bestimmten Formen seiner Staatsverfassung anzupassen, lässt sich erwarten; daneben aber darf ihm gewiss auch manche Einrichtung als neu beigelegt werden, die das gesteigerte Culturbedürfniss einer vielgestaltigen Gegenwart verbunden mit den

---

τοῖς εὐπόροις καταλιπεῖν βουλόμενος, τὴν δ' ἄλλην μῖξαι πολιτείαν, ἧς ὁ δῆμος οὐ μετεῖχεν .... ἔτι δὲ ὁρῶν τὸν δῆμον οἰδοῦντα καὶ θρασυνόμενον τῇ τῶν χρεῶν ἀφέσει, δευτέραν προσκατένειμε βουλήν .... τὴν δ' ἄνω βουλὴν ἐπίσκοπον πάντων καὶ φύλακα τῶν νόμων ἐκάθισειν, οἰόμενος ἐπὶ δυσὶ βουλαῖς ὥσπερ ἀγκύραις ὁρμοῦσαν ἧττον ἐν σάλῳ τὴν πόλιν ἔσεσθαι καὶ μᾶλλον ἀτρεμοῦντα τὸν δῆμον παρέξειν: vgl. Isocr. Areop. §. 20 fgg. und Staatsalterth. §. 109; auch Hüllmann griech. Denkwürdigkeiten, Bonn 1840. 8, S. 3 fgg.

191) Aristot. Politic. II. 9. 2: *ἔοικε δὲ Σόλων ἐκεῖνα μὲν ὑπάρχοντα πρότερον οὐ καταλῦσαι ... τὸν δὲ δῆμον καταστῆσαι τὰ δικαστήρια καταστήσας ἐκ πάντων ... ἐπεὶ γὰρ ταῦτ' ἴσχυεν, ὥσπερ τυράννῳ τῷ δήμῳ χαριζόμενοι τὴν πολιτείαν εἰς τὴν νῦν δημοκρατίαν κατέστησαν.*

192) Klisthenes unter den Gesetzgebern bei Cic. Rep. II. 1, vgl. Max. Tyr. Diss. IX. 5, Themist. Orat. XXIII, p. 348 Dind. und im Allg. Staatsalterth. §. 111 mit Droysen a. a. O. S. 396 fgg.

193) Aristot. II. 9. 3: *καὶ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν Ἐφιάλτης ἐκόλουσε καὶ Περικλῆς, τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς ... φαίνεσθαι δ' οὐ κατὰ τὴν Σόλωνος γενέσθαι τοῦτο προαίρεσιν, ἀλλὰ μᾶλλον ἀπὸ συμπτώματος.*

194) Wachsmuth B. I, S. 448 fgg.

vielgestaltigen Gegenwart verbunden mit den durch ihn selbst zu politischer Berechtigung erhobenen Ansprüchen der persönlichen Freiheit erfahrungsmässig forderten [195]); und so wenig auch darum das sittliche Element verschwand, das keiner ächten griechischen Gesetzgebung fehlen durfte, so wohnte der seinigen zugleich eine Geschmeidigkeit und Anschmiegung an die mannichfaltigsten Anforderungen des Lebens bei, die ihren specifischen Vorzug vor allen übrigen ausmacht [196]). Desshalb scheinen auch die oligarchischen Reactionen gegen die demokratische Verfassung den solonischen Gesetzen als solchen nicht feindselig entgegengetreten zu sein; die Dreissig selbst übten ihre angemasste Gewalt nur unter dem Vorwande aus, die angestammte Gesetzgebung wieder in ungeschwächte Kraft treten zu lassen [197]), und als die thrasybulische Amnestie alle Parteien zu erneuerter Eintracht verschmolz, war die

---

195) Eine genauere Würdigung der solonischen Rechtsbestimmungen, wie sie theils Plutarch c. 20—25 und nach diesem Meursius (Hafn. 1632. 4), theils neuerdings aus den attischen Rednern Schelling (Berlin 1842. 8) zusammengestellt hat, würde hier allerdings zu weit führen; doch möge wenigstens auf eine aufmerksam gemacht sein, die Plutarch c. 21 ausdrücklich mit früherem Rechte in Gegensatz stellt: *εὐδοκίμησε δὲ κἀν τῷ περὶ διαθηκῶν νόμῳ· πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν, ἀλλὰ ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν· ὁ δ' ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ, δοῦναι τὰ αὑτοῦ, φιλίαν τε συγγενείας ἐτίμησε μᾶλλον καὶ χάριν ἀνάγκης, καὶ τὰ χρήματα κτήματα τῶν ἐχόντων ἐποίησε*: vgl. Gans Erbrecht B. I, S. 409 und Hüllmann griech. Denkwürd. S. 25, der mit Beziehung auf die von Aristot. Politic. II. 4. 4 erwähnte *ὁμαλότης τῆς οὐσίας* auch die Aufhebung der Majoratsrechte damit verbindet; auch Droysen a. a. O. S. 296.

196) Demosth. adv. Androt. §. 25: *ὅτι τοὺς νόμους ὁ τιθεὶς τούτους Σόλων καὶ τῶν ἄλλων τοὺς πολλοὺς .... οὐχ ἑνὶ ἔδωκε τρόπῳ περὶ τῶν ἀδικημάτων ἑκάστων λαμβάνειν δίκην τοῖς βουλομένοις περὶ τῶν ἀδικούντων ἀλλὰ πολλαχῶς κ. τ. λ.* Später freilich macht Plutarch c. 18 vielleicht eben desshalb seinen Gesetzen *ἀσαφείαν* zum Vorwurfe, wodurch die Gewalt der Gerichte vermehrt worden sei; aber diese selbst hängt wieder auf's Engste mit seiner Ansicht von der Fortbildung der Gesetze zusammen; s. unten Note 240 fgg.

197) Xenoph. Hellen. II. 3. 2: *ἔδοξε τῷ δήμῳ τριάκοντα ἄνδρας ἑλέσθαι, οἳ τοὺς πατρίους νόμους συγγράψουσι, καθ' οὓς πολιτεύσουσι*: vgl. Staatsalterth. §. 168, Not. 6; obgleich über Kritias anders Dio Chrysost. Or. XXI, p. 270: *οὐκοῦν δικαίως Ἀθηναῖοι νομοθέτην αὐτὸν εἵλοντο ἐπί γε τῷ μεταγράψαι τοὺς παλαιοὺς νόμους, ὃς οὐδένα αὐτῶν ἔλιπεν.*

Rückkehr zu Solons Ordnung eine der wesentlichsten Grundlagen des verjüngten Staatslebens [198]), bis erst Demetrios von Phaleron [199]), wie es scheint, nicht bloss dem politischen, sondern auch dem bürgerlichen Principe seiner Verfassung in sofern entgegentrat, als er selbst im gemeinen Leben Beschränkungen einführte [200]), die der älteren Gesetzgebung fremd waren, mag auch ihre Fortdauer immerhin für ihre Zeitgemässheit zeugen.

Mit diesem Schüler des Aristoteles stehen wir übrigens bereits in dem dritten Zeitraume der griechischen Gesetzgebung, wo allerdings der Einfluss der Zeitphilosophie überwiegt und keine Bürgschaft mehr leistet, dass die einzelnen Bestimmungen noch aus dem lebendigen Bedürfnisse und nicht zunächst aus den abstracten Theorien hervorgehn, so wenig darum auch die letzteren gerade als unpraktisch bezeichnet sein sollen. Die aristotelische Schule wenigstens dürfte ihrer übrigen Haltung nach der letztere Vorwurf kaum treffen; und wie also Aristoteles selbst als Wiederhersteller und Ordner seiner Vaterstadt Stagira auch in staatsmännischer Hinsicht verdienten Ruhm genoss [201]), so wer-

---

198) Vgl. das Psephisma des Tisamenos bei Andoc. de myster. §. 83 und mehr bei Scheibe d. oligarch. Umwälzung zu Athen S. 150 fgg., namentlich auch über die damalige Gesetzcommission, zu welcher er ausser Nikomachos (s. Note 107) mit Wahrscheinlichkeit auch den von Isocr. adv. Callim. §. 11 freilich zunächst als Gesetzfälscher erwähnten Xenotimos rechnet; und wozu möglicherweise auch der bei Pseudoplutarch Vitt. orat. p. 837 genannte Zuhörer des Isokrates *Λάκριτος ὁ νομοθετήσας Ἀθηναίοις* gehört haben könnte, da in späterer Zeit, welcher ihn allerdings die grössere chronologische Wahrscheinlichkeit zuweisen würde, zu persönlicher Gesetzgebung in Athen kaum Raum ist.

199) Syncell. Chronic. p. 273: *Δημητρίου τρίτου νομοθέτου Ἀθηναίων*, vgl. Cic. Republ. II. 1: *postremo exsanguem jam et jacentem doctus vir Phalereus sustentavit Demetrius*, und mehr bei Ostermann de Demetrii Phalerei vita spec. I, Hersfeld 1847. 4, p. 39 fgg.

200) Vgl. Böckh in Abhh. d. Berl. Akad. 1831, S. 24—27, namentlich über die eilf *νομοφύλακες* bei Poll. VIII. 101, die mit den früheren sieben des Ephialtes nicht verwechselt werden dürfen, (vgl. Staatsalterth. §. 129, Not. 16 und Meier vor dem Hall. Lectionskataloge 1844, p. 26), ferner über die *γυναικονόμοι* und andere Maassregeln gegen den Luxus, worauf auch Ath. XII. 60 anspielt: *ὁ τοῖς ἄλλοις τιθέμενος θεσμοὺς Δημήτριος καὶ τοὺς βίους τάττων*: s. Cicero Legg. II. 26 und III. 6.

201) Plutarch. adv. Colotem c. 22. Gehört dazu auch der *νόμος Σταγειριτῶν* Aelian.

den wir auch seinen andern Schüler Mnason von Phokis um so unbedenklicher hierher ziehen, als derselbe an der Stelle, worauf sein Platz unter den griechischen Gesetzgebern beruht, jedenfalls in ganz achtungswerther Nachbarschaft erscheint [202]. Doch steht eben daselbst auch der Knidier Eudoxos, den seine wissenschaftliche Thätigkeit als Mathematiker nicht abhielt, sei es seiner Vaterstadt [203] oder den Milesiern als Gesetzgeber zu dienen; Ähnliches gilt von Archytas von Tarent [204], der um die nämliche Zeit den pythagoreischen Einfluss in Grossgriechenland mit grossem Erfolge erneuerte; und wie gross die politische Bedeutung war, die auch diese Richtung gerade in der Übergangszeit von der griechischen Freiheit zu der macedonischen Herrschaft erlangt hatte, zeigen die wiederholten Einladungen, die schon Plato zu einer ähnlichen Wirksamkeit nach verschiedenen Gegenden erhielt [205]. Er selbst lehnte sie zwar alle mit Ausnahme der bekannten nach Syrakus [206] ab, wo es sich ohnehin nicht sowohl um eine Gesetzgebung als um die Bildung des jungen Dionys zu dem philosophischen Herrscherideale handelte, woraus nach seiner Ansicht die beste Verfassung mit den entsprechenden Gesetzen

---

V. Histor. III. 46: *ὃ μὴ κατέθου, μὴ λάμβανε*, so liesse sich daraus auch auf den ethischen Charakter dieser Gesetzgebung schliessen.

202) Theodoret. l. c. T. IV, p. 927. Als Schüler des Aristoteles erscheint er bei Athen. VI. 86 und Aelian. V. Hist. III. 19, wo die falsche Lesart *Φωκαεύς* Richter (bei Harles ad Fabric. T. II, p. 32) nicht hätte bestimmen dürfen ihn nach Phokäa zu versetzen; vgl. zum Überfluss auch Aristot. Politic. V. 3. 4: *καὶ ἐν Φωκεῦσιν ἐξ ἐπικλήρου στάσεως γενομένης περὶ Μνασέαν τὸν Μνήσωνος πατέρα καὶ Εὐθυκράτη τὸν Ὀνομάρχου, ἡ στάσις αὕτη ἀρχὴ τοῦ ἱεροῦ πολέμου κατέστη τοῖς Φωκεῦσι.*

203) So Plutarch adv. Colotem c. 32: *Εὔδοξος τοῖς Κνιδίοις*, während Theodoret die Milesier nennt; vgl. Richter p. XLVI und Menage ad Diogen. L. p. 390.

204) Aelian. V. Hist. III. 17; vgl. Plutarch reip. praec. c. 28, Diog. L. VIII. 79 und m. Gesch. d. plat. Philos. B. I, S. 60.

205) Diog. L. III. 23: *φησὶ δὲ Παμφίλη ἐν τῷ πέμπτῳ καὶ εἰκοστῷ τῶν ὑπομνημάτων, ὡς Ἀρκάδες καὶ Θηβαῖοι Μεγάλην πόλιν οἰκίζοντες παρεκάλουν αὐτὸν νομοθέτην, ὁ δὲ μαθὼν ἴσον ἔχειν οὐθέλοντας οὐκ ἐπορεύθη*: vgl. Aelian. V. Hist. II. 42 und ein zweites Beispiel das. XII. 20: *εἰς τοσοῦτον δὲ ἄρα Κυρηναῖοι τρυφῆς ἐξώκειλαν, ὥστε Πλάτωνα παρεκάλουν, ἵνα αὐτοῖς γένηται νομοθέτης· τὸν δὲ ἀπαξιῶσαί φασι διὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς ῥαθυμίαν αὐτῶν*: auch Plutarch ad princ. inerud. c. 1 und V. Luculli c. 2.

206) Vgl. m. Gesch. d. platon. Philos. B. I, S. 64.

von selbst hervorgehn sollte [207]; inzwischen soll er doch mehre seiner Schüler nach verschiedenen Orten als Gesetzgeber empfohlen haben, worunter uns namentlich Phormion für Elis, Menedemos für Pyrrha, Aristonymos für Arkadien bezeichnet werden [208]. Die Frage bleibt nur, in wie weit diese Gesetzgebungen die Probe der Zeit aushielten; und hier muss es allerdings auffallen, nicht allein in dem arkadischen Tegea vier andere Gesetzgeber von unbekannter Lebenszeit [209], sondern auch gerade in Megalopolis, woran, wenn von Arkadien schlechthin die Rede ist, zunächst gedacht werden muss, fast gleichzeitig mit Plato den Dichter Kerkidas [210] und später nach Beendigung des kleomenischen Kriegs den durch Antigonos von Macedonien dahin gesandten Peripatetiker Prytanis [211] in gleicher Eigenschaft thätig zu sehn; doch beweist auch dieser jedenfalls für die Theilnahme der Philosophie an der Gesetzgebung dieser Zeit, und so werden wir diese wenigstens mittelbar auch da voraussetzen dürfen, wo, wie in den oben bereits erwähnten Erneuerun-

---

207) Republ. IV, p. 425 fgg., vgl. V, p. 473 D und Legg. IV, p. 712 A: *ὅταν εἰς ταὐτὸν τῷ φρονεῖν καὶ σωφρονεῖν ἡ μεγίστη δύναμις ἐν ἀνθρώπῳ συμπέσῃ, τότε πολιτείας τῆς ἀρίστης καὶ νόμων τῶν τοιούτων φύεται γένεσις κ. τ. λ.*

208) Plutarch. adv. Colotem c. 32: *Πλάτων δὲ τῶν ἑταίρων ἐξαπέστειλεν Ἀρκάσι μὲν Ἀριστώνυμον διακοσμήσοντα τὴν πολιτείαν, Ἠλείοις δὲ Φορμίωνα, Μενέδημον δὲ Πυρραίοις:* vgl. reip. praec. c. 10, wo Phormion mit Ephialtes als *βουλὴν ἐπαχθῆ καὶ ὀλιγαρχικὴν κολούσας* zusammengestellt wird, und über Menedemos Cyrill. adv. Julian. VI, p. 208, woraus hervorgeht, dass er selbst aus Pyrrha war und folglich nicht, wie Reiske gethan hat, mit seinem Namensverwandten aus Eretria verwechselt werden darf.

209) Paus. VIII. 48: *στήλαις δὲ ἐπειργασμένοι τῇ μὲν Ἀντιφάνης ἐστὶ καὶ Κροῖσος καὶ Τυρωνίδας τε καὶ Πυρίας, οἳ νόμους Τεγεάταις θέμενοι τιμὰς καὶ ἐς τόδε παρ' αὐτῶν ἔχουσι.*

210) Eustath. Iliad. II, p. 263: *νόμους τινὲς ἐξέθεντο ἀποστοματίζειν τοὺς παιδευομένους τὸν Ὁμήρου κατάλογον, ὡς καὶ ὁ Κερκίδας* (so Perizon. ad Aelian. V. Hist. XIII. 20 und Fabric. Bibl. gr. T. I, p. 547 für *Κερδίας*) *νομοθετῶν τῇ πατρίδι:* vgl. Steph. Byz. s. v. *Μεγάλη πόλις* und Ptolem. Hephäst. bei Phot. Bibl. CXC, p. 151 Bekk. mit Meineke Anal. Alex. p. 386 fgg.

211) Polyb. V. 93: *μάλιστα δὲ τῶν νόμων ὑπὸ Πρυτάνιδος γεγραμμένων πρὸς ἀλλήλους ἐφιλονείκουν, ὃν ἔδωκε μὲν αὐτοῖς νομοθέτην Ἀντίγονος, ἦν δὲ τῶν ἐπιφανῶν ἀνδρῶν ἐκ τοῦ περιπάτου καὶ ταύτης τῆς αἱρέσεως:* vgl. über dortige Zustände auch C. W. Nitzsch Polybius S. 123.

gen der syrakusischen Gesetzgebung, kein bestimmtes Zeugniss dafür vorliegt. Nur eine muthwillige Umwälzung wie die der Aetolier Skopas und Dorimachos um's Jahr 207 kann davon eine Ausnahme machen, von der es scheint, dass sie durch rein selbstsüchtige Rücksichten geleitet die Zukunft des gemeinen Wesens auf eine auch für Nichtphilosophen anstössige Art hintangesetzt hatte [212]; eine Gränze für diesen Zeitraum aber gibt erst die Römerzeit, wo allerdings Einrichtungen, wie sie Polybios in den Städten des aufgelösten Achäerbundes [213] oder gar ein römischer Machthaber wie Lucullus in Kyrene [214] trafen, weiter nichts voraussetzen lassen, als dass sie dem praktischen Sinne entsprachen, der die Römer überhaupt und zumal vor den Griechen dieses Zeitraums auszeichnet. Damit hat jedoch überhaupt die Entwickelung griechischer Gesetzgebung ihre Endschaft erreicht, und es bleibt für unsere Aufgabe nur noch der eine Punct zu erledigen, ob und wie diese Gesetzgebungen selbst für ihre Fortbildung gesorgt und welchen Einfluss sie den herrschenden Staatsgewalten auf diese eingeräumt, mit andern Worten, in welche Hände sie die gesetzgebende Gewalt gelegt haben und welche Stellung diese letztere überall in dem griechischen Staatsorganismus einnahm? Folgen wir Aristoteles, so unterliegt es allerdings keinem Zweifel, dass die Nothwendigkeit und Rathsamkeit zeitweiliger Änderung bestehender Gesetze der damaligen Zeit im Ganzen zu bewusster Anerkennung gediehen war [215]; wenn wir aber gleichwohl sehn,

212) Polyb. XIII. 1: *ὅτι οἱ Αἰτωλοὶ διά τε τὴν συνέχειαν τῶν πολέμων καὶ διὰ τὴν πολυτέλειαν τῶν βίων ἔλαθον οὐ μόνον ἄλλους ἀλλὰ καὶ σφᾶς αὐτοὺς κατάχρεοι γενηθέντες· διόπερ οἰκείως διακείμενοι πρὸς καινοτομίαν τῆς οἰκείας πολιτείας εἵλοντο νομογράφους Δορίμαχον καὶ Σκόπαν, θεωροῦντες τούτους κατά τε τὰς προαιρέσεις κινητικοὺς ὑπάρχοντας καὶ κατὰ τὰς οὐσίας ἐνδεδεμένους εἰς πολλὰ τῶν βιωτικῶν συναλλαγμάτων*: und gleich nachher: *ὅτι Ἀλέξανδρος ὁ Αἰτωλὸς νομοθετοῦντος Δοριμάχου καὶ Σκόπα ἀντέλεγε τοῖς γραφομένοις, ἐκ πολλῶν ἐπιδεικνύμενος ὅτι παρ' οἷς ἔφυ τὸ φυτὸν τοῦτο, οὐδέποτε κατέληξε πρότερον ἢ μεγάλοις κακοῖς περιβαλεῖν τοὺς ἅπαξ αὐτῷ χρησαμένους· διόπερ ἠξίου μὴ μόνον πρὸς τὸ παρὸν ἀποβλέπειν, εἰ κουφισθήσονται τῶν ἐνεστώτων συναλλαγμάτων, ἀλλὰ καὶ πρὸς τὸ μέλλον κ. τ. λ.*

213) Paus. VIII. 30. 4: *Ἑλλήνων δὲ ὁπόσαι πόλεις ἐς Ἀχαϊκὸν συνετέλουν παρὰ Ῥωμαίων εὕραντο Πολύβιόν σφισι πολιτείας τε καταστήσασθαι καὶ νόμους θεῖναι.*

214) Plut. V. Lucull. c. 2.

215) Politic. II. 5. 10—14: *ἀποροῦσι γάρ τινες, πότερον βλαβερὸν ἢ συμφέρον τοῖς*

dass wenigstens noch darüber gestritten werden zu können schien, so ist es um so bemerkenswerther, dass er selbst noch keine eigenthümliche Gewalt für diesen Zweck im Staate annimmt, sondern denselben lediglich unter den Attributionen derjenigen, welche er den deliberirenden Theil nennt, mitbegreift [216]; und für die älteren Zeiten, aus welchen Aristoteles seine ganze politische Theorie abgezogen hat, ist dieser Mangel vollends charakteristisch und muss bei näherer Betrachtung, verbunden mit den thatsächlichen Nachrichten über die dessfallsigen Grundsätze früherer Gesetzgeber selbst, auf ganz andere Ergebnisse führen, als wir sie uns gemeinhin aus römischen Beispielen angeeignet haben.

Einer der wesentlichsten Unterschiede nämlich, der aus dem schon oben berührten Gegensatze des griechischen und römischen Staatsprincips hervorgeht, ist der, dass in Rom das Gesetz die Existenz der Bürger als Rechtspersonen voraussetzt, in Griechenland aber alle Rechtspersönlichkeit, die man dem Einzelnen beilegen kann, vielmehr von dem Gesetze selbst ausgeht, das als die moralische Lebensbedingung eines jeden Bürgers erscheint, und während es folglich in Rom nur der Übereinstimmung der Einzelnen bedarf, um sich in einem andern Gesetze gleichsam ein neues Obdach zu geben, müssen diese in Griechenland die höchste Vorsicht anwenden, um durch ähnliche Änderungen nicht den Boden, auf welchem sie stehen, unter den Füssen zu verlieren. In Rom können Gesetze kommen und verschwinden, ohne dass die übrigen wesentlich davon berührt werden; in Griechenland hängen alle wenigstens ihrem sittlichen Grunde nach so eng zusammen, dass jede Änderung eines

---

πόλεσι τὸ κινεῖν τοὺς πατρίους νόμους, ἂν ᾖ τις ἄλλος βελτίων ... καὶ δόξειεν ἂν βέλτιον εἶναι τὸ κινεῖν ... τοὺς γὰρ ἀρχαίους νόμους λίαν ἁπλοῦς εἶναι καὶ βαρβαρικούς ... ὥστε ἄτοπον μένειν ἐν τοῖς τούτων δόγμασι· οὐδὲ τοὺς γεγραμμένους ἐᾶν ἀκινήτους βέλτιον ... καθόλου γὰρ ἀναγκαῖον γράφειν, αἱ δὲ πράξεις περὶ τῶν καθ' ἕκαστόν εἰσιν· ἐκ μὲν οὖν τούτων φανερόν, ὅτι κινητέοι καὶ τινὲς καί ποτε τῶν νόμων εἰσί: vgl. Rhetor. II. 23. 23: οἷον Ἀνδροκλῆς ἔλεγεν ὁ Πιθεὺς κατηγορῶν τοῦ νόμου, ἐπεὶ ἐθορύβησαν αὐτῷ εἰπόντι· δέονται οἱ νόμοι νόμου τοῦ διορθώσοντος κ. τ. λ.

216) Politic. IV. 11. 1: κύριον δέ ἐστι τὸ βουλευόμενον περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ συμμαχίας καὶ διαλύσεως, καὶ περὶ νόμων καὶ περὶ θανάτου καὶ φυγῆς καὶ τῶν εὐθυνῶν.

einzelnen die Herrschaft aller in Frage zu stellen droht [217]; und gleichwie desshalb hier auch jedes neue Regierungsprincip eine völlige Umgestaltung des ganzen Rechtszustandes mit sich bringt [218], während dort die entschiedensten Staatsumwälzungen innerhalb der nämlichen Formen vor sich gehn, so scheint in Griechenland auch jede sonstige Modification des Rechtszustandes oder der öffentlichen Sitten das Staatsprincip selbst zu gefährden und der Willkür preiszugeben, ausser welcher der Grieche der früheren Zeit auch für die geringste Abweichung vom Bestehenden keinen Grund kennt. Eine berathende, eine verwaltende, eine richtende Gewalt flösst ihm keine Besorgniss ein, weil alle unter dem Gesetze stehn, das ihm die Stelle einer leitenden Idee vertritt und folglich ohne Weiteres zur Würdigung des concreten Falles überzugehn erlaubt [219]; eine gesetzgebende Gewalt aber würde die Idee selbst in Menschenhand legen [220] und für dasjenige, was die ganze Zukunft und die Existenz einer Nation selbst bedingen soll, keinen andern Maassstab als den der concreten Gegenwart zu bieten scheinen, der dann selbst wieder von so vielen Zufälligkeiten abhinge; und wenn folglich auch ausserordentliche Umstände, wie wir gesehen haben, eine solche Maassregel herbeiführen konnten, so wurde diese doch eben immer auf eine Art in's Werk gesetzt, die nur den entschiedenen Mangel einer ordentlichen Gesetzgebergewalt im griechischen Staate beurkundet. Es wiederholt sich hier ganz die ähnliche Erscheinung, wie sie uns in der Urgeschichte des griechischen Volkes begegnet: wie der Grieche die Urväter seiner Stämme die Länder, welche diese bewohnten, ganz nach

---

217) Hierokles bei Stob. Serm. XXXIX. 36: *κἂν ἤ παραβαίνειν τις αὐτοὺς ἢ νεωχμοῦν ἐπιχειροίη, σπουδῇ πάσῃ κωλύειν καὶ πάντα τρόπον ἐναντιοῦσθαι· οὐ γὰρ ἀγαθὸν ἐπιτήδευμα πόλει δι᾽ ἀτιμίας ἀγόμενοι νόμοι καὶ τὰ νέα προκρινόμενα τῶν παλαιῶν.*

218) Plat. Legg. IV, p. 711 C: *μηδεὶς ἡμᾶς πειθέτω ἄλλῃ θᾶττον καὶ ῥᾶον μεταβάλλειν ἄν ποτε πόλιν τοὺς νόμους ἢ τῇ τῶν δυναστευόντων ἡγεμονίᾳ, μηδὲ νῦν γε ἄλλῃ γίγνεσθαι μηδ᾽ αὖθίς ποτε γενήσεσθαι.*

219) Cicero Off. II. 12: *leges inventae, quae cum omnibus semper eadem voce loquerentur.* Das ist das *καθόλου*, welches Aristoteles wiederholt an dem Gesetze hervorhebt, Rhetor. I. 13. 14, Eth. Nic. V. 10. 4, Politic. III. 6. 13 u. s. w.

220) Plut. Apophth. Lacc. p. 231: *ὅτι τοὺς νόμους τῶν ἀνδρῶν, οὐ τοὺς ἄνδρας τῶν νόμων κυρίους εἶναι δεῖ:* vgl. oben Note 63.

Art der späteren Eroberer oder Colonisten in Besitz nehmen liess, gleichwohl aber fortwährend bemüht war, wirklichen Eroberungen oder Colonisationen der geschichtlichen Zeit durch Anknüpfung an mythische Besitznahmen einen Schein der Rechtmässigkeit zu verleihen, so führt er zwar einerseits die ungeschriebenen Rechte des unvordenklichen Herkommens nach Analogien späterer Zeit auf persönliche Gesetzgeber zurück, verlangt aber dagegen auch von späteren Gesetzgebungen ganz dieselbe Unverbrüchlichkeit, wie sie dem früheren Herkommen Jahrhunderte hindurch angehaftet hat; — und dieselbe Fiction, wie sie die statistischen Volkseintheilungen des geschichtlichen Griechenlands durch die Namen Phylen, Phratrien u. s. w. der blutsverwandschaftlichen und geschlechtlichen Gliederung des frühesten Gemeinwesens gleich setzt, prägt auch der Gesetzgebung, welche binnen Menschengedenken aus Menschenhand hervorgegangen ist, eine Heiligkeit auf, wie sie im Grunde nur den ewigen Producten der unmittelbaren moralischen Natur des Volkes zukam. Wo aber das Gesetz seinem Begriffe nach als ewig, jede nothgedrungene Änderung desselben als eine beklagenswerthe Ausnahme angesehen wurde, da konnte begreiflicherweise auch von einer gesetzgebenden Gewalt im Staate keine Rede sein, zumal da, wie gesagt, das ganze bestehende Recht als ein so compacter Verein angesehen ward, dass selbst eine blosse Zuthat für seinen Gesammtbestand die Bedeutung einer wirklichen Änderung annahm; und wenn daher auch die stabilsten Verfassungen, wie die lacedämonische, sich solcher im Laufe der Zeit nicht ganz entschlagen können, so kann dieses doch immer nur auf dem Wege besonderer und ausserordentlicher Vereinbarung geschehen, etwa wie wenn in einer Erbmonarchie das Erlöschen der Dynastie neue Vorkehrungen zur Wiederbesetzung des Thrones veranlasst, ohne dass eine solche darum einer gesetzlichen und stehenden Wahlbehörde bedarf. Erst nach und nach erzeugte die öftere Wiederkehr solcher Umstände und die zunehmende Einsicht in die menschliche Entstehung der Gesetze selbst ein Bedürfniss, auch diesen möglichen Fall in's Auge zu fassen und Vorkehrungen für denselben zu treffen, die jedoch selbst, weit entfernt eine neue Gesetzgebung zu erleichtern, nur darauf berechnet sind, das Unvermeidliche möglichst zu erschweren und selten zu machen; und auch wo zu diesem Ende ein gesetzliches Verfahren und eine Behörde angeordnet wird, die über organische

Fortbildung des Rechts entscheiden soll, wird nicht etwa eine neue Gewalt geschaffen und besondere Formen dafür organisirt, sondern aus der Zahl der bestehenden diejenige dazu ermächtigt, die bei dem herrschenden Rechte selbst am meisten betheiligt, und der sittlichen Idee, von welcher alle Gesetzgebung durchdrungen sein sollte, am nächsten verwandt zu sein schien. Mit welchen persönlichen Gefahren die Verfassung des Zaleukos und Charondas das Einbringen eines Änderungsvorschlags umgeben hatte [221], ist bekannt und kann nur als der juristische Ausdruck der sittlichen Antipathie betrachtet werden, mit welcher das althellenische Princip eine solche Änderung überall betrachtete; aber auch derjenige, der diesem Principe gegenüber zuerst das Recht des Fortschritts anerkannte, Solon, dem eben deshalb der Spartaner Chilon sogar die Freundschaft aufgekündigt haben soll [222]), war weit entfernt sei es der berathenden sei es der ausübenden Gewalt ein solches Recht anzuvertrauen, das jedenfalls nicht unter dem Eindrucke augenblicklicher Stimmungen und Interessen geübt werden durfte, sondern legte es bedeutungsvoll genug in die Hände der richterlichen [223]), von der es nur eine totale Ausartung auf eine der beiden andern übertragen konnte [224]).

Freilich erscheint auch in sonstiger Hinsicht die richterliche Gewalt als der eigentliche Sitz und die Trägerin der Staatshoheit in Griechenland [225])

221) Demosth. Timocr. §. 139: *ἐκεῖ γὰρ οὕτως οἴονται δεῖν τοῖς πάλαι κειμένοις χρῆσθαι νόμοις καὶ τὰ πάτρια περιστέλλειν καὶ μὴ πρὸς τὰς βουλήσεις μηδὲ πρὸς τὰς διαδύσεις τῶν ἀδικημάτων νομοθετεῖσθαι, ὥστ' ἐάν τις βούληται νόμον καινὸν τιθέναι, ἐν βρόχῳ τὸν τράχηλον ἔχων νομοθετεῖ, καὶ ἐὰν μὲν δόξῃ καλὸς καὶ χρήσιμος εἶναι ὁ νόμος, ζῇ ὁ τιθεὶς καὶ ἀπέρχεται, εἰ δὲ μή, τέθνηκεν ἐπισπασθέντος τοῦ βρόχου*: vgl. Polyb. XII. 16; Diodor. XII. 17. 18; Stob. Serm. XXXIX. 36.

222) Plut. sept. sapp. conv. p. 151 F: *ὡς ἄρα διαλύσαιτο τὴν πρὸς Σόλωνα φιλίαν καὶ ξενίαν, ὅτι τοὺς νόμους ὁ Σόλων ἔφη μετακινήτους εἶναι.*

223) Demosth. Lept. §. 93: *συνίεθ' ὃν τρόπον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὁ Σόλων τοὺς νόμους ὡς καλῶς κελεύει τιθέναι, πρῶτον μὲν παρ' ὑμῖν τοῖς ὀμωμοκόσι, παρ' οἷσπερ καὶ τἆλλα κυροῦται κ. τ. λ.*, vgl. m. Staatsalterth. §. 131 und Schelling de Solonis legg. p. 43 fgg. mit Franke in Jen. Lit. Z. 1844. S. 136 fgg. und Funkhänel in Jahns Jahrbb. B. XXXV, S. 405 fgg.

224) Vgl. Westermann in Zeitschr. f. d. Alterth. 1844, S. 773 und Vischer Untersuchungen über die Verfassung von Athen S. 22.

225) Lysias de caede Eratosth. §. 36: *αὕτη γάρ ἐστι πάντων τῶν ἐν τῇ πόλει κυ-*

und beurkundet eben dadurch selbst wieder die eigenthümliche Beschaffenheit des griechischen Staatsprincips im Gegensatze des römischen, dem es nie in den Sinn gekommen sein würde, aus der Richtergewalt gesetzgeberische Befugnisse abzuleiten. In Rom ist die Rechtspflege ein blosser Act der Reflexion, der Vergleichung des vorliegenden Falls mit den leitenden Rechtsnormen, oder wo das Volk selbst richtet, der Ausdruck seines Gesammtwillens gegen den Einzelnen, der sich mit diesem in Widerstreit gesetzt hat; in Griechenland ist sie der Ausdruck der Rechtsidee selbst, als deren Organ und Vertreter der menschliche Richter erscheint und durch den Eid, womit er sich der Gottheit verpflichtet, von dieser zugleich die Weihe zur Anwendung des Begriffs erhält, der im ewigen Besitze der Gottheit selbst gedacht wird [226]; — sie ist mit einem Worte kein menschlicher sondern ein göttlicher oder gottähnlicher Act, der den Menschen über die gemeinen Rücksichten, die ihn im sonstigen Leben leiten, erhebt, und dessen Bedeutung nach griechischen Begriffen noch bei den attischen Rednern aus der steten Hinweisung der Richter auf ihren Eid hervorgeht [227], die bei den römischen nirgends vorkommt, aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe nur einem nicht zu präsumirenden Missbrauche der Gewalt wehren würde, in Griechenland aber gerade zum rechten Gebrauche derselben hinleiten und anregen soll. Wie es ursprünglich die Könige sind, die vermöge ihrer näheren Verwandtschaft mit den Göttern diese Gewalt aus-

---

ριωτάτη: vgl. Demosth. Timocr. §. 2: *ἃ δοκεῖ συνέχειν τὴν πολιτείαν τὰ δικαστήρια*, und m. Staatsalterth. §. 53, Not. 7.

226) Demosth. Aristog. I, §. 11: *ἧς* (sc. *δίκης*) *ἐπώνυμός ἐστιν ὑμῶν ἕκαστος ὁ ἀεὶ δικάζειν λαχών*: vgl. Poll. Onom. VIII. 8 und Theon. Progymn. XIII. 1.

227) Demosth. Mid. §. 8: *οὐ γὰρ ἂν καταγνοίην ὑμῶν οὐδενὸς, ὡς ψηφιεῖται ὀμωμοκὼς ἄλλο τι πλὴν ὅ τι ἂν ἡγῆται δίκαιον*: vgl. Steph. §. 50: *δικάσειν γὰρ ὀμωμόκατε ὑπὲρ αὐτῶν ὧν ἂν ἡ δίωξις ᾖ*: Leptin. §. 75: *παρ' ὑμῖν τοῖς ὀμωμοκόσι παρ' οἷσπερ καὶ τἆλλα κυροῦται*: und insbes. pro Corona §. 6: *ὥσπερ οἱ νόμοι κελεύουσιν, οὓς ὁ τιθεὶς ἐξ ἀρχῆς Σόλων, εὔνους ὢν ὑμῖν καὶ δημοτικὸς, οὐ μόνον τῷ γράψαι κυρίους ᾤετο δεῖν εἶναι ἀλλὰ καὶ τῷ τοὺς δικάζοντας ὑμᾶς ὀμωμοκέναι, οὐκ ἀπιστῶν ὑμῖν, ὡς ἐμοὶ φαίνεται κ. τ. λ.* Diese Bedeutung des Eids im Alterthume hat auch in anderer Hinsicht neuerdings Mercklin gut ausgedrückt, die Cooptation der Römer, Mitau 1848. 8, S. 31: „dadurch wurde die Bedeutung des Instituts gleichsam vom menschlichen Einflusse befreit und dem Willen der Götter anheimgestellt."

üben, oder richtiger ausgedrückt, welchen eben um dieser Gewalt willen, die ihre Hauptbestimmung ist, eine nähere Beziehung zur Gottheit beigelegt wird, zeigen die homerischen Gedichte [228]); wie aber gerade darin auch das Wesen der Königshoheit gesucht ward, geht schon daraus hervor, dass mit dem Augenblicke, wo z. B. in Athen der König dem Adel oder einer sonstigen Behörde verantwortlich wird und folglich einer höhern Richtergewalt unterliegt, trotz aller Erblichkeit und sonstigen Besitzes seiner Ehrenrechte der Übergang der Monarchie in Aristokratie entschieden scheint [229]); und Ähnliches gilt wiederum von dem Übergange der letzteren in Demokratie, sobald Solon dem ganzen Volke das Recht der Controle über seine Beamten eingeräumt hat, ohne diesen darum schon damals die übrige Richterthätigkeit zu nehmen, die erst allmälig ganz an jene höchste Volksgewalt überging [230]). In wessen Händen in Griechenland die oberrichterliche Gewalt ist, der besitzt die oberste Auctorität und Hoheit im Staate, aus dem einfachen Grunde, weil er der sichtbare Träger und Statthalter des Gesetzes ist [231]), in welchem der Grieche, und zwar nicht erst der republikanische in unserm Sinne des Worts, seinen wahren Souverain erkennt; und bei aller Schmälerung, welche das Beamtenthum in späterer Zeit erlitt, kann doch der Grieche keine öffentliche Auctorität denken, die nicht einen wenn auch noch so ermässigten Rest richterli-

228) *Δηλοῖ δὲ καὶ Ὅμηρος, δικασπόλους τε καλῶν τοὺς βασιλεῖς καὶ θεμιστοπόλους,* Dionys. Hal. V. 74; vgl. Aristot. Politic. III. 9. 7 und Cicero Republ. V. 2 mit Heller de regia majestate liberarum civitatum scriptoribus celebrata, Erlangen 1824. 4.

229) *Ἀντὶ βασιλείας κατέστησαν εἰς ἀρχὴν ὑπεύθυνον,* Paus. IV. 5. 4; vgl. m. Staatsalterth. §. 56, Not. 6, und über die *ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος* der Könige Stob. Serm. XLVIII. 61.

230) Plut. V. Solon. c. 18: *ὃ κατ' ἀρχὰς μὲν οὐδὲν, ὕστερον δὲ παμμέγεθες ἐφάνη· τὰ γὰρ πλεῖστα τῶν διαφορῶν ἐνέπιπτεν εἰς τοὺς δικαστάς:* vgl. Staatsalterth. §. 107, Not. 4. fgg. mit Funkhänel in NJbb. XXXV, S. 409, Bergk in den Verh. der Jenaer Philologenversammlung 1846, S. 38 fgg. und Droysen in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. 1847, S. 387, wogegen ich Schömanns Widerspruch Antiqu. jur. publ. p. 175 und de judic. heliast. Greifsw. 1847. 4, p. 7 nicht anerkennen kann.

231) Daher der König *νόμος ἔμψυχος,* Stob. Serm. XLVIII. 61; vgl. Musonius das. c. 67, p. 330 und Archytas XLIII. 132; auch Xenoph. Cyrop. VIII. 1. 22: *τὸν δὲ ἀγαθὸν ἄρχοντα βλέποντα νόμον ἀνθρώποις ἐνόμισεν,* und Plutarch ad princ. inerud. c. 3: *δίκη μὲν οὖν νόμου τέλος ἐστὶ, νόμος δὲ ἄρχοντος ἔργον, ἄρχων δὲ εἰκὼν θεοῦ τοῦ πάντα κοσμοῦντος.*

che Gewalt besässe[232]); auf der andern Seite aber erblickt auch die entschiedenste Demokratie, so lange sie nur auf den Charakter einer gesetzlichen Anspruch macht, den Sitz ihrer wahren Vollgewalt nicht in den Volksversammlungen, wo eine zufällige Mehrheit nach Beweggründen und Eindrücken des Augenblicks entscheidet, sondern in den Gerichten, wo eine bestimmte, wenn auch noch so grosse Anzahl aus ihrer Mitte unter der Aegide des Eides das höchste Recht eines Menschen, die eigentliche Königsgewalt ausübt. Also nicht, wie in Rom, weil das Volk überhaupt die höchste Staatsgewalt ist, erhält es als Ausfluss dieser auch das Richteramt[233]), sondern umgekehrt weil es dieses besitzt, überlassen ihm auch die Beamten allmälig einen grossen Theil der übrigen Geschäfte, um sich der Verantwortlichkeit zu entziehen, die ihm gegenüber mit diesen für sie verknüpft ist; eben dadurch aber prägt sich der Unterschied zwischen demselben als richtendem und regierendem nur um so schärfer aus, und nichts ist bezeichnender für dasjenige, was ich oben den gesetzlichen Charakter der athenischen Demokratie nannte, als die Gränze, welche sie nicht etwa bloss nach ursprünglicher solonischer Bestimmung, sondern auf dem höchsten Gipfel ihrer unumschränkten Macht zwischen sich selbst als Ekklesia und als Heliäa zieht. Auch ein souveraines Volk soll keine Despotie üben, so wenig wie ein Monarch oder eine Aristokratie, und selbst wo es sich, wie das athenische nach Perikles, aller äusseren Fesseln entledigt hat, muss es in seinem Innern die Theilung der Gewalten aufrecht halten, die es allein vor den Abwegen der Cabinetsjustiz und des l'état c'est moi bewahren kann; denn Cabinetsjustiz wäre es auch in der Demokratie, wenn das Volk in der Ekklesia, wo es als moralische Person seine laufenden Geschäfte beräth, zugleich Richtergewalt ausüben wollte; und wenn dergleichen auch in revo-

232) Plat. Legg. VI, p. 767 A: *πάντα ἄρχοντα ἀναγκαῖον καὶ δικαστὴν εἶναι τινῶν*: vgl. Aristot. Politic. VII. 4. 7: *ἄρχοντος δ' ἐπίταξις καὶ κρίσις ἔργον*, und m. Quaestt. de jure et auctor. magistr. p. 54 fgg.

233) Falsch also auch Platner Process u. Klagen bei den Attikern B. I, S. 25, so richtig er übrigens hier und B. II, S. 37 den Zusammenhang der gesetzgebenden und richtenden Gewalt eingesehen hat: „diese richterliche Gewalt des Volkes wurde als Folge und Fortsetzung der gesetzgebenden betrachtet, welche nach den republicanischen Ideen der Griechen und Römer einen wesentlichen Bestandtheil der Volksrechte ausmachte" u. s. w.

lutionären Volksherrschaften, wie sie fast jeder griechische Staat in den Wirren seiner Parteikämpfe von Zeit zu Zeit auftauchen sah, nicht selten gewesen sein mag, so lag doch gerade darin der erwähnte Vorzug der athenischen Demokratie, dem sie allein auch ihre Dauer und Macht verdankte, dass sie höchstens ein- oder zweimal sich durch falsche Vorspiegelungen ihrer Schmeichler über den Umfang ihrer hoheitlichen Berechtigung hat verleiten lassen, in ihrer Ekklesia Urtheile zu fällen, die rechtlicherweise nur den Geschworenen in der Heliäa zustanden [234]. Selbst wo das Volk in seiner moralischen Persönlichkeit beleidigt ist, begnügt es sich in der Regel sich als Partei zu constituiren und seinen Beleidiger durch erwählte Ankläger vor seinem Gerichte verfolgen zu lassen [235]; in anderen Fällen entscheidet es höchstens über die Schuld, ohne jedoch darum der richterlichen Strafbestimmung vorzugreifen [236]; und meistentheils wird die Sonderung beider Gewalten, der beschliessenden und der richterlichen, so streng durchgeführt, dass wenn auch die Redner ihre Richter fortwährend als das athenische Volk anreden, dieses Volk als solches sich doch eben so wenig in die Ausübung der Richtergewalt mischt, als nach heutigen Rechten ein Souverain in die Rechtspflege, die in seinem Namen geübt wird.

Wenn nun aber auf solche Art das athenische Volk den ganzen Angelpunct seiner politischen Berechtigung in den Gerichten sah, die Bedingung aller politischen Existenz in Griechenland aber auf den Gesetzen beruhete, so kann es nicht auffallen, die Gesetzgebung wesentlich mit der richterlichen Gewalt verknüpft und den Unterschied zwischen Gesetzen, die von dieser ausgingen, und Beschlüssen einer Volksversammlung eben so scharf durchgeführt zu sehen, als es in heutigen Staaten nur immer mit dem Gegensatze

---

234) Vgl. die Beispiele Staatsalterth. §. 130, Not. 13 und den feinen Gegensatz, welchen Diodotos bei Thucyd. III. 44 zwischen den leitenden Gesichtspuncten der Gerichte und der Volksversammlung macht: *ἡμεῖς δὲ οὐ δικαζόμεθα πρὸς αὐτούς, ὥστε τῶν δικαίων δεῖν, ἀλλὰ βουλευόμεθα περὶ αὐτῶν, ὅπως χρησίμως ἕξουσι.*

235) Bei der *εἰσαγγελία*, vgl. Staatsalt. §. 133.

236) Bei der *προβολή*, wenigstens wie ich diese in dem Göttinger Lectionskataloge 1847—48 aufgefasst habe; sollte aber auch Schömanns Auffassung in Schneidewins Philologus B. II, S. 593 fgg. die richtigere sein, so würde dadurch dem Volke nur noch weniger Antheil eingeräumt werden.

zwischen Gesetzen und Verordnungen oder Verwaltungsbefehlen geschehen kann [237]), wogegen das römische Recht leges und plebiscita nur der zufälligen Quelle ihrer Rechtskraft nach trennt. Es ist dieses gerade wie wenn die Römer kein Bedenken tragen, jedem unterworfenen Volke seine eigene Gesetzgebung zu lassen, während der Grieche kein entscheidenderes Zeichen der politischen Unselbständigkeit kennt, als wenn die Angehörigen eines Staats vor den Gerichten eines andern nach dessen Gesetzen ihr Recht suchen müssen [238]); — denn dem Römer ist eben, wie bemerkt, jeder freie Mensch Rechtsperson, und das Gesetz nur Bestimmung der Art, wie er diese seine Rechtspersönlichkeit geltend macht, während der Grieche seine Rechtspersönlichkeit erst durch das Gesetz empfängt, und dieses folglich auch nur da gefunden werden kann, wo seine politische Existenz ihren Grund hat. Das ist aber eben die Richtergewalt, ohne deren Schutz und Gewähr der Mensch sich rechtlos fühlen würde, wie er denn auch ausserhalb seiner Heimath nach griechischem Begriffe nur dadurch persönlicher Sicherheit geniesst, dass ein Gastfreund oder sonstiger Schutzherr ihn nöthigenfalls vor Gericht vertritt [239]), und gleichwie der athenische Heliasteneid dem Richter geradezu im Gegensatze des Beamten (s. oben Note 94) die Befugniss zuspricht, den Mangel der Gesetze in vorkommenden Fällen nach bester Überzeugung zu ersetzen [240]),

---

237) Vgl. Andoc. de Myster. §. 87 oder Demosth. Aristocr. §. 87: *ψήφισμα μηδὲν μήτε βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι,* und mehr bei Wolf ad Lept. p. 310 und Staatsalterth. §. 67, Not. 8.

238) Wie die athenischen Bundesgenossen in Athen, vgl. Xenoph. Rep. Ath. I. 16—18 mit Platner Process B. I. S. 110 fgg. und als Gegensatz die Autonomie, wie Thucyd. V. 18: *αὐτονόμους εἶναι καὶ αὐτοτελεῖς καὶ αὐτοδίκους καὶ αὐτῶν καὶ γῆς τῆς ἑαυτῶν κατὰ τὰ πάτρια,* mit Guasco Dissert. historiques, Tournay 1756, 8, T. II, p. 169 fgg. und Wachsmuth hellen. Alterth. B. I, S. 261. Ganz verfehlt ist dagegen die Parallele bei Sell die Recuperatio der Römer S. 403: „die Römer liessen den besiegten Völkern ihre Richter, die in besseren Zeiten der Freiheit geurtheilt hatten, die Recuperatoren; eben so machten es auch die Athener mit dem Analogon derselben, den *δικασταῖς ἀπὸ συμβόλων*" — schon aus dem einfachen Grunde, weil es in Athen wohl *δίκας,* aber nie eigene *δικαστὰς ἀπὸ συμβόλων* gegeben hat.

239) Vgl. Staatsalterth. §. 10, Not. 1 und 115, Not. 5.

240) Poll. Onom. VIII. 122: *ὁ ὅρκος ἦν τῶν δικαστῶν· περὶ μὲν ὧν νόμοι εἰσὶ, κατὰ*

so muss auch die Einrichtung, nach welcher dort die Nomotheten oder der regelmässige Gesetzgebungsausschuss aus der Zahl der Geschworenen des jedesmaligen Jahres genommen wurde, als der bedeutsame Ausfluss eines ächt- und althellenischen Princips gelten. Denn so lange das Gesetz noch nicht als der starre Buchstabe, sondern als Ausdruck der lebendigen Rechtsidee dasteht, muss schon in jedem einzelnen Falle, wo das Recht als schwankend, das Gesetz als unzureichend erscheint, die Thätigkeit des Richters eine mehr als bloss auslegende, für den einzelnen Fall eine wahrhaft gesetzgeberische sein [241]), und es ist höchst bezeichnend, dass noch die athenischen Archonten, die Erben der alten Königsmacht, sowohl alle insgesammt, als insbesondere diejenigen sechs darunter, die es vorzugsweise mit der Rechtspflege zu thun hatten, Thesmotheten d. h. Gesetzgeber hiessen [242]), was schlechterdings nur auf ihre uralte Richterthätigkeit gehn kann; um so mehr aber konnte dann, wenn die

---

τοὺς νόμους ψηφιεῖσθαι, περὶ δὲ ὧν μὴ εἰσὶ, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ: vgl. Demosth. Lept. §. 118, Aristocr. §. 96, Eubulid. §. 63, Boeot. de nomine §. 40, und den allgemeinen Grundsatz bei Aristot. Politic. III. 6. 13 oder 11. 4: *ὅτι δεῖ τοὺς νόμους εἶναι κυρίους κειμένους ὀρθῶς, τὸν ἄρχοντα δὲ, ἄν τε εἷς ἄν τε πλείους ὦσι, περὶ τούτων εἶναι κυρίους, περὶ ὅσων ἐξαδυνατοῦσιν οἱ νόμοι λέγειν ἀκριβῶς.* Ob freilich jene Bestimmung in Athen schon von Solon herrührte, kann man mit Schelling de Solon. legg. p. 33 fgg. und Funkhänel in NJbb. B. XXXV, S. 403 um so mehr bezweifeln, als Plutarch V. Solon. c. 18 die richterliche Allgewalt erst allmälig aus der Mangelhaftigkeit seiner Gesetzgebung hervorgehn lässt: *λέγεται δὲ καὶ τοὺς νόμους ἀσαφέστερον γράψας καὶ πολλὰς ἀντιλήψεις ἔχοντας αὐξῆσαι τὴν τῶν δικαστηρίων ἰσχύν .... τῶν νόμων τρόπον τινὰ κυριεύσοντας*: dass aber ihr Fehlen in der Formel bei Demosth. Timocr. §. 149 fgg. kein Grund ist einen doppelten Richtereid anzunehmen, zeigt auch Isocr. Callim. §. 34.

241) Lysias bei Stob. Serm. XLVI. 17: *τὴν αὐτὴν γνώμην ἔχειν δικάζοντας ἄξιον ἥνπερ νομοθετοῦντας*: vgl. Lycurg. adv. Leocr. §. 9: *δεῖ ὑμᾶς γενέσθαι μὴ μόνον τοῦ νῦν ἀδικήματος δικαστὰς, ἀλλὰ καὶ νομοθέτας*, und Plat. Legg. XI, p. 934 C.

242) Vgl. F. A. Baucke de Thesmothetis Atheniensium, Breslau 1844. 8, p. 9, ohne jedoch dessen paradoxe Vermuthungen im Einzelnen zu billigen, zumal da diese auf einer viel schrofferen Trennung der sechs eigentlichen Thesmotheten von den Archonten beruhen, als sich solche urkundlich nachweisen lässt; wie im Gegentheil alle neun bisweilen den gemeinschaftlichen Namen *θεσμοθέται* führen, s. Staatsalterth. §. 138, Not. 11.

Übereinstimmung eines Gesetzes mit der Rechtsidee selbst angefochten ward, die Entscheidung nur auf richterlichem Wege geschehen, wie dieser auch in allen sonstigen Veranstaltungen dieser Art sichtbar ist. Namentlich gilt dieses auchvon dem bereits (vgl. Note 221) erwähnten zaleukischen Gesetze, nach welchem der Urheber eines Änderungsvorschlags gleichsam seine eigene physische Existenz gegen die durch die Änderung bedrohete moralische des Gemeinwesens einsetzte, dadurch aber eben die Entscheidung zwischen beiden nicht etwa bloss eine Frage der Klugheit oder des Vortheils, sondern des Rechts selbst wurde, ja der Sieg, den das neue Gesetz davon trug, die Herrschaft der Gesetze als solche eben so wenig erschüttern konnte, als ein Prioritätsurtheil zwischen zwei Personen, deren jede den nächsten Anspruch auf irgend ein Recht behauptete; und der Ausspruch, den wir bei dieser Gelegenheit von Zaleukos selbst hören [243]), dass zwar keinem Menschen irgend eine Gewalt über das Gesetz zustehe, wohl aber unter zwei Gesetzen das schlechtere dem besseren weichen müsse, kann für alle Fortbildung griechischer Gesetzgebung als maassgebend angesehn werden. Denn wenn darin auch einerseits ein Fortschritt gegen das spartanische Stätigkeitsprincip liegt, das in jeder versuchten Gesetzesänderung nur einen Conflict zwischen dem Herrscher und Beherrschten sah, worin letzterer natürlich den Kürzeren ziehen müsse (vgl. Note 220), so drückt er doch andererseits auf's Deutlichste die Analogie der Gesetzgebung mit dem richterlichen Verfahren aus, dessen Entscheidungen ja auch nicht auf menschlichen Wünschen oder Meinungen, sondern wesentlich auf unbefangener Abwägung beiderseitiger Rechtsgründe unter dem Gesichtspuncte des Rechtsbegriffs beruhen sollen; und damit hängt dann selbst wieder auf's Engste die solonische Bestimmung zusammen, dass kein altes Gesetz abgeschafft werden solle, an dessen Stelle nicht sofort ein neues vorgeschlagen sei [244]). Allerdings lässt sich dabei auch die praktische Vorsorge

243) Stob. Serm. XLIV. 21: *ὑπ' ἀνθρώπων μὲν ἡττᾶσθαι τοὺς κειμένους νόμους οὐ καλὸν οὐδὲ συμφέρον· ὑπὸ δὲ νόμου βελτίονος ἡττᾶσθαι κατακρινόμενον καλόν*: vgl. Diodor. XII. 16.

244) Demosth. Lept. §. 89: *ἀλλ' ὁ παλαιὸς νόμος οὕτω κελεύει νομοθετεῖν, γράφεσθαι μὲν ἄν τίς τινα τῶν ὑπαρχόντων νόμων μὴ καλῶς ἔχειν ἡγῆται, παρεσφέρειν δ' αὐτὸν ἄλλον, ὃν ἂν τιθῇ λύων ἐκεῖνον, ὑμᾶς δ' ἀκούσαντας ἑλεῖν τὸν κρείττω*: Timocr. §. 33: *τῶν δὲ νόμων τῶν κειμένων μὴ ἐξεῖναι λῦσαι*

erkennen, dass die Gesetzgebung nie Gefahr laufen sollte, lückenhaft zu werden oder mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen [245]; aber die Grundansicht läuft doch immer darauf hinaus, jede Gesetzänderung als einen richterlichen Act zwischen zwei contradictorischen Parteien erscheinen zu lassen, von welchen der Urheber des neuen Vorschlags förmlich als der Kläger betrachtet worden zu sein scheint [246], und diese Vorstellung prägt sich dann auch in dem ganzen Verfahren vor den athenischen Nomotheten aus. Die Volksgemeinde als solche betheiligte sich dabei nur in sofern, als sie in einem bestimmten Zeitpuncte eine Gesetzesmusterung anstellte [247], bei welcher etwaige Vorschläge zuvörderst angebracht werden mussten; weit entfernt jedoch auch durch die Billigung eines solchen Vorschlags ihn sofort zum Gesetze zu erheben, ernannte sie vielmehr gleichzeitig fünf Vertheidiger des angefochtenen Gesetzes, mit welchen der Urheber des neuen Vorschlags dann erst den Kampf vor den aus den Jahresgeschworenen genommenen Nomotheten bestehen musste [248]; und wenn auch dazu die berathende Behörde des Senats durch Gutachten und Vorsitz concurrirte [249], so zeigt doch auch die gleichzeitige Theilnahme der Thesmotheten [250], dass darum selbst die früheren Träger der Richtergewalt nicht übergangen wurden.

μηδένα, ἐὰν μὴ ἐν νομοθέταις, τότε δ' ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τῶν Ἀθηναίων λύειν, ἕτερον τιθέντι ἀνθ' ὅτου ἂν λύῃ.

245) Demosth. Timocr. §. 33: *ἐναντίον δὲ νόμον μὴ ἐξεῖναι τιθέναι τῶν νόμων τῶν κειμένων μηδενί.*

246) *Κατηγορῶν τοῦ νόμου,* Aristot. Rhetor. II. 23. 23; vgl. *γράφεσθαι* in der obigen Stelle der Leptinea, was gewiss nicht bloss „schriftlich abfassen", wie Westermann in Zeitschr. f. d. Alt. 1844, S. 773 will, sondern wirklich „klagen" bedeutet.

247) *Ἐπιχειροτονία τῶν νόμων,* Demosth. Timocr. §. 20; vgl. Schelling l. c. p. 46 fgg.

248) Das. §. 33: *αἱρεῖσθαι δὲ καὶ τοὺς συναπολογησομένους τὸν δῆμον τοῖς νόμοις οἳ ἂν ἐν τοῖς θεσμοθέταις λύωνται, πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων.*

249) Das. §. 27: *συννομοθετεῖν τὴν βουλήν:* vgl. Xenoph. Rep. Ath. III. 2: *τὴν δὲ βουλὴν βουλεύεσθαι πολλὰ μὲν περὶ τοῦ πολέμου, πολλὰ δὲ περὶ πόρου χρημάτων, πολλὰ δὲ περὶ νόμων θέσεως κ.τ.λ.*

250) Aeschin. adv. Ctesiph. §. 39: *οὐδὲ ἠμέληται περὶ τῶν τοιούτων τῷ τὴν δημοκρατίαν καταστήσαντι, ἀλλὰ διαρρήδην προστέτακται τοῖς θεσμοθέταις καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν διορθοῦν ἐν τῷ δήμῳ τοὺς νόμους ἀκριβῶς ἐξετάσαντας καὶ σκεψαμένους, εἴτις ἀναγέγραπται νόμος ἐναντίος ἑτέρῳ νόμῳ ἢ ἄκυρος ἐν τοῖς κυρίοις ἢ εἴπου εἰσὶ νόμοι πλείους ἑνὸς ἀναγεγραμμένοι περὶ ἑκάστης πρά-*

Nur allmälig scheint sich auch die athenische Demokratie dieser Rücksicht entschlagen und das Beispiel solcher Verfassungen nachgeahmt zu haben, die statt der Gesetze Alles eben nur durch Volksbeschlüsse regierten [251]; solche aber wurden eben dadurch in ihrer Art nur den Tyrannen gleich, die ja durch nichts mehr von den gesetzlichen Königen unterschieden wurden, als dass sie alle Staatsgewalt in ihrer Person vereinigten und statt ihren Willen durch das Gesetz, das Gesetz selbst nur durch ihren Willen bestimmen liessen [252]. Wo freilich in der Wissenschaft selbst solche Grundsätze auftauchen konnten, wie sie z. B. Thrasymachos in Plato's Republik ausspricht, dass alles Recht auf den Interessen des Stärkeren beruhe [253], da kann es auch im Leben nicht auffallen, des Rechtes Quelle, das Gesetz, nur von dem stärkeren Theile des Gemeinwesens ausgehen zu sehn, mochte dieser nun wie in der Demokratie aus der herrschenden Mehrheit oder aus solchen Mitgliedern bestehen, die durch Reichthum und Waffenbesitz ein Übergewicht ausübten; der Zauber der sittlichen Idee war aus dem Volke gewichen, und das Höchste, was Leben und Wissenschaft unter solchen Umständen erreichen konnten, bestand darin, den stärkeren Theil selbst oder was Aristoteles *τὸ κύριον τῆς πολιτείας* nennt [254], so zu organisiren und zu leiten, dass seine Beschlüsse möglichste Gewähr für die Interessen und die Zukunft des Ganzen versprachen. Hierauf scheint allerdings auch insbesondere das Augenmerk jener philosophischen Gesetzgebungen der macedonischen Zeit gerichtet gewesen zu sein, und dadurch die Definition selbst geheiligt zu haben, die sonst in

---

ξεως κ. τ. λ. Freilich ist das mehr eine formelle Revision, die mit der vorhergehenden materiellen nicht verwechselt werden darf; doch geschah sie gewiss mit dieser gleichzeitig, um, wofern sich dabei ein sachliches Bedenken erhob, dieses durch die Nomotheten entscheiden zu lassen; vgl. Schömann Antiqu. jur. publ. p. 228.

251) Vgl. Aeschin. adv. Ctesiph. §. 103: *δημοκρατουμένων τῶν Ὠρειτῶν καὶ πάντα πραττόντων μετὰ ψηφίσματος*, und Ähnliches über Athen bei Demosth. Lept. §. 92 und Cicero Republ. I. 27.

252) Eurip. Suppl. 445 *κρατεῖ δ' εἷς τὸν νόμον κεκτημένος αὐτὸς παρ' αὑτῷ:* vgl. Xenoph. M. Socr. IV. 6. 12: *τὴν δὲ ἀκόντων καὶ μὴ κατὰ νόμους ἀλλ' ὅπως ὁ ἄρχων βούλοιτο, τυραννίδα*, und Synes. de regno c. 6: *βασιλέως τρόπος ὁ νόμος, τυράννου δὲ νόμος ὁ τρόπος.*

253) Republ. I, p. 338 B; vgl. Staatsalterth. §. 53. Not. 11 und §. 72, Not. 3.

254) *Τὸ βουλευτικὸν κύριον τῆς πολιτείας*, Politic. IV. 12. 1; vgl. III. 4 und VI. 1.

geradem Widerspruche mit dem Geiste des althellenischen Rechts einen jeden Beschluss als Gesetz gelten lässt, den das Volk in seiner Versammlung als Richtschnur für das Ganze aufgestellt hat [255]; weit entfernt jedoch auf diesem Wege eine eigene gesetzgebende Gewalt zu begründen, tragen sie diese nur von der richterlichen auf eine andere über, in deren Wesen es liegt sich nicht sowohl durch die Rechtsidee als durch die Staatsklugheit leiten zu lassen (s. oben Note 234), und lassen es hinsichtlich ersterer lediglich darauf ankommen, ob und in wie weit sie in der Sittlichkeit der Einzelnen einen Schutz gegen das Übergewicht der letzteren finden soll. An eine stätige Fortbildung des gesetzlichen Rechts ist daher in Griechenland auch unter der Anleitung der Wissenschaft nicht zu denken, geschweige denn da, wo Leidenschaft und Selbstsucht die Beschlüsse der herrschenden Fraction bestimmte; Principien leiten höchstens die Einzelnen, die sich durch ihre philosophische Bildung über den staatlichen Standpunct hinaus zu einer rein menschlichen Betrachtung der Dinge erhoben haben; für das Ganze des Staats aber hat sich die Heiligkeit des Gesetzes zu der hohlen Form eines gemeinschaftlichen Willensausdrucks verflüchtigt, dessen Entstehung wie sein Inhalt ganz dem Zufalle preisgegeben ist. Sei auch das Gesetz seiner Natur nach wesentlich ein Beschluss der Gesammtheit, so ist dieses doch zunächst nur eine äussere Eigenschaft desselben, woraus noch nicht folgt, dass eine beschliessende Versammlung sofort auch eine gesetzgebende habe sein können; und indem die Theorie jene Eigenschaft zu seiner wahren Substanz erhob, sagte sie sich damit eben so sehr von dem geschichtlichen Principe des griechischen Staatslebens los, als ihre Bestimmung der Freiheit als der Befugniss, zu thun was dem Menschen beliebe [256], der althellenischen Bürgertugend schnurstracks entgegenstand; erst der Einfluss des römischen Rechtsprincips gab dieser Gestalt der Freiheit wie jener der Gesetzgebung wieder einen objectiven Gehalt, und förderte dadurch allerdings eben so sehr die Entwickelung der Rechtsidee im Einzelnen, als das griechische dieselbe durch ihre sittliche Beziehung im Ganzen geadelt hatte.

---

255) Vgl. Theon. Progymn. XIII. 1.
256) S. oben Note 43 und Actt. Soc. gr. Lips. T. I, p. 16.

Alphabetisches Namensverzeichniss.

(Die Ziffer bezieht sich auf die Note).

Aeakos 125. 126.
Aegimios 137.
Aeschylos 102.
Akrisios 136.
Androdamas 86. 179.
Antiphanes 209.
Apis 128.
Archias 176.
Archytas 204.
Aristides 177.
Aristokrates 168. 169.
Aristonymos 208.
Aristoteles 201.
Bias 173.
Buzyges 115—118.
Charondas 87. 147—160. 221.
Chilon 173. 222.
Chrysippos 105.
Demetrios 199. 200.
Demonax 86. 180.
Deukalion 129.
Diagondas 139.
Diagoras 143.
Diokles 87. 164—166.
Dionysios 86.
Dorimachos 212.
Drakon 181—188.
Ephialtes 193.
Eudoxos 203.
Helianax 102.
Helikaon 168. 169.
Hermodoros 175.
Hippodamos 105.
Ion 129. 131.
Kephalos 86. 166.
Kerkidas 210.
Kleobulos 173.
Klisthenes 130. 192.
Kritias 197.
Kroesos 209.
Lakritos 198.
Lucullus 214.
Lykurgos 80—82. 92. 95.
Makareus 135.
Menedemos 208.
Minos 84. 119. 120.
Mnason 202.
Nestor 133.
Nikodoros 143.
Nikomachos 107. 198.
Pagondas 139.
Parmenides 161.
Perikles 173. 193.
Phaleas 105.
Phidon von Korinth 140. 141.
— von Kyme 178.
Philolaos 142.
Phormion 208.
Phoroneus 127.
Phytios 168. 169.
Pittakos 174.
Platon 105. 205—208.
Polybios 213.
Polydoros 166.
Prometheus 178.
Protagoras 87. 162.
Prytanis 211.
Pyrias 209.
Pythagoras 167.
Rhadamanthys 121—124.
Salaethos 164.
Saon 134.
Skopas 212.
Solon 188—196. 222. 223. 230. 240.
Telekles 105.
Thales 173.
Thaletas 102.
Theaetetos 169.
Theokles 168.
Theseus 130.
Thimbron 105.
Timaratos 169.
Triptolemos 113. 125.
Tyronidas 209.
Xenotimos 198.
Zaleukos 83. 95. 144—146. 160. 169. 221.